

Verwalteter Tanz : ein Beitrag zur Luzerner Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts

Autor(en): **Bühler-Bättig, Helmut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **157 (2004)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwalteter Tanz

Ein Beitrag zur Luzerner Sittengeschichte
des 18. Jahrhunderts

Helmut Bühler-Bättig, Ruswil



Einleitung	7
Die Luzerner Tanzgesetzgebung im 18. Jahrhundert	10
Gesetzlicher Tanz und verordnete Tanzabstinenz	13
Frühjahrsfasnacht	14
Herbstfasnacht: Kirchweih und Schwörtag	19
Tänze bei Hochzeiten, Solddienstwerbungen, Jahrmärkten	24
Allgemeine Tanzverbote, Feiertags- und Sonntagsheiligung, Sperrstunde	29
Kirchlicher Einfluss auf staatliche Tanzgesetzgebung	36
Synthese: Anlässe für obrigkeitliche Tanzreglementierung	38
Vergleich: Tanzgesetze in der reformierten Eidgenossenschaft	42
Tanzpolitik im Spiegel der Delikte	43
Tanzdelikte und Delinquenz in der Landvogtei Willisau	43
Regionale Zentren der Tanzlust, Merkwürdigkeiten	56
Vergleich: Tanzdelikte in der reformierten Eidgenossenschaft	60
Resümee der Willisauer Tanzdisziplinierung	61
Erfolg und Misserfolg der Luzerner Tanzpolitik	63
Quellen- und Literaturverzeichnis	66

Die vorliegende Arbeit ist eine gekürzte Version der Lizenziatsarbeit «Verwalteter Tanz, Luzerns K(r)ampf mit der Lust; Ein Beitrag zur Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts». Eingereicht bei Prof. Martin Körner, Historisches Institut der Universität Bern, 1998.

Es geschah 1768 an einem Sonntag im Sommer im Luzerner Napfgebiet. Die Witwe Katharina Marty bat in ihrem Hause wieder einmal zum Tanz, und einige Dorfjugendliche aus dem luzernischen Hüswil, das an der Grenze zu Bern liegt, folgten dieser Verlockung. Alle verlustierten sie sich unter den Klängen von Spielmann Jakob Trächler bis tief in die Nacht hinein. Eine beschwingte Sommernachtsparty, weiter nichts – ausser, dass sie illegal war. Aufgrund seiner Gesetzeswidrigkeit war der Anlass zwar konspirativ angelegt worden, doch ohne Erfolg. Das Treffen wurde bemerkt und verzeigt oder – in der damaligen Protokollsprache ausgedrückt – «geleydet». Somit schritt der Luzerner Landvogt in Willisau ein. Als Repräsentant der Luzerner Regierung in der Landvogtei Willisau ortete Josef Ulrich von Sonnenberg gleich mehrere Verstösse gegen die obrigkeitliche Ordnung und zog die Fehlbaren vor das Landvogteigericht: Er bestrafte die Witwe Marty wegen Zulassens des Tanzens in ihrem Privathaus, den Musikanten Trächler wegen Aufspielens an einem Sonntag und die Dorfjugend wegen verbotener Teilnahme am Tanz. Die Bussen waren beträchtlich hoch, gebüsst wurden alle, genützt jedoch hat es offensichtlich wenig. Wegen wiederholten Ungehorsams begegnet uns die ebenso tanzlustige wie renitente Witwe Marty im selben Jahr noch zweimal in den Willisauer Buslisten, und zwar mit gedoppelter Busse.¹

Getanzt wurde immer und überall.² Tänze sind Auszeiten im Alltag. Tanzen- de Menschen nehmen sich freien Raum und gestalten ihn nach eigenem Gutdünken. Allerdings durfte nicht zu jeder Zeit und an allen Orten der Tanz als elementare Form physischen Lebens und Erlebens auch wirklich gelebt werden. Kirchliche Tanzfeindlichkeit drängte den Tanz weitgehend auf weltliche Bereiche zurück.³ Auch der nach Organisation und Kontrolle drängende frühneuzeitliche Staat stand dem Tanzen skeptisch gegenüber. Allen Verboten und gesetzlichen Gängeleien zum Trotz entwickelte sich der Tanz jedoch zu einem bedeutungsvollen, ja identitätsstiftenden Bestandteil der hiesigen Festtags- und Alltagskultur.

Hinsichtlich der Motive geistlicher und weltlicher Obrigkeiten, mit Tanzrestriktionen den unerwünschten Tanz unter Kontrolle zu kriegen, bleibt es indes meist bei knappen Hinweisen. Es fehlen umfassende Analysen zu den Entstehungsbedingungen der zahlreich überlieferten Tanzgesetze. Es fehlen ferner Antworten darüber, wie weit diesen Gesetzen in der Praxis nachgelebt wurde. Dieser Aufsatz will eine Lücke schliessen mittels einer Mikrountersuchung am Beispiel des frühneuzeitlichen Stadtstaates Luzern, indem er sich der Problematik rund um das gesetzte und das gelebte Tanzrecht annimmt. Die Untersuchung beschränkt sich örtlich und zeitlich auf den Raum des katholischen Stadtstaates Luzern im 18. Jahrhundert. Dabei beschreibt sie – wie der Blick auf andere eidgenössische Orte bestätigt – keinen Luzerner Sonderfall. Im Mittelpunkt stehen

¹ Landvogteirechnung Willisau von 1768 [A1FrSch641].

² SCHNEIDER, Tanzlexikon, S. 5.

³ BRAUN, Macht des Tanzes, S. 11.



Abb. 1:
Hoftanz (links) und Bauerntanz (rechts) vor 1600. Die Holzschnittbilder des Zürchers Christoph Murer (1558–1614) zeigen den höfisch-bäuerlichen Antagonismus als kaum überbrückbare gesellschaftliche Schranke. Zwei unterschiedliche Lebens- und Tanzstile werden betont. Aus: SALMEN, Musikgeschichte, Bd. 4, S. 48 f.



die Entstehungsbedingungen und Inhalte der Luzerner Tanzordnung. Bei welchen Gelegenheiten haben tanzfreudige Menschen wie die Witwe Marty im alten Luzern getanzt? Aus welchen Motiven heraus mussten diese Anlässe reglementiert sein? Welche Mittel standen der Obrigkeit für diese Tanzdisziplinierung zur Verfügung? Und war das Bemühen nach Kontrolle der Tanzbühnen von Erfolg gekrönt?

Der Blick in die Luzerner Tanzgeschichte des 18. Jahrhunderts erlaubt einen spannenden Brückenschlag zwischen dem Drang nach Freiräumen und dem Bedürfnis der Obrigkeit nach Ordnung. Ein Spannungsverhältnis, wie es die Überschrift «Verwalteter Tanz» in Worte zu fassen sucht.

DIE LUZERNER TANZGESETZGEBUNG IM 18. JAHRHUNDERT

Der Beizug der Mandatesammlung,⁴ der Ruffbücher,⁵ der Ratsprotokolle und weiterer Archivalien gibt für Luzern im 18. Jahrhundert den Blick auf eine beachtliche Anzahl Sitten- und Polizeigesetze frei.⁶ Mit Gesetzen hoffte die Obrigkeit, das Treiben rund ums Wirtshaus in den Griff zu bekommen. Auch Kleider-, Bettler- und Armenverordnungen traten immer häufiger auf. Mit wachsender Sorge trachtete der Rat danach, kein Übermass an Lustbarkeiten und Üppigkeiten aufkommen zu lassen. Unnötige Schlittenfahrten, teures Spielen, das Tabakrauchen, das Maskenlaufen und der Tanz wurden im 18. Jahrhundert zu Dauerthemen der obrigkeitlichen Disziplinierungs- und Moralpolitik. Diesen Schluss lässt die steigende Anzahl Reglemente und Verbote zu. Unser Thema, das Tanzen, forderte den Luzerner Gesetzgeber im ganzen Jahrhundert gleich dutzendfach zu Stellungnahmen heraus. Regelt ein Mandat das sittliche Leben oder einen Teil davon wie etwa das Essen, Trinken und Rauchen, das Tragen bestimmter Kleidung oder das Tanzen und Spielen, so wird von einem Sittenmandat gesprochen.⁷ Sittenmandate finden sich im 17. und 18. Jahrhundert in allen eidgenössischen Städten. Für die Stadt Luzern und deren Untertanengebiet kann im 18. Jahrhundert der Ausdruck Sittenmandat nicht nachgewiesen werden. Die im selben Jahrhundert erlassenen zahlreichen Luzerner Verordnungen mit sittenregulierendem Inhalt hiessen hier Mandat,⁸ Policey-Mandat, heilsame Verfügung, Verordnung oder auch Ruf. Vereinzelt tauchen in den Quellen präzisierende Bezeichnungen wie Kleider-Mandat, Bettler-Mandat, Tanz-Mandat auf.⁹

⁴ Cod1256/1–17: die chronologisch gereihten Bände enthalten Mandate bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Die meisten Mandate sind handgeschrieben. Ab 1750 tauchen immer häufiger auch gedruckte Mandate auf.

⁵ Ruff-Buch: Cod2460/1–4; die vier Bände beinhalten Rufe der Jahre 1727–1798.

⁶ Ähnliche gesetzliche Bestimmungen können für andere eidgenössische Orte durchaus auch gefunden werden.

⁷ ZIEGLER, Sittenmandate, S. 20.

⁸ 9.8.1752 [A1F4 Sch773 = Abteilung 1 Fach 4 Schachtel 773]; 8.1.1780 [STP (= Staatsprotokolle) 5,350]; 15.12.1786 [A1F4 Sch773]; 11.12.1786 [A1F4 Sch773]; 29.12.1755 [A1F4 Sch773].

⁹ 8.1.1780 [STP5,350].

Im Jahr 1770 erliess der Luzerner Rat ein erstes umfassendes Sittenmandat.¹⁰ Geregelt wurden in neun Artikeln mit wenig systematischer Gliederung das Wirten, das Zechen in Wirtshäusern, das Trinken auf Kredit, das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Zusammenkünfte in Lichtstubeten, das Spielen, Tanzen und Maskenlaufen, das Wein- und Kaffeetrinken und die Kindsvertrinketen (übermässiges Trinken bei der Kindstaufe). Weiter verbot das Sittenmandat unstandesgemässe Kleidung, mahnte zum Predigtbesuch und allgemein zu christlicher Mässigkeit.¹¹ Alle Geschworenen und Amtsträger wurden aufgefordert, die Einhaltung der Vorschriften gut zu überwachen und die Schuldigen zu denunzieren, zu «leiden». Gedroht wurde mit Geldbussen, und im Wiederholungsfall mit Leibesstrafen. Ein Motiv für den Erlass sah die Luzerner Obrigkeit im permanenten Auftrag, auf das «allgemein Beste» hinzuwirken. Das Selbstverständnis der Obrigkeit, für gute Ordnung und Policey im eigenen Staat zu sorgen, ist Teil des zeitgenössischen Gemeinwohlpathos, wie es im frühneuzeitlichen Europa in Landes- und Polizeiordnungen verbreitet anzutreffen ist.¹²

Das Sittenmandat von 1770 wurde in den folgenden Jahren vom Rat wiederholt erlassen und aktuellen Bedürfnissen angepasst.¹³ Das Anwachsen des Mandatevolumens im Untersuchungszeitraum und die Tendenz, neben umfassenden, grossen Mandaten in zunehmendem Masse viele kurze Verordnungen einzusetzen, deckte sich mit der Rechtsetzungspraxis anderer eidgenössischer Städte.¹⁴ Sie sind auch Ausfluss eines expandierenden Luzerner Verwaltungsapparates, der – später als in reformierten Gegenden – im sittlich-moralischen Bereich immer mehr Ordnungsaufgaben von der Kirche übernahm und diese Aufgaben mit guter Policey und Ordnung zu bewältigen suchte.

Allen Luzerner Mandaten gemeinsam war die Art der Verbreitung. Gewöhnlich wurden sie öffentlich angeschlagen, von der Kanzel durch den Pfarrer verlesen oder unter die Bürgerschaft verteilt. In der obrigkeitlichen Kanzlei wurden die Mandate vervielfältigt und allen Landvögten zur Verbreitung in ihren jeweiligen Landvogteien zugestellt. Kleinere Verordnungen zu Polizeiangelegenheiten in der Stadt, so genannte Rufe, sind im Rufbuch festgehalten. Sie wurden an Markttagen von der Stiege oder vom Fenster des Rathauses ausgerufen.

Nebst den Mandaten sind die Protokolle der Ratsverhandlungen für unseren Untersuchungsgegenstand in zweifacher Hinsicht von grossem Wert: Einerseits hilft der Beizug der Protokolle in jenen Fällen weiter, wo offensichtlich erlas-

¹⁰ 12.12.1770 [A1F4 Sch773]. Es handelt sich um ein «Sittenmandat», das allerdings nicht explizit diese Überschrift trägt.

¹¹ 11.12.1786 [A1F4Sch773]. Die Einleitung zu diesem Sittenmandat lautet: «Weil neben christlichem und ehrbarem Wandel aus guter Ordnung und Policey Heil, Fried und Ruhe entspringen, verfügen wir auf die Zukunft alles Ernstes: [...]».

¹² HOLENSTEIN, Policey und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden-Durlach, Tübingen, 2003.

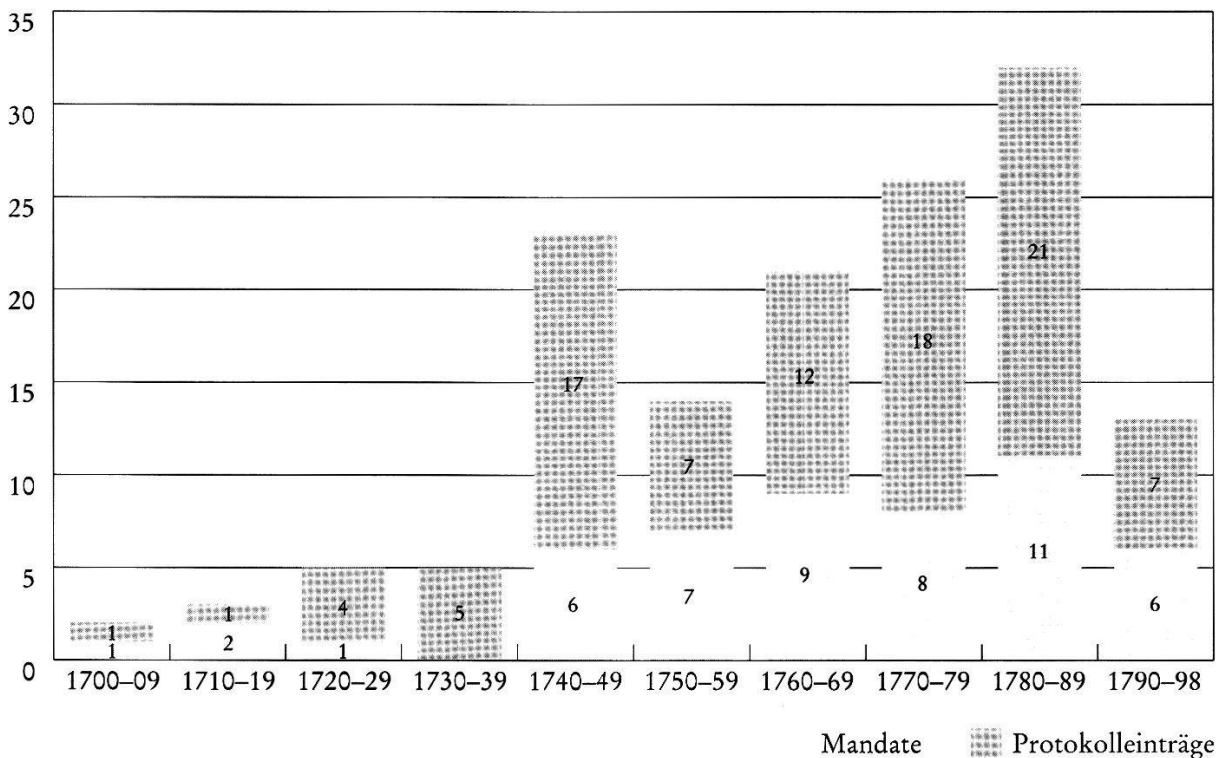
Eine Zusammenstellung neuerer Aufsätze über europäische Policeyordnungen bei: STOLLEIS, Policey.

¹³ Für mehrere: 11.12.1786 [Cod1256/8].

¹⁴ SCHOTT-VOLM, Policey, S. 498 f., kommt für Zürich zu einem vergleichbaren Ergebnis.

sene Mandate nicht mehr auffindbar sind. Andererseits gab es eine Vielfalt von Ratsentscheiden, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt waren, sondern einzelne Personen oder eine Gruppe betrafen. Derartige Entscheide fanden ihren Niederschlag in den Protokollen. Neben den Mandaten vervollständigen gerade die in den Protokollbüchern überlieferten Ausnahmegenehmigungen,¹⁵ Detailbestimmungen¹⁶ und die vielen lokalhistorischen Hinweise¹⁷ das Mosaik der Luzerner Tanzsitten.

Die quantitative Erhebung der Gesetzesquellen kann hauptsächlich eine Art Konjunktur der Gesetzgebung abbilden. Darüber hinaus gibt sie Hinweise auf eine sich wandelnde Bedeutung des Tanzens und ebenso auf die Qualität – im Sinne von Eigenart und Natur – der zur Verfügung stehenden Gesetzesinstrumente.



Grafik 1:
Anzahl Luzerner Tanzmandate und Protokolleinträge im 18. Jahrhundert.

Bis Ende der 1730er-Jahre lässt sich den Quellen nur eine bescheidene Anzahl von Tanzreglementierungen entnehmen. Es fällt auf, dass der Rat mit allen vier Mandaten aus den ersten vier Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts generelle Tanz-

¹⁵ Am 19.1.1783 [STP5,498] wird ein Gesuch bewilligt, an einer Bürgerhochzeit zu tanzen, gleichzeitig aber der Tanz an einer Bauernhochzeit untersagt.
¹⁶ 9.5.1749 [STP3,117]: Ein Tanzlehrer aus Frankreich wird in Luzern so lange geduldet, als er «scolaren» hat. Lektionen darf er aber nur tagsüber halten.
¹⁷ 1.2.1793 [STP6,222]. Aus diesem und weiteren Einträgen kristallisiert sich das Schützenhaus als der Treffpunkt der tanzlustigen Luzerner Obrigkeit heraus.

verbote erliess.¹⁸ Die Mandate dieser Phase standen im Dienste der Tanzprohibition. Die wenig zahlreichen Protokolleinträge betrafen hingegen in erster Linie terminliche Einschränkungen des Tanzens. Kurz vor der Mitte des 18. Jahrhunderts nahmen die Verbote sprunghaft zu. Zwischen 1760 und 1790 wurde im Schnitt fast jedes Jahr ein Tanzmandat erlassen.¹⁹ Gleichzeitig variierte die Zahl der Protokolleinträge beträchtlich. In den fünfzig Jahren zwischen 1740 und 1790 beschäftigte sich der Luzerner Rat durchschnittlich zwei- bis dreimal jährlich mit seiner Tanzgesetzgebung. Die Tanzmandate der zweiten Jahrhunderthälfte dienten nicht mehr ausschliesslich dem Einzelerlass, sondern erhielten zusehends den Charakter von Tanz-Regulierungen und Ordnungen.²⁰ Ratsentscheide in den Protokollen dienten in dieser Phase zumeist der Präzisierung der Mandate oder folgten auf ein Gesuch um Ausnahmegewilligung für einen Tanzanlass. Eine Trendwende hin zu weniger Tanzgesetzen ist erst gegen Ende des Ancien Régime festzustellen. Sachlich abschliessend oder auf längere Sicht hin ist das Tanzproblem im untersuchten Zeitraum nie geregelt worden. (Grafik 1)

Die Luzerner Regierung trat zunehmend als Ordnungsstifterin in Tanzfragen auf und drang mit einer immer dichteren Polizeigesetzgebung in das Leben der Untertanen ein. Was hier am Beispiel des Tanzens gezeigt wird, hat in hohem Masse auch Gültigkeit für den Wirtshausbesuch, fürs Spielen, fürs Maskenlaufen, ja sogar fürs Fluchen und Schwören. Diese Vergnügen, Unsittlichkeiten oder Lustbarkeiten wurden bisweilen gemeinsam mit dem Tanzen bis ins letzte Detail reglementiert.²¹

GESETZLICHER TANZ UND VERORDNETE TANZABSTINENZ

«Mon papa ne veut pas que je danse,
mon papa ne veut pas que je danse la polka.»
Volkslied Ende 18. Jh.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Luzerner Gesetzesquellen fördert ein konturenreiches Bild zutage. Die Luzerner Obrigkeit hat im 18. Jahrhundert den Tanz erlaubt und verboten, hat Tanzzeiten definiert und Anlässe reglementiert. Tanzen war in Luzern nur in Ausnahmefällen generell verboten,

¹⁸ 12.8.1701; 17.1.1710; 27.2.1713 [alle Cod1256/5]; 5.1.1724 [A1F4Sch773].

¹⁹ Zum Vergleich: SCHOTT-VOLM, *Policey*, S. 499, schätzt das Total aller von Zürich pro Jahr erlassenen Mandate auf 15–20. Für Luzern fehlt eine entsprechende Berechnung.

²⁰ Exemplarisch für viele: 8.1.1746 [A1F4Sch773] sowie das Sittenmandat vom 12.12.1770 [Cod1256/8].

²¹ Vgl. dazu vor allem MAIER, *Staats- und Verwaltungslehre*; STOLLEIS, *Policey*; SCHOTT-VOLM, *Policey*. Am Beispiel einer älteren Polizeiordnung zeigt Maier, wie ein durch ausgesprochene Vielregiererei zum «Polizeistaat» gewordenes Nürnberg für Hochzeitsmahle nicht allein die Art des Geflügel- und des Wildfleisches vorschrieb, sondern zusätzlich auch noch die Zubereitung einschränkte. MAIER, *Staats- und Verwaltungslehre*, S. 85 f. Raeff bezeichnet ein Hauptmerkmal der neuen Verwaltungspraxis in Anlehnung an Max Weber mit «Routinisierung». Auch Körner stellte bei der Analyse der Luzerner Staatsfinanzen eine zunehmende Rationalisierung und Zentralisierung im 17. und 18. Jahrhundert fest. RAEFF, *Polizeistaat*, S. 39–43.

vielmehr aber mit bestimmten Auflagen versehen und auf zwei Jahreszeiten beschränkt. Einerseits erlaubten die Reglemente die Frühjahrsstänze zur Faschnachtszeit, andererseits die Herbststänze zur Zeit der Kirchweihen. Ausserhalb dieser Zeiträume hatte das Tanzbein grundsätzlich zu ruhen, es sei denn, eine der zahlreichen Sondergenehmigungen setzte dieses Prinzip ausser Kraft.

Frühjahrsfasnacht

Beginn der Fasnachtsperiode war im katholischen Luzern der Tag nach Dreikönige, der 7. Januar. Den Schlusspunkt setzte die Kirche mit dem Aschermittwoch in der Woche von Sonntag Invocavit, dem ersten Fastensonntag. Die Hauptfestlichkeiten konzentrierten sich auf wenige Tage kurz vor Beginn der Fasten. Die Wochen davor galten als Vorfasnacht.

In der Stadt Luzern hat der Fritschi-Umzug der Safrangesellschaft jeweils am Schmutzigen Donnerstag, dem letzten Donnerstag der Fasnachtszeit, lange Tradition. Erstmals belegt ist dieser Zug durch Luzerns Gassen Ende des 16. Jahrhunderts durch den Chronisten Renward Cysat.²²

Ähnlich dem Schmutzigen Donnerstag gibt es auch am Güdismontag einen traditionellen Umzug. Der ursprüngliche Landsknechtumzug war mit einer Harnischschau und einer Waffeninspektion verbunden. Im Anschluss daran stellte sich auch hier ein gemütliches Fasnachtstreiben mit Festschmaus und Tanz auf den Gesellschaftsstuben ein.²³ Auch die Bewohner der näheren Landschaft wurden durch dieses Treiben nach Luzern gelockt. Zunächst erfüllten sie an der Inspektion ihre Pflicht, anschliessend waren sie frei, am fröhlichen Treiben mitzutun.²⁴ Seit alter Zeit markierten somit der Schmutzige Donnerstag, der Güdismontag zusammen mit dem Güdisdienstag die eigentlichen Brennpunkte der Luzerner Fasnacht.²⁵

Josef Zihlmann hält für das Luzerner Hinterland fest: «Es gab offenbar zu allen Zeiten Leute, die von der Fasnacht so angefressen waren, dass sie nicht aufhören konnten.» Der erste Fastensonntag und der darauf folgende Hirsmontag

²² HAAS-ZUMBÜHL, Gesellschaft zu Safran, S. 53. LIEBENAU, Fritschi. Zu Pferd zog der Fritschi mit einer Greisenlarve, zusammen mit seiner Braut und einem Gefolge von Schützen, Spiess- und Hallebardenträgern, durch die ganze Stadt zum Haus der Gesellschaft zum Fritschi, wo ein Nachtmahl und ein Fasnachtstanz stattfanden. Theodor von Liebenau stellt Fritschis Brautlauf in den Zusammenhang mit einer siegreichen Schlacht der Eidgenossen bei Ragaz gegen Österreich (1446) und belegt ihn erstmals für 1473. Fritschis Lauf sei eine Waffenschau aus der Zeit der Burgunderkriege, «die mit der Bewirtung der Waffenpflichtigen verbunden war, wie ja der Krieg gern mit der Brautschau verglichen wurde, bei der die Kanonen zum Tanze einluden. Mit dieser spannenden Metaphorik rückt Fritschis Brautlauf und Tanz in der Safrangesellschaft in die Nähe von militärischer Inspektion und Krieg. Die Kanonen fungierten gleichsam als Musikinstrumente, die den Hochzeitstanz rhythmisch begleiteten.

²³ MARBACHER, Kulturleben, S. 48 f.

²⁴ Vaterland, Nr. 36, 1976, S. 7.

²⁵ HOFFMANN-KRAYER, Feste, S. III und S. 124, verweist auf die traditionellen Höhen- oder Fasnachtsfeuer am ersten Fastensonntag. Die Ratsherren im alten Luzern mussten die drei ersten Tänze ums Feuer tanzen.

sind laut Zihlmann weniger eine Zeit des öffentlichen Maskenlaufens, als umso mehr «Inbegriff der Bauern- und Hausfasnacht».²⁶ Bei dieser Gelegenheit wurde getanzt und nach altem Brauch das Kuchlein gereicht.²⁷ Aus dem Entlebuch sind am Hirsmonatag immer wieder die traditionellen Hirsjagden überliefert, Anlass für junge Leute, verkleidet und wild in den Strassen herumzutollen. Mit dem Fronfastenmittwoch, in der Woche nach Aschermittwoch, fand auch die Alte Fasnacht auf der Landschaft ihr endgültiges Ende.

Zahlreiche Fasnachtsmandate, die jeweils in den ersten drei Januarwochen datiert sind, zeigen, dass sich der Luzerner Rat wiederholt zu Beginn des neuen Jahres mit der Vorfasnacht auseinander gesetzt hat. Wenn von Fasnacht die Rede war, kam neben dem Maskenlaufen in einzelnen Fällen auch das Tanzen zur Sprache. Je näher die närrischen Tage rückten, umso grösser wurde die Tanzlust, und diese in kontrollierte Bahnen zu lenken, machte sich der Luzerner Rat zur ernsthaften Aufgabe. Die hierfür erprobten Lösungen waren so zahl- und variantenreich, dass sie hier nur in einer Übersicht dargestellt werden können. Die Sonn- und Feiertagsheiligung war dem Rat auch zur Fasnachtszeit ein wichtiges Anliegen. Er gab sich mit seinen Tanzverboten an Sonntagen besonders in der zweiten Jahrhunderthälfte sehr standhaft und untersagte das Tanzen «ohne einige Dispensation unter was für praetext es immer sein möchte».²⁸ Dies galt ebenso für Stadt wie für Landschaft.²⁹ Tanzbewilligungen an Sonntagen sind äusserst rar.³⁰ Der Sonntag als Fasnachtstag fiel ausser Betracht. Wie aber verhielt es sich mit den anderen Wochentagen? In Luzern gab es keinen Tag in der Woche, der das Prädikat Tanztage verdient hätte. Zu sehr schwankten die Bestimmungen zwischen diesen und jenen Tagen, einmal fürs Land, ein andermal für die Stadt. In der ersten Jahrhunderthälfte konzentrierten sich die vom Rat festgelegten Tanzbewilligungen für städtische Herren und Bürger auf den Dienstag und den Donnerstag. Später kamen zusehends auch Montag und Mittwoch dazu. Für die Landschaft kann bis zu den 1740er-Jahren keine schlüssige Aussage gemacht werden. Danach begannen sich bis 1765 Montag und Mittwoch als Landtanztage herauszubilden. Schliesslich waren es bis zum Ende des Jahrhunderts der Dienstag und der Mittwoch, an denen auf der Landschaft obrigkeitlich geduldet zum Tanz gebeten werden konnte. Anders als für die Stadt lässt sich für das Land nie eine Tanzerlaubnis für den Donnerstag nachweisen.³¹ Freitag und Samstag freilich blieben für Land und Stadt als Tanztage konsequent ausgeschlossen. Diese verordnete Tanzabstinenz erklärt sich mit der besonderen religiösen Dignität, die diesen zwei Tagen zukam.³²

²⁶ ZIHMANN, Volkserzählungen, S. 148.

²⁷ 11.2.1696 [A1F4Sch773] Gemeinsamer Verzehr eines traditionellen Eier-Mehl-Gebäcks.

²⁸ 18.8.1741 [A1F4Sch773Mdt (=Mandat)].

²⁹ 18.8.1741 [STP2,312]. Das Protokoll hält denselben Inhalt auch für die Stadt fest.

³⁰ 3.1.1738 [STP2,140]; 17.2.1741 [STP2,288]: betrifft den Sonntag der Alten Fasnacht.

³¹ Das Mandat vom 5.1.1724 [A1F4Sch773] hält eine Option für den Donnerstag offen, indem es bei Vorliegen einer ausdrücklichen Erlaubnis des Landvogtes das Tanzen an Werktagen erlaubt.

³² BIERITZ, Kirchenjahr, S. 38 f.

Bisweilen entschied sich der Luzerner Rat bei der Erteilung von Tanzerlaubnissen auch für eine Art Kontingentlösung. Er bezeichnete die Anzahl maximal erlaubter Tanztage, nicht aber explizit die Wochentage oder die genauen Daten.³³ Diese zu bestimmen, blieb den Landvögten für die Landschaft und einem städtischen Beamten für die Stadt³⁴ vorbehalten. Die Kompetenzdelegation stärkte einerseits die Entscheidungsgewalt der Landvögte, welche dadurch vermehrt regionalen Bedürfnissen entsprechen konnten. Beispielsweise konnte der Landvogt die kontingentierten Tanztage flexibel neben den lokalen Feiertagen ansetzen, welche tanzfrei sein mussten. Andererseits wurden auf diese Weise unliebsame heterogene Gesetzesvollzüge auf der Landschaft gefördert und gewisse Autonomiegelüste genährt. Und genau dagegen richteten sich die Bemühungen der Luzerner Obrigkeit. Ihr schwebte ein rechtlich homogener Untertanenverband vor, worauf sie mit einer zunehmend durchdringenderen und perfekteren Gesetzgebung kontinuierlich hinwirkte. Es verwundert daher kaum, dass auch in den Tanzmandaten Klagen über uneinheitliche Umsetzungen der Gesetze auf der Landschaft zu finden sind.³⁵ Die Kontingentlösungen blieben allerdings seltene Ausnahmen in den Luzerner Fasnachtsgesetzen.³⁶

Eine fasnächtliche Tanzerlaubnis war indes kein Freipass für nächtelange Tanzfreuden. Mit der Bezeichnung der Tanztage gingen auch Bestimmungen zur genauen Tageszeit einher. Die Eröffnungsstunde war nur selten reglementiert und wenn, dann galt als Auftakt der Zeitpunkt «nach geendetem Gebet».³⁷ Das Ende des Tanzes war dagegen stets Gegenstand obrigkeitlichen Diktats. In der ersten Jahrhunderthälfte liess der Rat die Tänze bereits um acht Uhr abends enden oder mit der Betglocke.³⁸ Ausnahmen von dieser Regel betrafen die Herren und Bürger in der Stadt. Ein Mandat von 1746 erlaubte ihnen den Tanz an den Fasnachtstagen bis zwei Uhr morgens, dieweil die Landschaft sich wiederum mit acht Uhr abends bescheiden musste.³⁹ 1750 erhielten die Landvögte eine Order aus Luzern, die den Fasnachtstanz auf der Landschaft nur bis zum Läuten der Betglocke erlaubte. Im selben Schreiben jedoch wurde diese Bestimmung mit väterlichem Verständnis für die tanzfreudige Landschaft unmittelbar relativiert «... und wo auch ein wenig über die Zeit hinaus getanzt werde, werden die Herren Landvögte nicht strafen, sondern durch die Finger sehen.»⁴⁰ Bisweilen wurde

³³ 5.1.1724 u. 10.1.1757 [beide A1F4Sch773]; 1.10.1775 [STP5,156]: «Dagegen soll zweimal wöchentlich während der Fasnacht – ausser an Sonntagen, feyerabend hl. Lichtmess [...] – das Tanzen bis 9 Uhr erlaubt sein, sittliches Verhalten unserer Angehörigen vorausgesetzt.»

³⁴ Das Mandat vom 6.2.1760 [STP4,134] delegiert die Bewilligungskompetenz an den Oberstwachmeister oder den amtierenden Schultheiss.

³⁵ 29.7.1750 [A1F4Sch773]; 2.1.1761 [STP4,175]: Auf der Landschaft sei keine Gleichförmigkeit beim Tanzen beobachtet worden. Am 10.1.1772 [A1F4Sch773] werden alle Landvögte zur gleichen Handhabung der Mandate ermahnt.

³⁶ 3.1.1738 [STP2,140]; 21.1.1764 [STP4,278]; 8.1.1780 [STP5,350].

³⁷ 5.1.1765 [cod2460/2].

³⁸ 12.1.1731 [STP1,452]: bis zum Aufzug der Wache. 3.1.1738 [STP2,140]: bis zur Betglocke. 8.1.1746 [A1F4Sch773]: bis um acht Uhr abends.

³⁹ 8.1.1746 [A1F4Sch773].

⁴⁰ 12.1.1750 [STP3,159].

zugunsten der Städter sogar auf eine Zeitlimite verzichtet.⁴¹ Nach der Jahrhundertmitte⁴² wurde das Ende der Tänze auf zehn Uhr festgelegt, wobei hier wiederum die Städter teilweise in den Genuss von längeren Fristen kamen. Die Ungleichheit der Polizeistunden für Stadt und Land blieb über weite Strecken bestehen, doch verringerte sich im Laufe des Jahrhunderts der zeitliche Abstand.⁴³

Mit den drei Fasnachtstagen war der Höhepunkt der Narretei erreicht, noch nicht aber deren Schlusspunkt gesetzt.⁴⁴ Eine lange Reihe von obrigkeitlichen Reglementen ist Zeugnis für das wiederholte Bemühen, das Ende der Luzerner Fasnacht am Aschermittwoch zu etablieren. Ein Mandat von 1696 vermittelt ein Bild von diesen Schwierigkeiten:⁴⁵ Schultheiss und Rat stellten darin fest, «... dass man an der Fasnacht, wie lang sie auch seye, sich mit nichten sättige, sondern wohl auch dieselbe in die haylige fastenzeit ziehe ...». Statt sich in christlicher Entsagung und Anständigkeit zu üben, fröne man allerhand Üppigkeiten. Diese Missbräuche sollten aber künftig abgestellt und die Fastenzeit wieder besser eingehalten werden, das sei der feste Wille der Luzerner Obrigkeit, und sie verordnete, «... dass man am alten Fasnachtssonntag nach altem Brauch das Kuchlein reichen möge, jedoch dass angemelter Alter Fasnacht alles tanzen, vermaschgeren und alle anderen unzulässigen Ueppigkeiten gänzlich vermieden bleiben.» Das Mandat monierte weiter insbesondere die Missbräuche am Hirs Montag. Als der Fastenzeit völlig unangemessen wurden das Hirsjagen und das Zusammenlaufen mit und ohne Masken bei hoher Strafe verboten. Dieser scharfe Verweis blieb scheinbar nicht ohne Wirkung. Jedenfalls sah der Rat in den nächsten vier Jahrzehnten in dieser Frage keinen weiteren Handlungsbedarf. Mutmasslich aber schaute er einfach eine Zeit lang weg und liess gewähren, was geschah. Anlass zu dieser Vermutung gibt ein Mandat von 1740,⁴⁶ welches sich an alle Ämter, speziell aber ans Amt Entlebuch richtete, wo – weit weg von der Stadt – Altfasnachtsmissbräuche offenbar munter weiter gepflegt wurden.⁴⁷ Der Hirs-

⁴¹ 5.1.1765 [Cod2460/2].

⁴² 10.1.1757 [AIF4Sch773] Ab Erscheinen dieses ausführlichen Mandats gewinnen die weiteren Bestimmungen zum Frühjahrstanz für Stadt und Land spürbar an Präzision.

⁴³ 5.1.1765 [Cod2460/2]: Dieser Ruf gestattet den Tanz «den Herren und Bürgern aber nach Ergötzlichkeit, jedoch mit Bescheidenheit, an dem letzten Fasnachtssonntag aber um 3 Uhr an dem darauffolgenden Dienstag bis 12 Uhr». Den Bauern, Handwerkern und Dienstboten wird der Tanz am Schmutzigen Donnerstag und an den zwei letzten Fasnachtstagen nach geendetem Gebet bis 12 Uhr erlaubt.

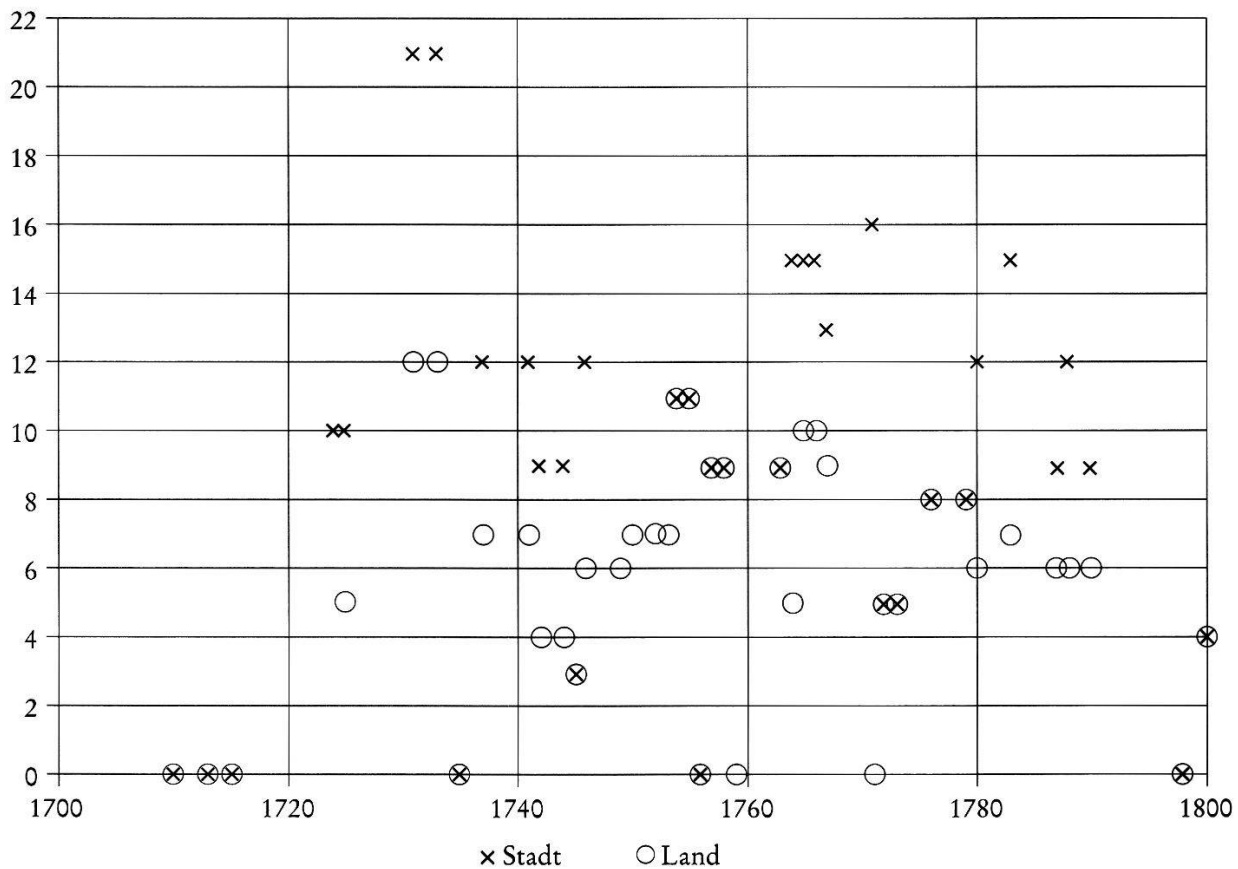
⁴⁴ HOFFMANN-KRAYER, Feste, S. 112.

⁴⁵ 11.2.1696; [Cod1256/5].

⁴⁶ 1.2.1740; [AIF4Sch773].

⁴⁷ Besondere Erwähnung verdient das Brauchtum des Entlebucher Hirs Montagbriefes, dessen erste Erscheinung HOFFMANN-KRAYER, Feste, S. 121, erst auf 1820 datiert. PFYFFER, Geschichte, S. 540 f., beschreibt diesen Satirebrauch bereits fürs 18. Jahrhundert und bezieht sich dabei auf Fragmente des Escholzmatter Pfarrers Joseph Stalder. Das Auftreten des Hirs Montagboten erscheint darin als eine Art Persiflage zum Auftritt des Entlebucher Landvogts und zum Schwörtag: «Nach dem Gottesdienst wird eine Fahne ausgesteckt. Das Volk der Gemeinde, alt und jung, scharft sich zusammen. Da erscheint aus der Nachbargemeinde ein Abgesandter auf dem Pferd, das mit Glöcklein und Blumensträssen geziert ist, er selbst mit Bändern geschmückt, auf dem Haupte ein Dreieckhut, mit Blumen und kleinen Spiegeln bedeckt. So reitet er durchs Dorf und wird mit Gelächter empfangen. Bei der

montagtanzen war in der ganzen ersten Jahrhunderthälfte verboten.⁴⁸ Von dieser strengen Linie rückte der Gesetzgeber in der zweiten Hälfte in einigen wenigen Jahren ab.⁴⁹



Grafik 2:

Anzahl erlaubte Tanztage im Frühjahr. Nicht aufgeführt ist ein statistischer Ausreisser von 1749 für die Stadt: Eine Protokollnotiz erlaubte den Herren und Bürgern in der «Schützenzunft» und im «Rössli» das Tanzen während der Fasnacht ohne Einschränkung an beliebigen Tagen. Dies ergäbe nach den getroffenen Annahmen die einmalig hohe Zahl von 45 Tanztagen (1.2.1749 [STP_{3,102}]).

Fahne angelangt, begrüßen ihn die Vorsteher, halten sein Pferd am Zaum, während ihm der Wirth den Ehrenwein in einem grossen Becher darreicht. Nachdem er denselben ausgetrunken, öffnet er einen gewaltig grossen Brief, der Knittelverse enthält, die er laut und langsam liest. Der Brief enthält gewöhnlich vier Theile. Erstlich einen Eingang, worin der Bote die Wichtigkeit seines Amtes herausstreicht. Dann folgen die sogenannten Possen, d.h. lächerliche Erzählungen von einzelnen Personen der Gemeinde. Wenn eine Posse zu Ende ist, labt sich der Bote mit einem Trunke Weins und stösst dann in sein Horn, um dem Volke eine neue Posse anzukündigen. Auf die einzelnen Possen folgt der sogenannte Dorfruf, wo unter dem Bilde eines Klosters, einer Mühle, eines Kartenspiels u.s.w. die ganze Gemeinde mit ihren Bewohnern hergenommen wird; da wird niemand verschont. Der Bote nennt nicht, aber spricht so, dass die Kinder sagen, der ist's. Zum Schluss wird die Gemeinde zur Besserung und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnt. Ist die Rede zu Ende, so steigt der Gesandte vom Pferd, begiebt sich zum Ehrentanz, von da zum Ehrenmahle. Vor der Nacht kehrt er nach Hause zurück. [...] Diese Nacht wird im ganzen Entlebuch von der Jugend mit Singen, Tanzen und Jubel zugebracht.»

⁴⁸ 11.2.1696 [Cod1256/5]; Das Mandat vom 22.1.1742 [STP_{2,348}] verbietet ausserdem die Fasnachtsfeuer und das Herumlaufen der «Hirsmassen» am Hirs Montag. 28.2.1767, 7.3.1767, 10.1.1772 u. 15.12.1786 [alle A1F4Sch773]; 22.2.1779 [STP_{5,319}].

⁴⁹ 26.2.1757 [STP_{3,438}]; 18.2.1763 [STP_{4,256}]; 28.2.1767 (Verbot) u. 28.1.1784 [A1F4Sch773]; 28.1.1784 [STP_{5,501}].

Die jährliche Haupttanzsaison im 18. Jahrhundert war das Frühjahr mit einem Höhepunkt an den drei Fasnachtstagen. Die Entwicklung der Tanztage zu Stadt und zu Land (Grafik 2) verläuft über weite Strecken parallel, jene fürs Land jedoch immer auf tieferem oder bestenfalls auf demselben Niveau.

Herbstfasnacht: Kirchweih und Schwörtag

Die zweite grosse Luzerner Tanzsaison ging im 18. Jahrhundert jeweilen im Herbst über die Bühne. Die Quellenbasis für die Herbsttanzsaison präsentiert sich schmäler. Wie bei den Frühjahrstänzen gilt auch bei der so genannten Herbstfasnacht die Regel, dass in der zweiten Jahrhunderthälfte die gesetzlichen Bestimmungen an Umfang und Präzision zulegten. Umgekehrt zum Frühjahr war allerdings der Auftakt zur Herbsttanzsaison umstrittener als deren Ende, das mit dem Advent eintrat.⁵⁰ Bis nach der Mitte des Jahrhunderts gab es kein eindeutiges Startdatum. Als vage Orientierung diente der Zyklus des bäuerlichen Jahres. Herbsttänze durften erst nach der Erntezeit stattfinden. Wann genau das war, blieb offen und konnte sich von Jahr zu Jahr verändern. Vor allem aus städtischen Kreisen erhielt der Rat wiederholt Anfragen, wann denn nun endlich getanzt werden dürfe.⁵¹ Stets vertröstete er die Petenten damit, dass die Ernte noch abgewartet werden müsse. Dieser unscharfen Regelung überdrüssig, entschied sich der Rat 1752, mit dem Kreuztag im September (14. des Monats) den Start der Herbsttanzsaison zu fixieren.⁵² Natürlich blieben Ausnahmen möglich – der Anlass musste nur nobel genug und die Fäden richtig gesponnen sein: So erhielt Brigadier Schnyder auf Fürsprache Schultheiss Balthasars hin die Bewilligung für ein Ballett «unter den Herren Officiers» bereits für Mitte August.⁵³

Der Begriff Adventsfasnacht tauchte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in den Mandaten auf.⁵⁴ Diese Wortbildung in Anlehnung zur Frühjahrsfasnacht bezeichnete die drei Wochen während der Luzerner Herbstmesse.⁵⁵ An drei Dienstagen während der Leodegarmesse durfte zu Stadt und Land getanzt werden.

Geht man von den Gesuchen um Tanzerlaubnis ausserhalb der festgelegten Herbstperiode aus, so scheint der Drang, an hellen Vorherbstabenden zu tanzen, grösser gewesen zu sein als die Versuchung, die Tanzzeit auch in den Advent hinein auszudehnen. Analog zu den frühjährlichen Fasnachtstänzen verschob

⁵⁰ 28.II.1772 [STP5,28]; 9.7.1779 [STP5,335]. BIERITZ, Kirchenjahr, S. 202f., verweist darauf, dass der ursprüngliche Beginn der kirchlichen Adventszeit der 11. November war. ZIHLMANN, Volkserzählungen, S. 22, deutet die Adventszeit als Rüst- und Busszeit, geprägt «vom Entsagen gegenüber allen Belustigungen und Tanzanlässen».

⁵¹ Einem gewissen Landvogt Studer wurde die Bitte für einen Tanz Anfang August genauso ausgeschlagen wie zwei Luzerner Gastwirten vom Rebstock und vom Emmenbaum oder einer ganzen Hochzeitsgesellschaft, die bei Wirt Jost Aklin tafelte und anschliessend tanzen wollte. 1.8.1740 [STP2,268]; 24.7.1748 [STP3,85].

⁵² 29.7.1750, 9.8.1752, 3.8.1764 u. 17.8.1768 [alle A1F4Sch773]; 28.II.1772 [STP5,28]; 9.7.1779 [STP5,335].

⁵³ 17.8.1768 [STP4,423].

⁵⁴ 5.1.1765 [Cod2460/2]. Bisweilen ist auch von «Herbstfasnacht» die Rede: 17.9.1790 [A1F4Sch773].

⁵⁵ 11. und 15.12.1786 [A1F4Sch773].

sich das gesetzliche Ende des Tanzanlasses ab Mitte Jahrhundert vom Vorabend weiter in die Nacht, bis gegen zehn Uhr. Wiederholt kam die bereits oben vorgestellte Kontingentlösung zur Anwendung, indem eine maximale Anzahl Tanztage definiert wurde, nicht aber das exakte Datum. Dies zu tun, war Aufgabe der Landvögte. Demgegenüber gab es mit den Kirchweihen und den Schwörtagen auch im Herbst einige zwingend auf ein Datum festgesetzte Tanzanlässe.

Die Kirchweih war ursprünglich das Weihefest eines neuen Kirchenbaus. Dieses Fest deckte sich häufig mit den Patronatsfeierlichkeiten. Meistens fand die Kirchweih im Herbst statt, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die bäuerliche Bevölkerung nach der Erntezeit und auch Lust zum Feiern hatte. Bei dieser Gelegenheit strömte viel Landvolk zusammen. Es entwickelten sich eigentliche Volksfeste mit Unterhaltungscharakter, die «Kilbenen», die letztendlich weitgehend ihres ursprünglich religiösen Gehaltes entledigt wurden.⁵⁶ Die verweltlichte Kilbi wurde zum Inbegriff des Volksfestes, «bei dem man üppig an Spiel und Tanz teilnahm.»⁵⁷ Auf dem Kilbimarkt traten allerlei Gaukler und Musikanten auf, Tanzgeiger und Tanzkapellen spielten.⁵⁸ Kilbi und Kilbitänze waren insbesondere für die Jugend von grosser Bedeutung: Im Luzerner Hinterland tradierte sich bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts ein alter Tanzbrauch, das «Bueballett». Die Burschenschaft eines Dorfes organisierte zusammen mit einem Wirt einen Tanzanlass, der nach strengen Regeln mit einem Kranzaufzug beim Wirtshaus, einem gehörigen Essen und dem anschliessenden Ballett abgehalten wurde. Zum Tanz willkommen waren ledige Töchter wohlhabender Bauern, die mit geeignetem Fuhrwerk vom den Burschen abgeholt und nach Ende der Veranstaltung wieder heimgeführt wurden.⁵⁹

Vulgarisierte Kirchweihen waren dem Klerus ein Ärgernis, drohten sie doch die Geschlossenheit des Pfarreilebens zu sprengen. An den Kirchweihsonntagen strömten von überallher Leute in den einzelnen Pfarreien zusammen, um den beliebten Volksbelustigungen zu frönen. Der Kilbitourismus – in zeitgenössischen Quellen «Kilbilaufen»⁶⁰ genannt – lief einer geordneten Pfarreiseelsorge zuwider, lockte er doch Sonntag für Sonntag viele Leute aus der Kirche, so dass die Bänke bei der Christenlehre oftmals leer blieben.⁶¹ Berühmtheit erlangte das

⁵⁶ HOFFMANN-KRAYER, Feste, S. 52.

⁵⁷ ZIHLMANN, Volkserzählungen, S. 236.

⁵⁸ Zihlmann verweist auch darauf, dass die Geige fürs einfache Landvolk als eine Art Teufelsinstrument galt. Das Geigenspiel und derjenige, der dieses Instrument beherrschte, galten als verführerisch: «Wo Geige gespielt wurde, war Tanz, und wo Tanz war, war nach altem Volksglauben meist auch der Teufel als Verführer dabei.» ZIHLMANN, Volkserzählungen, S. 174.

⁵⁹ ZIHLMANN, Namen, S. 55 f. auch: ZIHLMANN, Volkserzählungen, S. 61. Unter der Burschenschaft ist nicht eine Organisation längeren Bestandes zu verstehen, sondern eine ad hoc gebildete Knabengruppe. Der Autor berichtet weiter, dass in bäuerlichen Verhältnissen nicht selten Verhelichungen aus den Kilbitänzen hervorgingen.

⁶⁰ WICKI, Visitationsakten, S. 49 und 70. Weitere Volksfrömmigkeiten wie Bruderschaftsfest und Wallfahrten zeitigten ähnliche Auswirkungen.

⁶¹ Bedroht war die sonntägliche Messe durch weitere «unanständige Üppigkeiten», wie Mandat vom 12.12.1770 [AIF4Sch773] zeigt: «Da der sehr üble und schädliche Missbrauch eingerissen, dass so wohl an den Werk- als an den Sonn- und Feiertagen Lichtstübeten und Zusammenkünfte gehalten werden, wo anstatt den Heil. Rosenkranz und die Kinderlehren zu besuchen, die Zeit mit Spielen und ande-

Vorgehen des Udligenswiler Pfarrers Christian Lorenz Andermatt: Er verbot im Jahre 1725 kurzerhand seinen Pfarreiangehörigen die Teilnahme am Kirchweih- tanz und setzte bewusst auf die fragliche Zeit ein vierzigstündiges Gebet an.⁶² Um geordnete Seelsorgeverhältnisse zu schaffen, forderten in der zweiten Jahr- hunderthälfte einige Pfarrherren, alle Kirchweihen seien auf einen einzigen Sonntag zusammenzulegen.⁶³ Umgesetzt wurde diese Forderung schliesslich 1778 von der Luzerner Regierung, als im Zusammenhang mit der Feiertagsreduktion sämtliche Kirchweihfeste einheitlich auf den zweiten Oktobersonntag anbe- raumt wurden.⁶⁴ Die vielen Kirchweihen während des ganzen Herbstes und die damit verbundenen Gelegenheiten zum Glücksspiel, Zechen und Tanzen ver- folgte auch die weltliche Obrigkeit mit Misstrauen. Der Wille, das ländliche Kil- bitreiben organisierend zu kontrollieren, entsprang dem Selbstverständnis der Luzerner Regierung.

Grundsätzlich erlaubte der Rat an den Kirchweihen einen «ehrlichen und ordentlichen tanz».⁶⁵ Dagegen war von staatlicher Seite wenig einzuwenden, selbst wenn diese Lustbarkeit am Sonntag stattfand. Mitte des 18. Jahrhunderts verlegte der Rat die Kirchweih Tänze auf einen Wochentag und half damit im Sinne der Kirche, den Sonntag von unheiligen Anlässen zu entrümpeln und die Kirchenhäuser wieder zu füllen.⁶⁶ Für die Bewilligung von Tanzanlässen an Kirchweihen war lange Zeit der jeweilige Landvogt zuständig. Gegen diese welt- liche Zuständigkeit richtete sich bisweilen geistliche Kritik: Der Ettiswiler Pfar- rer Josef Riser rügte 1710 in einem Visitationsbericht zuhanden des Weihbischofs von Konstanz die lasche Bewilligungspraxis der Landvögte. Diese seien allzu leicht bereit, an den Kilbenen die Erlaubnis zum Tanz zu geben, da sie daraus Gewinn zögen.⁶⁷ Meist wurde der Kilbitanz mit einer maximal festgelegten Anzahl Herbsttanztage (Kontingentlösungen) verrechnet, über die der amtie- rende Landvogt der jeweiligen Vogtei verfügen konnte.⁶⁸ Die dezentrale Lösung machte so lange Sinn, als die Kirchweihen in den jeweiligen Pfarreien noch an unterschiedlichen Herbsttagen abgehalten werden durften. Mit der Festlegung des zweiten Oktobersonntages als einheitliche Kirchweih ab 1778 zog der Rat in

ren unanständigen Üppigkeiten zugebracht, [...] so wollen wir derlei Zusammenkünfte [...] untersagt haben.»

⁶² Dieses Vorgehen entgegen der Tanzerlaubnis des Landvogtes war Auftakt zu einem bewegten Kon- flikt zwischen Kirche und Staat. Der Udligenswiler Handel zog in der ersten Hälfte des 18. Jahrhun- derts weite Kreise und blieb keineswegs ein Fall individueller Verbissenheit eines Dorfpfarrers. Zum Udligenswiler Handel: SEGESSER, Rechtsgeschichte, S. 601–650, und WICKI, Staat, S. 65–86.

⁶³ WICKI, Staat, S. 220.

⁶⁴ 4.5.1779 [A1F9Sch1006] ZIHLMANN, Volkserzählungen, S. 263, berichtet ohne Nennung von Quellenan- gaben über Ausnahmen zu dieser Regel. So folgten die Willisauer Kilbi und der montägliche Willi- sauer Määsmärt eine Woche später, am dritten Oktobersonntag.

⁶⁵ 17.7.1724 [STP1,145].

⁶⁶ 13.8.1749 [A1F4Sch773 u. Cod2460/1]; 27. u. 29.7.1750 und 9.8.1752 [alle A1F4Sch773].

⁶⁷ WICKI, Visitationsakten, S. 57 f. Ähnlicher Bericht kommt auch aus Grossdietwil: Die vielen Kirch- weihen im Land seien ein Hemmschuh für den Besuch der Christenlehre.

⁶⁸ 28.9.1715 [RP (=Ratsprotokoll) 91,38]: drei Herbsttanztage; 27.7.1750 [A1F4Sch773]; 3.8.1763 [A1F4Sch773, gleichentags auch STP4,266]: je sechs Herbsttanztage.

Luzern die Kirchweihregelung an sich. Konsequenter ist in der nachfolgenden Zeit in den Quellen nicht mehr von «Kirchweihen», sondern vom Singular «Kirchweih»⁶⁹ die Rede. Erlaubt war forthin das Tanzen am Montag nach der Luzerner Kirchweih, dem so genannten Nachkirchweihstag, bis abends um zehn Uhr.⁷⁰ Der Zusammenzug der zahlreichen herbstlichen Kirchweihen einzig auf die Luzerner Kirchweih klappte nicht wunschgemäss. Der Rat sah sich gezwungen, seinen Entscheid zu präzisieren und darauf zu pochen, dass nur am Nachkirchweihstag des Luzerner Stadtpatrons St. Leodegar getanzt wurde und nicht auch an den Nachkirchweihen der Luzerner Nebenkapellen.⁷¹

Wenn ein neuer Landvogt als Stellvertreter der städtischen Herrschaft sein Amt auf der Landschaft antrat, wurde ihm von den Untertanen am Schwörtag gehuldigt. Die Mehrheit der Landvögte wurde alle zwei Jahre aus den Luzerner Ratsfamilien gewählt. Derjenige von Willisau war gewöhnlich Mitglied des Kleinrats und amtierte seit 1652 jeweils über vier Jahre. Die Huldigung konstituierte das Rechtsverhältnis zwischen der Luzerner Obrigkeit und den Untertanen. Die untertane Bevölkerung verpflichtete sich bei dieser Anerkennungshandlung mit Schwur zu Treue und Gehorsam gegenüber der Herrschaft. Damit ging die Garantieerklärung des Landvogts einher, die Rechte und Gewohnheiten der Untertanen zu achten und zu schützen. Im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts wandelte sich die Huldigung zusehends von einer Feier mit politisch-rechtlichem Charakter in ein barockes Fest, in dessen Mittelpunkt der Herrscher oder dessen Repräsentant, der Landvogt, stand und bei dem den Untertanen die Statistenrolle zukam.⁷² Den Rahmen für den Anlass des Auftrittes gab eine Gewehrschau oder eine Musterung.⁷³ Anschliessend an den Schwörtag zogen die Landvögte wieder in die Stadt zurück.⁷⁴

Zu diesem Festanlass gehörte auch der Tanz. In den Luzerner Quellen findet der Schwörtagtanz erst ab der zweiten Jahrhunderthälfte Erwähnung. Zunächst wurde in einem Mandat von 1765 der Tanz erlaubt, aber nur an den Orten, wo der Schwörtag abgehalten wurde.⁷⁵ Diese Regelung wies einige Unschärfen auf und musste in der Folge mehrmals präzisiert werden. Da der Huldigungsakt in der Regel an einem Sonntag anberaumt war, konfliktierte der Schwörtagtanz ab den 1770er-Jahren mit dem Verbot der Sonntags- und Feiertagstänze. Dass beim Schwörtag eine Ausnahme gemacht wurde, unterstreicht den festlichen Charakter des Huldigungsrituals. Ein weiterer Konflikt entstand dadurch, dass offenbar

⁶⁹ 15.12.1786 [A1F4Sch773]; Januar 1788 [Cod2460/3]; 28.12.1788 [A1F4Sch773].

⁷⁰ «Fasnachtsmandat» von 15.12.1786 [A1F4Sch773].

⁷¹ 28.12.1788 [A1F4Sch773, gleichentags auch STP6,83].

⁷² HOLENSTEIN, Huldigung, S. 507–511.

⁷³ PFYFFER, Geschichte, S. 532.

⁷⁴ Ausnahmen: Landvogt von Willisau und Schlossvogt von Wikon, die an Ort und Stelle residierten. Die Munizipalstädte Sursee und Sempach hatten einen eigenen Rat und waren keinem Landvogt unterstellt. Als ehemals österreichische Landstädte genossen sie gestützt auf Übergabeverträge gewisse Sonderrechte. DUBLER, Alltag, S. 19.

⁷⁵ 20.7.1765 [A1F4Sch773].

in den Jahren ohne Schwörtag gleichwohl getanzt wurde, und dies nicht nur an jenen Orten, wo die Huldigungen üblicherweise stattfanden. In einer Anfrage an den Luzerner Rat erbaten sich einige Landvögte Klarheit darüber, wie sie sich hinsichtlich des Schwörtagtanzes zu verhalten hätten. Der Rat beschied ihnen, dass in den Jahren ohne eigentlichen Huldigungsakt gleichwohl getanzt werden dürfe, allerdings nicht am Schwörsonntag, sondern am darauffolgenden Montag.⁷⁶ Auch diese Präzisierung blieb nicht widerspruchsfrei. Wenige Jahre später gelangten erneut einige Landvögte mit der Frage an den Rat, wie es sich in den Jahren ohne Schwörtag mit dem Montagstanz verhalte. Den Hintergrund dieser neuerlichen Unsicherheit der Landvögte bildete ein Mandat aus dem Vorjahr, das an Montagen generell keine Tänze mehr zuließ.⁷⁷ In seiner Antwort hielt der Rat an der bestehenden Bestimmung fest: Es durfte weiterhin am Montag nach dem ausgefallenen Schwörsonntag getanzt werden, womit sich die Obrigkeit dem Gewohnheitsrecht des Landvolkes beugte.⁷⁸ Schon bald folgte ein weiterer Liberalisierungsschritt, indem nun auch an den Orten ohne eigentliche Huldigungshandlung getanzt werden durfte, selbst wenn es Sonntag war.⁷⁹ Damit fand nun der Schwörtag – obrigkeitlich toleriert – definitiv Aufnahme im Luzerner Tanzkalender.

So weit war es nach einem Tanzstreit zwischen der Regierung in Luzern und dem Landvogt von Willisau gekommen, der sich binnen Wochenfrist im November 1787 abgespielt hatte. Dem Rat in Luzern war unliebsam zu Ohren gekommen, dass der neue Landvogt von Willisau, Johann Martin Dürler, in seinem ersten Amtsjahr der ganzen Vogtei Willisau erlaubt hatte, am Schwörsonntag und auch am darauffolgenden Montag zu tanzen. Diese Praxis war nach geltendem Mandat⁸⁰ ein Tanztage (Montag) zuviel und interpretierte die Regelung, wonach nur an den Orten mit Schwörhandlung getanzt werden durfte, grosszügig. Mit einem Expressboten wurde am Mittwoch vor der sonntäglichen Huldigung der Willisauer Landvogt eiligst zu einer Stellungnahme und gleichzeitig zur Annullation der strittigen Tanzerlaubnis für den kommenden Montag, den Konradstag, aufgefordert. Mitgeliefert wurde den Willisauern eine Abschrift der aktuellen Mandate, «falls sie etwa im dortigen Land nicht mehr vorfindlich wärn».⁸¹ Noch am selben Tag bestätigte Landvogt Dürler in einem Schreiben an Luzern,⁸² dass er diese Huldigungstänze tatsächlich erlaubt habe, und zwar auf dringendes Anhalten seiner Geschworenen im Amt Willisau, worunter auch Wirte waren. Dürler rechtfertigte sein Vorgehen mit der bis anhin stets man-

⁷⁶ 27.9.1777 [STP5,251] Bereits im Protokoll vom 11.9.1773 [STP5,64] war den Landvögten von Willisau und Entlebuch erlaubt worden, ihren Angehörigen einen Tanztage zu gewähren, obwohl sie in diesem Jahr nicht zu schwören hatten. In den genannten Vogteien wechselten die Landvögte im 18. Jahrhundert nur alle vier Jahre.

⁷⁷ 15.12.1786 [A1F4Sch773].

⁷⁸ 21.9.1787 [STP6,48].

⁷⁹ 17.9.1791 [STP6,177, gleichentags auch A1F4Sch773].

⁸⁰ 15.12.1786 [A1F4Sch773].

⁸¹ 21.11.1787 (Mittwoch) [A1F1Sch618]: Brief von Schultheiss und Rat Luzerns an den Willisauer Landvogt Johan Martin Dürler.

⁸² 21.11.1787 (Mittwoch) [A1F1Sch618]: Brief von Dürler an Luzerns Rat und Schultheiss.

datsmässigen Bewilligungspraxis in Willisau, die ganz im Widerspruch zu den benachbarten Ämtern stehe. Von Willisauern habe er Vorwürfe erhalten, im Amt Ruswil und anderswo sei am Kirchweihmontag sowie am Dienstag und am Mittwoch unstatthaft getanzt worden. Er habe den ihm Anvertrauten daher «diese Freude nicht versagen» wollen und entsprechende Zusagen gemacht. Statt die Tanzerlaubnis sofort zurückzunehmen, spielte Landvogt Dürler auf Zeit und forderte die Obrigkeit in Luzern auf, nochmals darüber nachzudenken, ob er unter diesen Umständen wirklich die erteilte Bewilligung zu widerrufen habe. Luzern aber beharrte auf den bestehenden Regelungen, und dem Landvogt blieb die Schmach nicht erspart, einen der ersten Befehle am neuen Wirkungsort zu widerrufen. Noch am Samstag leitete Dürler allen Vorgesetzten und Wirten des Amtes Willisau den oktroyierten Befehl weiter, wonach das Tanzen am kommenden Montag untersagt sei. Den Rat in Luzern aber liess er wissen, er «lebe in vergnügter Hoffnung, das diese hohe Verordnung in den übrigen Landvogteyen eben auch auf das genaueste befolget werde.»⁸³ Der Versuch der Willisauer Untertanschaft, den neuen Landvogt in Tanzangelegenheiten gegen die Luzerner Obrigkeit auszuspielen, war somit gescheitert. Ein Teilerfolg stellte sich vier Jahre später ein, als endlich offiziell an allen Orten der Landschaft am Schwörtag getanzt werden durfte.⁸⁴

Gleich mehrfach scheint nachträglich erlaubt worden zu sein, was auf den Tanzböden bereits Brauch war. Mit anderen Worten: Die Gesetzgebung hinkte des Öfters dem Tanz hintennach und legalisierte nachträglich den Untertanen jene Freiräume, die sie sich bereits genommen hatten.

Tänze bei Hochzeiten, Solddienstwerbungen, Jahrmärkten

Die Tanzgelegenheiten im alten Luzern anlässlich von Fasnacht, Kirchweih und Schwörtag können klar einer bestimmten Jahreszeit zugeordnet werden. Bei den ebenfalls beliebten Tänzen an Hochzeiten, Solddienstwerbungen und Markttagen fällt eine jahreszeitliche Zuordnung dagegen schwer.

Der luzernische Gesetzgeber regelte im 18. Jahrhundert die Hochzeitstänze mit Mandaten. Der Rat untersagte Anlässe am Sonntag, da dieser Tag allein Gott dem Herrn gewidmet sei.⁸⁵ Ausnahmegesuche für sonntägliche Hochzeitstänze wurden abgeschlagen, selbst wenn es sich beim Gesuchsteller um einen städtischen Beamten handelte, was etwa der Sustschreiber Heinrich Schallbretter erfahren musste.⁸⁶ Erlaubt waren Hochzeitstänze vom 14. September bis zum 14. Mai mit Ausschluss der Fasten- und Adventszeit.⁸⁷ Auch hier galt die Regel, dass zuerst die Ernte abgewartet werden musste.⁸⁸ Städtische Wirte, die vor diesem

⁸³ 24.11.1787 (Samstag) [A1F1Sch618]: Brief von Dürler an Luzerns Rat und Schultheiss.

⁸⁴ 17.9.1791 [STP6,177, gleichentags auch A1F4Sch773].

⁸⁵ 25.2.1723 [STP1,118]. Diese Regelung wurde im Staatsprotokoll für die Stadt getroffen.

⁸⁶ 16.11.1782 [STP5,451].

⁸⁷ 7.12.1789 [A1F4Sch773].

⁸⁸ 7.8.1745 [STP2,543, auch Cod2460/1]: Da die Ernte bald vorbei ist, darf an Kirchweihen und Hochzeiten wieder getanzt werden.

Datum eine Hochzeitsgesellschaft verköstigten und um eine Tanzerlaubnis ersuchten, blitzten mit ihrem Anliegen ab.⁸⁹

War in der Stadt eine «ehrlich bürgerliche» Hochzeit an einem erlaubten Datum angesetzt worden, so durfte ohne das Einholen einer Bewilligung zum Tanz aufgespielt werden. Die Behörden waren in diesem Fall gehalten, keine «difficultet» zu machen.⁹⁰

Auf der Landschaft lag die Zuständigkeit für die Bewilligung bei den Landvögten, also ähnlich wie bei der Kirchweih. Landvögte konnten innerhalb der erlaubten Zeiten «nach Gutgedünken» ihre Einwilligung geben oder verwehren.⁹¹ Insgesamt verfügten sie in dieser Frage über einen beachtlichen Handlungsspielraum.⁹² Die Hochzeitstänze konnten mit Billigung des Landvogts länger in die Nacht hinein dauern. Ferner mussten sie nicht zu der maximal erlaubten Anzahl Tanztage gezählt werden, sie waren gewissermassen eine Zugabe, ein landvögtliches Hochzeitsgeschenk.⁹³ Immer aber galten die Bewilligungen nur «... für die förmlich eingeladenen Hochzeitsgäste allein ohne Zuzug anderer Personen, wer selbe immer sein mögen.»⁹⁴ Diese Bestimmung sollte ein unerwünschtes Ausufern des Hochzeitstanzes vereiteln. Der gesetzte familiäre Rahmen war überschaubar und garantierte eine gewisse Selbstkontrolle. Wurde er ausgeweitet, drohten ausladende, Dorf und Talschaft übergreifende Feste. Wiederholte Bekräftigungen dieser Bestimmung deuten auf die heikle obrigkeitliche Gratwanderung zwischen grosszügigem Gewährenlassen und der Gefahr, dabei die Zügel aus den Händen zu verlieren.⁹⁵

Insgesamt stiess der Hochzeitstanz bei den Luzerner Ratsherren auf bereitwilliges Verständnis, was sich in der bevorzugten Bewilligungspraxis äusserte. Nicht Dorffeste erhielten eine Tanzlizenz, sondern private Feiern. In der zweiten Jahrhunderthälfte sind für die Gemeinde Entlebuch durchschnittlich über 13 Hochzeiten pro Jahr nachgewiesen worden, und dies bei 1600 bis 1800 Einwohnern. In der Stadt Luzern mit ihren 4000 bis 4500 Einwohnern ergab sich ein jährliches Mittel von über 50 Hochzeiten.⁹⁶ Es darf angenommen werden, dass trotz der verordneten Privatheit der Heiratsfeiern weite Kreise der Stadt- und Landbevölkerung jährlich in den Genuss von mehreren Hochzeitstänzen kamen.

⁸⁹ 7.7.1786 [STP6,18] Wirt Jost Aklin erhielt Mitte Juli keine Tanzerlaubnis. Konsequenz zeigte sich der Rat dabei allerdings kaum, denn Schmiedewirt Melk Vogel durfte an einem Montag anfangs Juli eine bei ihm tafelnde Hochzeitsgesellschaft tanzen lassen (4.7.1783; STP5,480).

⁹⁰ 11.9.1744 [STP2,492].

⁹¹ 13.8.1745 [A1F4Sch773, gleichentags auch STP3,136] Für die Tanzdauer in der Stadt sei der Herr Statmajor zuständig (26.1.1787; STP6,31). Bewilligen können diesen Anlass die Herren Landvögte, zu Sursee und Sempach die dortigen Schultheissen und Räte, im Flecken Münster der Probst und in der Stadt Luzern der Schultheiss.

⁹² 27.7.1750 [A1F4Sch773].

⁹³ 29.7.1750 [A1F4Sch773] Ein Geschenk allerdings, das um den Preis der Bewilligungskosten zu haben war.

⁹⁴ 7.12.1789 [A1F4Sch773].

⁹⁵ 25.10.1776 [STP5,201]; 20.11.1776 [A1F4Sch773]; 4.7.1783 [STP5,480]; 21.1.1787 [STP6,31].

⁹⁶ Zur Stadt Luzern: BURRI, Bevölkerung, S. 37 f. und 189 f. Zum Entlebuch: BUCHER, Bevölkerung, S. 34 und 111 f.

Der Solddienst übte im 18. Jahrhundert nicht mehr dieselbe Anziehungskraft auf junge Männer aus wie in früheren Jahrhunderten. Das Luzerner Solddienstpatriziat,⁹⁷ welches mit Solddienst- und Pensionengeldern gross geworden war, sich damit ein standesgemässes Leben finanzierte und oligarchisch über sämtliche Ratsstellen und alle bedeutenden Staatsfunktionen in Luzern verfügte, bekundete zusehends Mühe, den verbliebenen Vertragspartnern⁹⁸ in Frankreich, am Heiligen Stuhl, in den italienischen Städten Turin, Lucca, Pescara sowie in Sizilien und in Wien die zugesicherten Soldatenkontingente zu stellen.⁹⁹ Immerhin befanden sich 1782 noch knapp 2 Prozent der Luzerner Bevölkerung oder rund 1300 Männer in der Fremde, zwei Drittel davon in französischen Diensten.¹⁰⁰

Mit einem unüberhörbaren Einzug ins Dorf wurde ein Werbetag eröffnet. Hinter der Regimentsfahne marschierten Trommler, Pfeiffer, Offiziere und Soldaten. Beim Erteilen von Tanzerlaubnissen zu Werbezwecken gab sich die katholische Luzerner Obrigkeit tolerant. Selbst in den ansonsten strikt tanzfreien Fasten- und Adventszeiten erteilte sie Bewilligungen für Werbetänze.¹⁰¹ Wenn es um Rekrutenwerbung ging, waren ihr vorübergehend auch die Sonntage nicht heilig genug,¹⁰² selbst wenn eine entsprechende Entscheidung im Widerspruch zu einem kurz zuvor erlassenen Sonntagstanzverbot stand.¹⁰³ An städtischen und ländlichen Markttagen, wo sich der öffentliche Tanz noch kaum durchgesetzt hatte, erwirkten die Werber ohne weiteres die Zustimmung des Rates.¹⁰⁴ Was das Tanzen an dispensierten Feiertagen anbelangte, erlaubte der Rat «... auf geziemendes Verhalten die Herren Hauptlüt in königl. französischen Diensten zur beförderung ihrer nötigen bewerbungen an den dispensierten Feyertagen tanzen zu dürfen.»¹⁰⁵ Diese Ausnahmen blieben ausdrücklich jenen Wirtshäusern vorbehalten, in denen auch wirklich offiziell geworben wurde. Missbräuche zu verhindern, war gemeinsame Aufgabe des Landvogtes und der Wirte. Die Werbeoffiziere hatten persönlich bei der Rekrutenwerbung anwesend zu sein, und dem Wirt musste die gültige Erlaubnis des Landvogtes vorgewiesen werden.¹⁰⁶ Im letzten Drittel des Jahrhunderts veränderte sich die permissive Haltung des Rates zu den Werbetänzen, nachdem sich Missbräuche

⁹⁷ PEYER, Verfassungsgeschichte, Vorwort in MESSMER/HOPPE, Patriziat, S. 27.

⁹⁸ Die militärischen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Eidgenossenschaft zu Spanien und Mailand vor dem Dreissigjährigen Krieg sind Gegenstand der Arbeit von BOLZERN, Spanien.

⁹⁹ WICKI, Bevölkerung, S. 26 f. und S. 110.

¹⁰⁰ WICKI, Bevölkerung, S. 26. Für die erste Jahrhunderthälfte rechnet DE CAPITANI, Beharren, S. 450, mit rund 3% Söldneranteil unter der erwachsenen männlichen Bevölkerung der Schweiz.

¹⁰¹ 4.12.1741 [STP 2,323]; 13.2.1745 [STP2,514].

¹⁰² 2.9.1741 [STP2,312] Am 15.9.1741 [STP2,325] wird das sonntägliche Tanzen auf Werbplätzen wieder verboten.

¹⁰³ 18.8.1741 [STP2,312, gleichentags auch A1F4Sch773].

¹⁰⁴ 5.2.1745 [STP4,515]: Einem Major im Dienste des Königs von Sardinien wird die Erlaubnis erteilt, zu Stadt und Land an Markttagen tanzen zu lassen.

¹⁰⁵ 5.11.1766 [A1F4Sch773, gleichentags auch STP4,368].

¹⁰⁶ 6.8.1767 [STP4,402, gleichentags auch A1F4Sch773].

einzuschleichen begonnen hatten. Das Tanzen bei Werbungen wurde daraufhin untersagt,¹⁰⁷ was einige Jahre später auf eine Rückfrage des Ruswiler Landvogtes hin bestätigt wurde.¹⁰⁸ Bei Wicki ist nachzulesen, wie rückläufig in jener Zeit die Zahl der Neurekrutierungen für französische Kriegsdienste waren.¹⁰⁹

Die erstaunlich liberalen Tanzgesetze zugunsten der Solddienstwerbung waren Ergebnis eines erfolgreichen Lobbyismus. Sie lagen quer zu der sonst umsichtig gestalteten und den kirchlichen Bedürfnissen Rechnung tragenden Luzerner Tanzpolitik.

Ein weiteres Tanzforum war der Jahrmarkt. Neben den Wochenmärkten in Luzern, Sursee, Willisau und Münster fanden regelmässig übers Jahr verteilt zu Stadt und Land Jahrmärkte statt. Die grossen drei Stadtluzerner Messen zur Faschachtszeit, im Frühjahr und Anfang Oktober dauerten je vierzehn Tage, die kleiner dimensionierten Jahrmärkte auf dem Lande dagegen in der Regel nur einen Tag. Nach 1750 fanden an 16 Markorten¹¹⁰ der Luzerner Landschaft insgesamt 46 Jahrmärkte statt, wovon die Hälfte auf die vier landstädtischen Orte, nämlich Sursee mit sieben, Willisau und Beromünster mit je sechs und Sempach mit fünf Märkten, entfielen.¹¹¹ Der freie, nicht an zünftische Beschränkungen gebundene Kauf und Verkauf von Waren lockte viel Volk in die regionalen Zentren.¹¹² Hier profitierten die Marktbesucher nicht nur vom grossen Warenangebot und den wohlfeilen Preisen, hier liess man sich auch gerne unterhalten. Unterhaltungsmöglichkeiten boten die grossen Luzerner Messen zuhauf: Theatergruppen, Seiltänzer, Kraftmenschen, Zwergwüchsige und weitere Sensationen belustigten mit allerhand Spektakel und Klamauk die Messebesucher. Auch Solddienstwerber hofften bei dieser Gelegenheit auf regen Publikumsaufmarsch.¹¹³ Angesichts der nur eintägigen Dauer der ländlichen Jahrmärkte war deren Unterhaltungswert bescheidener. Die Gelegenheit zum Tanz durfte indes auch hier nicht fehlen. Im Jahrmarktstanz bündelten sich die Interessen der Marktfahrer, der lokalen Handeltreibenden, der Wirte und der ansässigen oder herbeigereisten Kundschaft.

Obrigkeitlich sanktioniert waren Jahrmarktstänze ab 1763; die Bewilligung lag beim Landvogt.¹¹⁴ Der Jahrmarktstanz wurde vielerorts zur Institution und zählte zu jener kontingentierten Zahl von Tanztagen, über welche der Landvogt verfügen konnte.

¹⁰⁷ 28.II.1772 [A1F4Sch773 gleichentags auch STP5,28] Leider geben die Quellen keine Auskunft über die Art und Weise der erwähnten Missbräuche.

¹⁰⁸ 5.II.1777 [STP5,254].

¹⁰⁹ WICKI, Bevölkerung, S. 26. Zwischen 1763 und 1770 wurden 537 Luzerner erfolgreich angeworben, von 1771 bis 1778 waren es noch 225 Rekruten. Den Grund für diesen Rückgang sieht Wicki in den verbesserten Verdienstmöglichkeiten ausserhalb der Landwirtschaft.

¹¹⁰ Ermensee 2 Jahrmärkte, Weggis 2, Entlebuch 2, Escholzmatt 1, Geiss 1, Malters 1, Ruswil 1, Hochdorf 1, Sursee 7, Willisau 6, Münster 6, Sempach 5, Ettiswil 4, Schüpfheim 3, Dagmersellen 2, Wolhusen 2.

¹¹¹ WICKI, Bevölkerung, S. 374; ferner: DUBLER, Wirtschaft, S. 154.

¹¹² WICKI, Bevölkerung, S. 375.

¹¹³ 5.2.1745 [STP4,515]; 13.2.1745 [STP2,514]: selbst in der Fastenzeit!

¹¹⁴ 30.8.1763 [A1F4Sch773].

Auf eine Unvorsichtigkeit des Luzerner Rates hin stellte sich 1787 ein diplomatischer Streit mit dem Städtchen Sursee ein, der ein interessantes Licht auf die Kompetenzverteilung zwischen der Stadt Luzern und der Munizipalstadt wirft. Im Fasnachtsmandat von 1786 untersagte Luzern das Tanzen an allen Tagen ausser am Dienstag,¹¹⁵ gewährte aber nicht, dass in Sursee die Jahrmärkte am Montag abgehalten wurden. Als drei Wochen später die Surseer des ungeachtet am montäglichen Markt tanzen liessen, stiess dies der Luzerner Regierung sauer auf. Ihr war nämlich zu Ohren gekommen, dass nicht nur entgegen dem jüngsten Mandat in mehreren Surseer Wirtshäusern getanzt worden war, sondern auch noch viel zu lange bis tief in die Nacht hinein. In einem scharfen Verweis wurden Schultheiss und Rat von Sursee zur Verantwortung gezogen und eine unverzügliche Erklärung für diese Vorkommnisse eingefordert.¹¹⁶ Darauf argumentierten die Surseer, man habe die eigenen Bürger am Markt tanzen lassen, nachdem die Luzerner dies zuvor ihren Bürgern auch erlaubt hätten. Die eigens bestellten Aufseher hätten zudem berichtet, dass Schlag neun Uhr kein Tanz mehr in den Wirtshäusern bemerkt worden sei, sondern nur noch einige Hiesige beim Zechen sassen. Gleichzeitig versicherte der Surseer Rat, er wolle alle obrigkeitlichen Mandate achten, falls er sie für die eigenen Bürger als notwendig erachte. Schliesslich, monierten Schultheiss und Rat von Sursee, seien sie für die «policy-ordnungen» der eigenen Bürger und Angehörigen zuständig.¹¹⁷ Luzern, dem nicht so sehr die Surseer Tanzlust missfiel, sondern das im Seilziehen mit Sursee einen Autoritätskonflikt mit womöglich präjudizialen Folgen witterte, versuchte sich aus der Sache herauszuwinden. Es gehe nicht an, dass landesherrlichen Mandaten und Verordnungen nicht nachgelebt werde. Sursee hätte eine Abänderung der Bestimmungen erbitten sollen, womit auch die Verletzung des landesherrlichen Ansehens unterblieben wäre. Gleichzeitig wurde der Surseer Obrigkeit die Kompetenz zugesichert, Polizeigesetze für die eigenen Bürger erlassen zu dürfen.¹¹⁸ Sursee hatte also auf seine alten Rechte gepocht und Luzerns Drohgebärde selbstbewusst heruntergespielt. Damit war der Streit vorderhand beigelegt, das Problem mit dem Tanz am Jahrmarktsmontag blieb aber ungelöst. Den nächsten Schritt unternahm Luzern, als es einige Monate später das Fasnachtsmandat änderte, vermutlich um präventiv einem neuerlichen Kräftemessen auszuweichen. Forthin durften die Vorsteher der Munizipalorte Sursee, Sempach, Willisau und Münster an den jeweiligen Jahrmarkttagen das Tanzen wie gewohnt offiziell gestatten.¹¹⁹

Mit der Anpassung des Mandates schuf der Rat nicht jene Klarheit, die ihm lieb gewesen wäre, sondern im Gegenteil neuen Handlungsbedarf. Jetzt nämlich meldeten sich jene Untertanenorte zu Wort, die ebenfalls Jahrmärkte abhielten, aber keine Policy-Gesetzgebungsgewalt innehatten. Die Wirte des Fleckens

¹¹⁵ 15.12.1786 [A1F4Sch773].

¹¹⁶ Brief vom 10.1.1787: Luzern an Sursee [A1F4Sch773].

¹¹⁷ Brief vom 12.1.1787: Sursee an Luzern [A1F4Sch773].

¹¹⁸ Brief vom 17.1.1787: Luzern an Sursee [A1F4Sch773].

¹¹⁹ 12.12.1787 [STP6,55]; erneut am 7.12.1789 [A1F4Sch773].

Ruswil wollten in Abänderung der für sie immer noch geltenden Bestimmung von 1786 am Jahrmarktsmontag statt am Dienstag zum Tanze aufspielen lassen und stellten dem Luzerner Rat ein entsprechendes Gesuch. Den «Supplicanten», den bittstellenden Ruswiler Wirten also, wurde dies aber «bis auf ferneres» nicht erlaubt.¹²⁰ Nach drei Monaten präzisierte der Rat sein Fasnachtsmandat abermals. Zwar hielt er am tanzfreien Montag fest, doch delegierte er zusätzliche Kompetenzen an die Landvögte. Diese durften neu jenen Orten eine Ausnahme bewilligen, in denen Jahrmärkte stattfanden.¹²¹ Hiermit erhielten die anderen Marktorte die Möglichkeit, sich bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle um eine Tanzerlaubnis an Jahrmärkten zu bewerben.

Das Kompetenzgerangel mit Sursee verdeutlicht, dass der Luzerner Rat in seiner Gesetzgebung nicht vollends ungebunden war, sondern bisweilen ein Kollidieren mit lokalen Autonomismen diplomatisch zu verhindern hatte.

Neben den bisher vorgestellten Tanzanlässen fanden in Luzern weitere Tanzfeste statt; Gelegenheiten freilich, die kaum grossen Regelungsbedarf erforderten und somit im Rat nur am Rande zur Sprache kamen. Zu erwähnen sind vorab militärische Musterungen¹²² und Schiessübungen.¹²³ Andere Anlässe lassen Raum zum Spekulieren offen: Feierabende und die zahlreichen Sonn- und Feiertage boten zweifelsfrei vielfältige Gelegenheiten zur Musse, die allerdings nicht notwendigerweise allein mit Tanz genutzt werden mussten. Im Übrigen war auch das Treiben in Zunft-, Wirts- und Weinschenk Häusern sowie in den «Particularhäusern oder Lichtstubeten»¹²⁴ wiederholt Gegenstand obrigkeitlicher Disziplinierungsgebote.¹²⁵

Allgemeine Tanzverbote, Feiertags- und Sonntagsheiligung, Sperrstunde

Vereinzelt schob die Luzerner Obrigkeit mit Tanzverboten jeglichem Tanzvergnügen den Riegel. Meistens hatten solche Bestimmungen nur für kurze Zeit Gültigkeit, da sie oft die Folge singulärer Ereignisse waren. Naturkatastrophen und Epidemien, aber auch Wirtschaftskrisen und Kriege galten als Strafen Gottes. Kirche und Staat sahen gleichermassen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Auftreten dieser Strafen und dem Verfall von Sitte und Moral: Gott – so die gängige Ansicht – greift wegen begangener Sünden strafend in die Geschicke der Menschen ein. Nur Reue, Busse und sittsamer Lebenswandel ver-

¹²⁰ 3.10.1788 [STP6,79].

¹²¹ 28.12.1788 [STP6,83, gleichentags auch A1F4Sch773].

¹²² 15.5.1784 [STP:5,510]; 20.4.1787 [STP6,36]; 21.4.1788 [STP6,65]; 5.11.1791 [STP6,149] Der Luzerner Rat gewährte wiederholt anlässlich der Musterungen auf dem Emmer-Feld den «Constäbler» den Tanz. Später wird auch den Orten, aus denen sich die «Bataillons» rekrutieren, am Musterungstag das Tanzen erlaubt.

¹²³ 3.8.1774 [STP5,96] Ein Tanz zu einem Schiesset in Horw wird nicht bewilligt.

¹²⁴ 29.12.1755 [A1F4Sch773].

¹²⁵ Stellvertretend für viele: 11.12.1786 [RV8,258, gleichentags auch A1F4Sch773].

mögen seinen Zorn zu besänftigen und die Geisseln der Menschheit zu beseitigen. Ein derartiger Glaube motivierte zu der nachfolgend vorgestellten Reihe disziplinierender Tanzverbote.

Im Jahre 1701 lieferten verheerende Unwetter kurz vor der Erntezeit den Grund für ein allgemeines Tanzverbot.¹²⁶ Gott sollte «durch einen christlich-ehrbaren Wandel versöhnet» werden, weshalb neben dem Tanz auch das Spielen und übermässige Trinken zu Stadt und Land verboten wurden.

An einer Versöhnung mit Gott war es dem Rat auch 1710 und 1713 gelegen, als aus der Nachbarschaft Meldungen eintrafen, dass «die pestilenzische Luft grasierte».¹²⁷ In beiden Jahren bemühte sich die Obrigkeit, mit disziplinierenden Massnahmen den «gerechten Zorn Gottes» abzuwenden, damit die Pest nicht «über uns und über unser Vaterland ergehe». Den Grund für die im nördlichen Deutschland wütende Seuche ortete der Rat im lasterhaften Lebenswandel der Menschen. Der Zorn Gottes werde erregt «wegen im Schwang gehender Sünd», da «vielmehr getanzet als versöhnet» werde. Der Tanz und alle unanständigen Üppigkeiten wie Schlittenfahren und Maskenlaufen müssten daher zu Stadt und Land eingestellt werden, «um herdurch den gerechten Zorn Gottes zu besänftigen, und seine Barmherzigkeit zu erwerben.»

1736 verunsicherte ein herannahender Komet die Luzerner Obrigkeit.¹²⁸ Ihr blieb schleierhaft, was dieses Himmelszeichen zu bedeuten hatte. Man kam schliesslich überein, dass es sich hier um die Ankündigung einer Strafe Gottes handeln musste. Der bekümmerte Rat ging über die Bücher und konsultierte einen Ratsentscheid vom 17. Februar 1682. Da seine Vorgänger bei einem ähnlichen Vorkommnis der Bevölkerung ausnahmslos das öffentliche Tanzen verboten hatte, entschloss er sich, es ihnen in diesen unsicheren Zeiten gleich zu tun.

Gleichermassen präventiv handelte der Luzerner Rat 1744, als sich die Eidgenossenschaft wegen eines Krieges in der Nachbarschaft sorgte. Der zweite Schlesische Krieg von 1744/45 zwischen Österreich und Preussen wurde als gerechte «Strafroute» Gottes gewertet.¹²⁹

Zu Beginn des Jahres 1756 erging abermals ein umfassendes Tanzverbot, das im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen in Europa stand.¹³⁰ Der Auftakt zum Siebenjährigen Krieg veranlasste die Luzerner Obrigkeit, die Zügel zu straffen, denn erneut drohte Gottes Strafe ganz Europa zu erfassen.¹³¹

¹²⁶ 12.8.1701 [Cod1256/5].

¹²⁷ 17.1.1710 [Cod1256/5] und 27.2.1713 [Cod1256/5].

¹²⁸ 22.2.1736 [STP2,80].

¹²⁹ 16.9.1744 [A1F4Sch773, gleichentags auch STP2,488]: «[...] alles das jene einzustellen, wodurch der Zorn des Allmächtigen noch mehr gereizt, und dagegen zu trachten, wie der erzürnte Gott besänftigt werden könnte: wollen demnach das tanzen bis auf fernere Anordnung zu Stadt und Land verboten [...] haben.»

¹³⁰ 29.12.1755 [A1F4Sch773]; 10.1.1757 [A1F4Sch773]: Bestätigung der Anordnung vom 29.12.1755, da dem «ergangenen Mandat kein Gehorsam geleistet» wurde. 9.8.1758 [A1F4Sch773]: Tanzverbot nur noch für die Landschaft.

¹³¹ 13.8.1759 [STP4,107].

Anfangs der 1770er-Jahre brach eine grosse Lebensmittelversorgungskrise über die Luzerner Bevölkerung herein. Die Krise war die Kulmination einer Reihe schlechter Ernten. Die Ernteerträge gingen seit Jahren zurück, was zu einer markanten Teuerung führte. Das Entlebuch war durch Regenwetter und vernichtenden Hagelschlag besonders hart betroffen, was sich hier auch auf die Bevölkerungsentwicklung auswirkte.¹³² Die Stadt Luzern und deren näheres Umland erlebten die Krise dank einer erfolgreichen staatlichen Getreideversorgungspolitik weniger einschneidend. Dem Rat glückte zwar die Versorgung der Stadt, doch war das Problem der Landesversorgung damit noch nicht gelöst.¹³³ Als zusätzliche Massnahme zur Überwindung der Hungerkrise setzte der Rat auch auf eine moralische Disziplinierung: In einem umfassenden Sittenmandat verkündete er eine ganze Reihe von Einschränkungen und versuchte, die Untertanen zur Mässigung anzuhalten, «damit denen bei diesen sehr teuren und bedenklichen Zeiten immerfort im Essen, Trinken, Spielen und anderen unanständigen Aufführungen Überhand nehmenden Üppigkeiten und Ausgelassenheiten die Schranken möchten gesetzt und fernere von dem gerechten Zorn des Allerhöchsten billichst zu befürchtende Plag und Züchtigungen verhütet werden.»¹³⁴ Bei den übermässigen Konsumbedürfnissen und bei der unmoralischen Lust solle angesetzt werden, um so Gottes Zorn zu besänftigen und weitere Plagen zu verhüten. Ein generelles Tanzverbot blieb der gesamten Landschaft auch in den folgenden Jahren auferlegt.¹³⁵ Für die Stadt allerdings galt das Verbot nur teilweise, durften doch die Herren und Bürger zur Fasnachtszeit gleichwohl tanzen, da hier die Auswirkungen der Krise dank der vorsorglichen Kornpolitik deutlich abgefedert worden waren. Für die Landschaft aber galt, etwas salopp gesagt: Wenn sie schon zu wenig zu essen haben, dann sollen sie dazu wenigstens nicht auch noch tanzen.

Unmittelbar vor Ende des Ancien Régimes erging mit einem der letzten obrigkeitlichen Schreiben an die Landvögte und Munizipalorte der Befehl, das Tanzen sei «bis auf bessere Zeiten gänzlich eingestellt».¹³⁶ Wenige Tage später, am 31. Januar 1798, dankte das Luzerner Patriziat unter dem wachsenden Druck freiwillig ab, und die Helvetische Revolution nahm ihren Lauf. Für alle Tanzbegeisterten folgten tatsächlich bald bessere Zeiten, wenn auch nur vorübergehend.¹³⁷ Die Tanzverbote des Ancien Régimes waren Gegenstand helvetischer Revolutionspropaganda, welche ganz bewusst Tänze der Einheit und der Gleichheit um den Freiheitsbaum inszenierte.¹³⁸

¹³² BUCHER, Bevölkerung, S. 92 f., untersuchte für das Entlebuch die demografischen Folgen der Krise von 1770/71 und stellt massive Einbrüche bei den Konzeptionen und ein starkes Ansteigen der Todesfälle fest.

¹³³ KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 356–363, besonders 362 f. Ferner: WICKI, Bevölkerung, S. 397–404.

¹³⁴ 12.12.1770 [RV 8,51, gleichentags auch Cod1256/8]; 18.1.1772 [Rufbuch Cod2460/3].

¹³⁵ 28.11.1772 [A1F4Sch773]; 26.12.1772 [STP5,28].

¹³⁶ 10.1.1798 [A1F4Sch773].

¹³⁷ 20.12.1798 [Cod1256/10]: Vinzenz Rüttimann, der erste Regierungstatthalter des Kantons Luzern, berief sich bei der ersten helvetischen Tanzregelung auf übernommene Polizeigesetze.

¹³⁸ EBERT, Der frohe Tanz, S. 138 f.

Die Sonn- und Feiertagsheiligung war im Luzern des 18. Jahrhunderts genauso sehr ein kirchliches wie ein staatliches Anliegen.¹³⁹ Der Reichtum an religiös-kultischen Festen in katholischen Landen gab Anlass zu obrigkeitlichen Sorgen.¹⁴⁰ Die Reduktion der katholischen Feiertage in Luzern war daher ein alter, von Kirche und Staat gemeinsam vorantriebener Prozess, wie einer ganzen Fülle von Mandaten zu entnehmen ist.¹⁴¹ Die offizielle Kirche erhoffte sich mit einer geringeren Anzahl Feiertage eine qualitative Konzentration, das heisst eine gewissenhaftere Heiligung der Sonntage und der verbliebenen Feiertage. Ihre Reformbemühung richtete sich gegen die Entheiligung der wichtigen Feiertage durch Gewöhnung. Ferner wirkten sich die zahlreichen arbeitsfreien Feiertage negativ auf den landwirtschaftlichen Produktionsablauf aus.¹⁴² Von Bedeutung für unser engeres Thema sind schliesslich moralische Motive: Die Reformbestrebungen müssen im Zusammenhang mit der obrigkeitlichen Disziplinierungspolitik gesehen werden. Nur halbherzig geheiligte Feiertage boten zuhauf sündhafte Gelegenheiten. Die durchgeführte Reduktion der Feiertage von 1763 wurde unter anderem mit der Entheiligung von Feiertagen durch Spiel, Essen, Trinken, Tanzen und Faulenzen begründet.¹⁴³ Der Luzerner Obrigkeit waren nach Wicki die Äusserungen spontaner ländlicher Festfreude an kirchlichen Feiertagen unangenehm: «Sie sahen es nicht gern, wenn das Volk sich in Wirtshäusern und auf den Tanzböden zusammenrottete. Das wachsame Auge der Obrigkeit witterte hinter solchen ärgerlichen Lustbarkeiten sittengefährdende, sündhafte Gelegenheiten.»¹⁴⁴ Folglich hielten staatliche Mandate zum regelmässigen Gottesdienstbesuch und zu einem gesitteten Benehmen in der Kirche an, wozu nach der Meinung des Rates auch schickliche Kleidung gehörte. Verboten war die sonn- und feiertägliche Arbeit, das Karren und Verkaufen von Früchten sowie das Fischen. Viel Platz war in derlei Mandaten den Marktbeschränkungen eingeräumt. Wirts-, Wein-, Most- und Pastetenhäuser hatten bis zum Ende des Gottesdienstes geschlossen zu bleiben. Brotläden durften während der Messe nur das kleine Türli offen haben. Zu den verbotenen Lustbarkeiten zählte neben dem Tanz, speziell im Advent, das Schlittenfahren.

Grundsätzlich befehligte sich die Regierung zu Luzern, das Sonntagstanzverbot durchzusetzen, was sie indes besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht hinderte, mehrfach Ausnahmen von der Regel zu erlauben.¹⁴⁵ Ab 1741 machte der Rat Ernst mit dem Tanzverbot, indem er ein unmissverständli-

¹³⁹ GORDON, Sonn- und Feiertagsgesetzgebung, S. 11 f.; dazu auch: GRÜTER, Geschichte, S. 515 f.

¹⁴⁰ WICKI, Staat, S. 530. Eine grössere Landgemeinde wie Ruswil brachte es um 1700 auf gegen 130 kirchliche Festtage pro Jahr: 52 Sonntage und über 80 gebotene, halbe oder Bruderschafts-Feiertage.

¹⁴¹ Für viele: BÖLSTERLI, Feiertage, S. 255; Mandat vom 2.1.1750.

¹⁴² WICKI, Bevölkerung, S. 224, sieht in der hohen Anzahl Feiertage eine Ursache der gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Rückständigkeit Luzerns im 18. Jahrhundert.

¹⁴³ Die Zahl der offiziell gebotenen Feiertage wurde von 40 auf 20 halbiert.

¹⁴⁴ WICKI, Staat, S. 356.

¹⁴⁵ 17.7.1724 [STP1,161], 3.1.1738 [STP2,140].

ches Mandat erliess.¹⁴⁶ Begründet wurde das strikte Verbot mit der hierdurch besser gewährleisteten Sonntagsheiligung. Die unzähligen Bekräftigungen des Tanzverbotes in den folgenden Jahren lassen anklingen, dass das Ziel eines tanzfreien Sonntags in der Praxis nicht erreicht werden konnte. Die Gründe hierzu liegen einerseits in der Prädestiniertheit des arbeitsfreien Sonntags für Zusammenkünfte und gemeinsame Anlässe. Andererseits setzte der Rat zwei Wochen nach Mandatserlass ein unglückliches Zeichen mangelnder Konstanz, als er bereits wieder einige Werbeoffiziere mit einer Erlaubnis für sonntägliche Werbentänze ausstattete.¹⁴⁷

Das Tanzende als Abschluss einer Tanzveranstaltung war erwartungsgemäss ebenfalls Gegenstand obrigkeitlichen Diktats. Eine Tanzerlaubnis war noch kein Freipass für nächtelange Tanzfreuden. In der Regel hatten Tanzanlässe zu einer festgelegten Zeit zu enden, in der ersten Jahrhunderthälfte mehrheitlich bereits um acht Uhr abends.¹⁴⁸ Die «Betglogge»¹⁴⁹ oder der «Aufzug der Wache»¹⁵⁰ leiteten das Ende der Lustbarkeiten ein. Verlängerungen waren eher selten und wurden bisweilen den Herren und Burgern der Stadt Luzern zugestanden. Ein Mandat von 1746 erlaubte ihnen den Tanz an den drei Fasnachtstagen bis zwei Uhr morgens.¹⁵¹ In der zweiten Jahrhunderthälfte¹⁵² wurde das Ende der Tänze auf zehn Uhr verschoben, wobei hier für die Städter eine spätere Frist galt.¹⁵³ Bisweilen wurde zugunsten der Städter vollständig auf eine Zeitlimite verzichtet.¹⁵⁴ Nach Beendigung des Tanzanlasses hatten die Teilnehmer gewöhnlich eine Stunde Zeit, um auszutrinken, sich zu erholen und dann das Wirtshaus zu verlassen.¹⁵⁵

Die Luzerner Elite wiederum, Ratsgeschlechter und noble Bürger, hat regelmässig unter ihresgleichen getanzt. Wiederholt gönnte sich das regierende Patriziat Bälle und Tanzanlässe ohne Sperrstunde, was für die Landschaft undenkbar gewesen wäre. Diese Elite liess sich ihre Tanzfreuden nicht mit zeitlichen Limiten beschränken. Einen Hauch höfischen Lebens nach französischem Vorbild brachten diplomatische Vertretungen aus dem Ausland nach Luzern. Josef Mar-

¹⁴⁶ 18.8.1741 [A1F4Sch773, gleichentags für die Stadt: STP2,312]: Die Landvögte werden strikte dazu aufgefordert, an Sonntagen keinen Tanz zu gestatten «und zwar ohne einige Dispensation unter was für praetext es» ist. Im selben Jahr profitierten die Städter von einer einmaligen Tanzbewilligung am Alten Fasnachtssonntag: 17.2.1741 [STP2,288].

¹⁴⁷ 2.9.1741 [STP2,323] Ausnahmen konnten auch für Schwörtage, nicht aber für Hochzeiten nachgewiesen werden.

¹⁴⁸ 8.1.1746 [A1F4Sch773]: bis um acht Uhr abends.

¹⁴⁹ 5.1.1724 [A1F4Sch773]; 3.1.1738 [STP2,140]: bis zur Betglocke.

¹⁵⁰ 12.1.1731 [STP1,452]; 10.1.1733 [STP2,2].

¹⁵¹ 12.1.1731 [STP1,452]; 10.1.1733 [STP2,2]: Herren und Bürger dürfen ohne terminliche Bindung tanzen. 8.1.1746 [A1F4Sch773].

¹⁵² 10.1.1757 [A1F4Sch773].

¹⁵³ 11.12.1786 [A1F4Sch773].

¹⁵⁴ 5.1.1765 [Cod2460/2]: «Den Herren und Bürgern aber nach Ergötzlichkeit, jedoch mit Bescheidenheit, an dem letzten Fasnachtsmontag aber um 3 Uhr an dem darauffolgenden Dienstag bis 12 Uhr gestattet sein.» Den Bauern, Handwerkern und Dienstboten wird in diesem Ruf der Tanz am Schmutzigen Donnerstag und an den zwei letzten Fasnachtstagen nach geendetem Gebet bis 12 Uhr erlaubt.

¹⁵⁵ 7.12.1789 [A1F4Sch773].

bacher¹⁵⁶ berichtet vom Gesandten des Bourbonenkönigs Philipp V., Lorenzo Beretti, welcher ab 1703 von Luzern aus die spanischen Interessen in der Inner-schweiz vertrat. Beretti residierte im Palais der Familie am Rhyn an der Furrengasse, und er machte diese Adresse zum Treffpunkt des Luzerner Patriziats. Neben üppigen Trinkgelagen und Schwelgereien organisierte Beretti bei jeder sich bietenden Gelegenheit nächtelange Bälle für seine noble Gästeschar. Ein allgemeines Tanzverbot von 1710 wurde kurzerhand für einen glanzvollen diplomatischen Empfang ausgesetzt. Berettis Wirken machte unter Luzerns Patriziat bald Schule, zur Freude der aus dem Solddienst heimkehrenden Offiziere. Diese mochten sich nicht von den feinen französischen Sitten und Moden trennen, die sie in fremden Diensten kennen gelernt hatten. Die Luzerner Oberschicht distanzierte sich mit ihrem verfeinerten Lebensstil von der Populärkultur¹⁵⁷ und kultivierte gleichsam diese Distanz mit vielfältigen Kleider- und Sittenmandaten.¹⁵⁸ Elaborierte Tänze markierten den Unterschied zu gewöhnlichen Menschen. Zu diesem Zwecke belegte das Patriziat Kurse bei Tanzmeistern aus Frankreich, etwa bei Franz Paquet aus der Provinz Orléans.¹⁵⁹ Diese Kurse hatten tagsüber in der Stadt stattzufinden und nicht nach Arbeitsschluss am Abend, womit sie einem exklusiven Kreise Nichtarbeitender vorbehalten blieben.

Solange sich das Patriziat im geschlossenen Kreise und in entsprechender Lokalität¹⁶⁰ «die ganze Nacht hindurch mit ordentlichen Tänz»¹⁶¹ belustigte, liess es der Rat gewähren. Seit der zweiten Jahrhunderthälfte formte sich ein gegenläufiger Trend: Der organisierten aristokratischen Bewegungskultur überdrüssig, wandten sich einzelne Noble der Exotik der bäurischen Gegenwelt zu. Nun gewannen Bauernhochzeiten und Tänze auf der Landschaft mit «derberotischen, ländlich-volkstümlichen Körperkontakten und Partnerbeziehun-

¹⁵⁶ MARBACHER, Kulturleben, S. 49 ff. Zu einem weiteren Treffpunkt der vornehmen Gesellschaft etablierte sich das Haus von Christoph Pfyffer v. Wyher am Mühlenplatz. In diesem Haus fanden die Bälle und Konzerte Berettis ihre Fortsetzung, dank den hervorragenden Beziehungen Pfyffers nach Frankreich allerdings mit einer Vorliebe für französische Sitte.

¹⁵⁷ BURKE, Helden, S. 284–295: Der Rückzug der Oberschichtskultur aus der populären Kultur ist ein europäischer Trend, der sich in verschiedenen Teilen Europas der Frühen Neuzeit zu verschiedenen Zeiten und unterschiedlich schnell vollzog.

¹⁵⁸ HÖCHLI, Luxus- und Sittenmandate, S. 46–54.

¹⁵⁹ 9.5.1749 [STP3,117]: Tanzmeister Franz Paquet gelangte an den Luzerner Rat mit der Bitte, hier einige Monate Tanzschulung betreiben zu dürfen. Der Rat erteilte ihm zunächst eine Aufenthaltsbewilligung bis Pfingsten. Wenn er dann noch «*Scolaren*» habe, dürfe er bleiben, solange er Schüler habe und sein Aufenthalt keinen Anlass zu Klagen gebe.

¹⁶⁰ Als beliebte Tanzlokalität der Luzerner Patrizier kristallisierte sich das Schützenhaus der Schützenzunft heraus. Wiederholt erfuhr dieses Wirtshaus vor dem Rat eine Sonderbehandlung. 1749 wurde den Herren und Burgern in diesem Haus das Tanzen an beliebigen Tagen erlaubt mit der Bemerkung, für das gemeine Volk und die gemeinen Wirtshäuser gelte weiterhin das Tanzmandat. 1.2.1749 [STP3,102]; 21.4.1788 [STP6,65] An Musterungstagen, die auf dem Emmerfeld stattfanden, trafen sich die «*Constäbler*» unter Ausschluss der Öffentlichkeit zum Tanz im Schützenhaus (Das Schützenhaus befindet sich hinter dem neuen Staatsarchiv an der Bruchstrasse). 7.10.1785 [STP5,565]; 1.2.1793 [STP6,222]; 1.2.1749 [STP3,102]; 7.10.1785 [STP5,565]; 21.4.1788 [STP6,65]; 1.2.1793 [STP6,222].

¹⁶¹ 9.1.1782 [STP5,414].

gen»¹⁶² an Reiz. Steigender Beliebtheit erfreute sich ab der zweiten Jahrhunderthälfte der Walzertanz, der aus den Ländlertänzen hervorgegangen war und in der Stadt und auf dem Land von einer aufstrebenden, zunehmend das Individuelle betonenden, bürgerlichen Gesellschaft getanzt wurde. Der Besuch derartiger Veranstaltungen ausserhalb der Stadtmauern mochte noch angehen. Probleme stellten sich erst ein, wenn die Herren aus der Stadt ihr gewohntes Tanzprivileg in gemeinen Wirtshäusern der Stadt, wo «aller Gattung Leute miteinander tanzten»,¹⁶³ und auf dem Lande¹⁶⁴ einfordern wollten. In diesen Fällen zeigte sich der Rat unnachgiebig und erwartete von der noblen Gesellschaft, dass sie ihrer Vorbildfunktion nachkam: Die Herren und Bürger mussten zusammen mit Knechten, Mägden, Bauern, Handwerksgesellen und Almosenbezügern die Tanzbühne zur Sperrstunde verlassen. Die Einheitlichkeit der Tanzgesetze war zugunsten des Luzerner Patriziats schon zu sehr durchlöchert, als dass hier noch Ausnahmen tolerabel gewesen wären. Am Konflikt um die Tanzsperrstunde manifestierten sich die Grenzen der staatlichen Ordnungspolitik:¹⁶⁵ Es handelte sich um einen zentralen Konflikt zwischen einer absolutistischen Bürokratie, die einheitliche Regelungen durchzusetzen suchte, und einem feudalen Privilegiensystem, das eben gerade auf der Ausnahme von der Regel beruhte.

Tanzverbote und Tanzrestriktionen, welcher unmittelbarer Motivation sie auch entsprungen sein mögen, stehen für den Disziplinierungs- und Ordnungswillen der Luzerner Obrigkeit. Diesem Willen steht der Tanz als Äusserung traditioneller, volkskultureller Lebenslust und auch wildwüchsiger Spontaneität gegenüber. Die zahlreichen festlichen Anlässe im katholischen Luzern des 18. Jahrhunderts führten Herrschaftskultur und Volkskultur in ein permanentes Spannungsverhältnis. Feste waren Orte des Konfliktes, wo gegensätzliche kulturelle Logiken aufeinander prallten:¹⁶⁶ Hier die Lust zur freien Bewegung, zum Genuss und zur Zügellosigkeit, dort die Sorge um Ordnung, Kontrolle und Disziplin.

Erfolg oder Misserfolg dieser Bemühungen lassen sich schwer messen. Die vorliegende Untersuchung versucht deshalb, am Schnittpunkt der Volkskultur und der Herrschaftskultur einige Forschungen anzustellen, ohne die Frage nach der Wirksamkeit der Luzerner Ordnungspolitik – bedingt durch die allzu schmale Quellenbasis zum Thema Tanz – abschliessend beurteilen zu wollen.

Die im Laufe und besonders ab der Mitte des Jahrhunderts markant anwachsende Zahl von Rechtsquellen zu Tanzfragen kann als verschärfter obrigkeitlicher Ordnungsdrang interpretiert werden. Selbst die Erstregelung zuvor unregelter Tanzanlässe fügt sich hier ein. Doch wäre es falsch, von daher auf eine

¹⁶² BRAUN, Macht des Tanzes, S. 170 f. Er führt den Eskapismusdruck auf das soziale Regelwerk der Adels- und Hofgesellschaft mit seinen Selbst- und Fremdzwängen zurück.

¹⁶³ 8.I.1780 [STP5,350]; 9.I.1782 [STP5,414].

¹⁶⁴ 8.I.1780 [A1F4Sch773].

¹⁶⁵ SCHINDLER, Leute, S. 237.

¹⁶⁶ CHARTIER, Phantasie, S. 175.

qualitative Verschärfung der Tanzgesetzgebung insgesamt zu schliessen. Im Verlaufe des Jahrhunderts änderte sich kaum etwas Grundsätzliches an der Anzahl erlaubter Tanztage, es sei denn, dass diese dank zunehmend präziseren Gesetzen genauer bestimmt werden können. Die inhaltlich schwankende, teilweise sich widersprechende Gesetzgebung war kaum dazu geeignet, die tanzlustigen Luzerner Untertanen nachhaltig umzuerziehen, so wie es einem aufklärerischen Impetus entsprochen hätte. Aufgrund der Ergebnisse aus der Analyse der Tanzurlaubnisse und der Tanzrestriktionen ist für Luzern die Behauptung unzutreffend, man habe die Tanzlust der traditionellen Volkskultur den rationalen Prinzipien Vernunft und Leistung geopfert. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist Ende des 18. Jahrhunderts nicht weniger und wohl auch nicht disziplinierter getanzt worden als in den Jahrzehnten zuvor.

Kirchlicher Einfluss auf staatliche Tanzgesetzgebung

Kirche und Staat sind in der frühen Neuzeit stark aufeinander bezogen. Beide verfolgen das Ziel, bessere Untertanen bzw. bessere Gläubige zu formen. Zu diesem Zwecke brauchte die weltliche Luzerner Obrigkeit die Kirchenorganisation ebenso wie diese ohne staatliche Rechtsdurchsetzung ohnmächtig gewesen wäre.¹⁶⁷ Die Kirche hatte daher im 18. Jahrhundert verschiedene Funktionen im Dienste der weltlichen Obrigkeit inne. Von den Kanzeln wurden Mandate verlesen, die der Rat seiner Untertanschaft auferlegt hatte. Das Schul- und Erziehungswesen war der Kirche anheim gestellt. Die Obrigkeit erhoffte sich vom kirchlichen Unterricht leichter regierbare Untertanen. Da die Kirche dem Volk die Untertänigkeit und den Gehorsam predigte, eignete sie sich hierzu vorzüglich.

Zentral war die kirchliche Zuständigkeit im moralischen Bereich. Sie ergab sich aus dem direkten Kontakt der Pfarrer mit dem Volk, vor allem auf dem Lande.¹⁶⁸ Der Kirche kam diese Aufgabe entgegen, mehr noch, sie bot sich den Räten für eine Führungsrolle in der Moral- und Sittenzucht geradezu an, vermittelte sie doch das Bild eines zürnenden Gottes, der mit Naturereignissen wie schlechtem Wetter, Blitz, Donner und Erdbeben am moralisch verwerflichen Menschen seine Rache nimmt. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe war ein zentraler Beitrag der Kirche an der Seite des Staates zur Schaffung «besserer» Untertanen. Die Förderung der Sittlichkeit im Staate leistete sie einerseits in der direkten Einwirkung auf die Gläubigen. Der kirchlichen Disziplinierungstätigkeit standen die Mittel der Predigt, der Seelsorge, der Katechese und vor allem der Beichte zur Verfügung.¹⁶⁹ Andererseits entsprach es dem kirchlichen Selbstbild, auch das Gewissen der christlichen Obrigkeit zu sein und den städtischen Entscheidungsträger in ihrem Sinne zu beeinflussen.¹⁷⁰

¹⁶⁷ STEINER, *Leben*, S. 253 f.

¹⁶⁸ SIMON, *Untertanenverhalten*, S. 58.

¹⁶⁹ SCHILLING, *Kirchenzucht*, S. 30 f.

¹⁷⁰ SIMON, *Untertanenverhalten*, S. 79.

Dem Rat kam die Rolle des weltlichen Schwerts für die Religion zu. Er erachtete es als seine Aufgabe, das Volk zu einem vom christlichen Glauben geprägten Leben anzuhalten, notfalls mit Geldbussen. Dort, wo ihre Macht nicht ausreichte, zog die Kirche weltliche Gewalt hinzu. Wenn christliche Untertanen längere Zeit dem Abendmahl fernblieben oder der Messe mit unschicklicher Kleidung beiwohnten, wenn die Sonn- und Feiertagsruhe nicht eingehalten und stattdessen in Wirtshäusern gegessen, Handel getrieben und mit Alkohol, Spiel und Tanz Verschwendung geübt wurde, aber auch bei leichtfertigen Eidschwören und Fluchen, dann war die Kirche auf die weltliche Gerichtsbarkeit mit ihren Untersuchungs- und Strafmitteln angewiesen.

Wer dem alten Staat Luzern angehörte, war nach dem «Cuius regio, eius religio»-Prinzip auch Angehöriger der Staatskirche. Glaubens- und Gewissensfreiheit im modernen Sinn gab es nicht, und dissidente Religionsbewegungen im Volke wurden im staatlich-kirchlichen Verbund im Keim erstickt.¹⁷¹ Wenn nun nach dem Einfluss der Kirche auf die staatliche Tanzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts gefragt wird, so kann im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass die Allianz der kirchlichen und staatlichen Macht weitgehend spielte. Kirchliche Mahnungen und Bedenken in moralischer Hinsicht wurden von der weltlichen Obrigkeit im Grossen und Ganzen übernommen.¹⁷² Die polizeilichen Kompetenzen, den Untertanen das Tanzen zu erlauben oder zu verbieten, lagen aber beim Luzerner Rat oder allenfalls bei den Landvögten.¹⁷³ Die Kirche verfolgte bei der moralischen Zensur der Lustbarkeiten, zu denen der Tanz zählte, einen strengen Kurs mittels radikaler Verbote. Wo diese Strategie nicht durchführbar war, verlegte sie sich auf den Weg des Kompromisses. Immer aber mussten die moralisch verwerflichen Tänze bekämpft werden, da diese in der Vorstellung der Kirche unweigerlich zur Sünde führten:¹⁷⁴ Folglich durften die bestehenden kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und auch spontane private Zusammentreffen der Menschen nicht mit dem zur Sünde verleitenden Tanz infiziert werden.

In ihrem Kampf gegen sündhafte Gelegenheiten verfolgte die Kirche ein doppeltes Ziel: Es galt Zeit und Körper zu kontrollieren. Einerseits mussten die heiligen Zeiten der Sonn- und Feiertage sowie der kirchlichen Fastenzeiten sichergestellt werden, und ebenso ging es darum, die Verführbaren vor der Nacht zu schützen, welche «die Phantasie anregt und die Sinnlichkeit anstachelt.»¹⁷⁵

¹⁷¹ WICKI, Staat, S. 127–144. In einem Aufsehen erregenden Ketzerprozess wurde 1747 der Bauer Jakob Schmidli von der Sulzig ob Werthenstein hingerichtet. Im «Sulzjoggeli»-Prozess manifestierte sich das einträchtige Zusammenwirken von Staat und Kirche zum Schutz der katholischen Staatsreligion. Ebenso STEINER, Leben, S. 256.

¹⁷² CHARTIER, Phantasie, S. 158.

¹⁷³ SEGESSER, Rechtsgeschichte, S. 601.

¹⁷⁴ CHARTIER, Phantasie, S. 160: «Wie wenige gibt es doch, die als Tänzer oder als Zuschauer nicht auf irgendwelche unanständigen Gedanken kommen, die keinen unkeuschen Blick werfen, keinerlei ungebührliche Körperhaltung zeigen, die keine losen Reden führen und die schliesslich auch keine fleischlichen Begierden hegen, wie der Hl. Apostel sagt?»

¹⁷⁵ ZÜRCHER, Tanzprobleme, S. 35.

Andererseits erstreckte sich die Kontrolle auf den Körper. Für die Kirche war das mit Tanz verbundene Volksfest gleichbedeutend mit Ausschweifung und Masslosigkeit, mit Scham- und Zügellosigkeit, mit Verausgabung von Leib und Gut. Die sich dabei äussernde freie Zuneigung steht ausserhalb moralisch christlicher Gesittung und verstösst gegen christliche Scham.¹⁷⁶ Gelegenheiten zu unsittlichem Benehmen waren aus moraltheologischen Überlegungen wenn immer möglich zu verhindern.

In der geschilderten Verwobenheit zwischen Kirche und Staat war die weltliche Luzerner Obrigkeit traditionsgemäss zuständig für die gesetzliche Formulierung kirchlicher Moralbedenken. Die Allianz der beiden Mächte hat wohl tatsächlich über weite Strecken gespielt, allerdings nicht ohne Einschränkung.¹⁷⁷ Insbesondere im 18. Jahrhundert herrschte eine angespannte Atmosphäre zwischen Kirche und Staat. Der Einfluss der französischen Aufklärung brachte einen Teil des Stadtluzerner Patriziats seit Beginn des Jahrhunderts verstärkt in Opposition zur Geistlichkeit, welche weiterhin dem Geist der Gegenreformation verpflichtet blieb. Verschärft wurde diese Entwicklung nach der Niederlage im Villmerger Religionskrieg 1712. Mit den Balthasar, den Meyer, den Keller und weiteren Familien¹⁷⁸ erlangten in den 1720er-Jahren allmählich diejenigen Patriziergeschlechter im Rat ein Übergewicht, die ihrer Politik ein aufklärerisches Vernunftdenken zugrunde legten.¹⁷⁹ Für diese aufklärerisch-liberale Fraktion im Rat galt in der Beziehung Kirche-Staat deutlicher als zuvor der Grundsatz der Oberhoheit der weltlichen Gewalt über die Kirche.¹⁸⁰ Insgesamt stiessen die Ideen der Aufklärung in Luzern aber auf unfruchtbaren Boden, die alte Staatsordnung blieb sakrosankt.

Synthese: Anlässe für obrigkeitliche Tanzreglementierung

Das Bedürfnis nach Vergnügen und Geselligkeit ist ein traditionelles, elementares Anliegen der Menschen aller Kulturen. Neben den alltäglichen Genüssen wie Essen, Trinken und Sexualität äussert sich im Spiel, im Tanz und in der Musik eine – bisweilen bis zur Ekstase – gesteigerte Lebenslust. Es gab im alten Luzern einige Anlässe, an denen diesen Vergnügungen nachgelebt werden konnte. Näher eingegangen wurde auf die Fasnacht, auf den Übergangsritus Heirat, auf Anlässe wie Schwörtag, Söldnerwerbung und Jahrmarkt, die eine politisch-

¹⁷⁶ CHARTIER, Phantasie, S. 159.

¹⁷⁷ Am Weg zur Ausbildung des aufgeklärten Luzerner Staatskirchentums steht ein ebenso spannender wie langwieriger Jurisdiktionsstreit zwischen dem Staat Luzern und der päpstlichen Kurie, der europäische Berühmtheit erlangte. Ausgelöst wurde der «Udligenswiler Handel» 1725 durch einen Dorfpfarrer, der die Teilnahme an einem landvögtlich erlaubten Tanz untersagte. SEGESSER, Rechtsgeschichte, S. 601–650, und WICKI, Staat, S. 65–86.

¹⁷⁸ Parteikämpfe und Familienfehden im Luzerner Patriziat sind beschrieben worden von WICKI, Patriziat.

¹⁷⁹ Ausfluss dieser Entwicklung war eine Annäherung der Luzerner Politik an jene der reformierten Städte Bern und Zürich, denen sich die Luzerner Elite gesellschaftlich und intellektuell näher verwandt fühlte als den Innerschweizer Landsgemeindedemokratien. Vgl. WICKI, Staat, S. 66.

¹⁸⁰ WICKI, Staat, S. 65 f.

wirtschaftliche Eingebundenheit widerspiegeln, sowie auf die Kirchweih, einem Höhepunkt des religiösen Lebens, dem weltliche Vergnügen folgten.

Die Luzerner Obrigkeit sah es im 18. Jahrhundert als ihre gottgegebene Aufgabe an, in ihrem Einflussbereich für gute Polizei und Ordnung zu sorgen. Auf das allgemein Beste hinzuwirken, war erklärtes Ziel des patrizischen Rates. Wenn die dergestalt motivierte staatliche Ordnungspolitik in Gefahr war, so fühlte sich die Obrigkeit verpflichtet, korrigierend einzugreifen. Zu den vielgestaltigen polizeilichen Befugnissen des Rates zählte die alleinige Gesetzeskompetenz, auf dem ganzen Territorium den Tanz zu erlauben, einzuschränken oder zu verbieten.

Die obrigkeitliche Tanzpolitik soll an dieser Stelle in einer Synthese den Bereichen Religion, Diplomatie und Ökonomie zugeordnet werden, drei Bereichen, die gleichsam wie kommunizierende Gefässe untereinander in Verbindung stehen. Die systematisierte Betrachtungsweise bleibt stets ein verkürztes Abbild einer vielschichtigen Wirklichkeit. Sie hilft eine Vielzahl unterschiedlichster Impulse zu ordnen, auf deren Wirken hin der Luzerner Rat Tanzgesetze erliess oder modifizierte.

Religion: Die Allianz zwischen der weltlichen und der geistlichen Macht, zwischen Staat und Kirche, spielte in hohem Masse. Gemeinsam war die Absicht, das Volk zu einem vom christlichen Glauben geprägten Leben anzuhalten. Bei der Beschreibung, wie ein solches Leben auszusehen habe und welchen moralischen und sittlichen Grundsätzen nachzuleben sei, kam der Kirche die Hauptrolle zu. Die Führungsverantwortung von Staat und Kirche wurde vom Volk nicht nur geduldet, sondern gleichsam erwartet. In Kriegszeiten, bei ungünstiger Witterung und Epidemien eilte die Bevölkerung aus eigenem Antrieb in Kapellen und Kirchen und suchte Hilfe im Gebet.¹⁸¹

Tanzbeschränkungen zählten zu den üblichen, disziplinierenden Massnahmen, mit denen die Regierung Gottes Zorn abzuwenden und die Untertanen mit Reue und Busse auf den gottgefälligen Pfad eines sittsamen Lebenswandels zurückzuführen trachtete. Selbst bloss angedrohtes Unheil, etwa das Auftreten eines Kometen, bot Anlass genug für ein generelles Tanzverbot. Bevor mit den Herbsttänzen begonnen werden durfte, musste gewöhnlich die ganze Ernte eingebracht sein, damit sich göttliches Missfallen an menschlicher Zügellosigkeit nicht in letzter Minute mit Gewitterstürmen an der reifen Frucht rächen konnte.

Ähnlich motiviert waren die staatlichen Tanzgesetze zum Schutz der Sonn- und Feiertagsheiligung und zur Einhaltung des Fastengebotes. Dazu zählte der Kampf gegen das ländliche Tanzbrauchtum während der alten Fasnacht. Die Reduktion der katholischen Feiertage war ein von Kirche und Staat gemeinsam vorangetriebener Prozess, der unter anderem dem Ziel einer gewissenhafteren Heiligung der verbliebenen Feiertage diente. Allzu viele Feiertage boten Gelegenheiten für spontane, kaum kontrollierbare Festfreuden, die sich in Lustbarkeiten wie Spiel, Tanz, Essen, Trinken und Faulenzen äusserten. Ähnliche kirch-

¹⁸¹ GRÜTER, Geschichte, S. 527.

liche Befürchtungen nährte auch das nicht zu allen Zeiten geltende Sonntags-
tanzverbot. Es galt, am Sonntag geordnete Seelsorgeverhältnisse zu wahren und
den Kirchenbesuch sicherzustellen. Das sonntägliche «Kilbilaufen» lockte im
Herbst viele Leute aus der Kirche an die verweltlichten Volksfeste mit den zahl-
reichen Volksbelustigungen, zu denen auch der anrühige Kilbitanz zählte.

Nicht immer spielte im 18. Jahrhundert die Allianz der beiden Mächte nach
den Vorstellungen der Kirche. Eine dem aufklärerischen Vernunftdenken nahe
stehende Ratsmehrheit setzte seit den 1720er-Jahren an die Stelle der von der Kir-
che geforderten, auf Irrationalität abstellenden Tanzverbote auf eine zunehmend
detailliertere, sachliche Tanzreglementierung, die nun nicht mehr schlechthin
verbot, sondern den Tanz kontrolliert freigab. Ein Machtwechsel im Patriziat
zurück zu einem konservativ-klerikalen Kurs zu Beginn der 1770er-Jahre konn-
te zwar nicht mehr zur Prohibitionspolitik zurückführen, indes ist vorüberge-
hend eine verschärfte obrigkeitliche Gangart im Sinne der traditionell tanzfeind-
lichen Kirche erkennbar.

Ökonomie: Der Luzerner Rat war bei seinen Entscheidungen zur Tanzpoli-
tik ökonomisch geleitet. Mit dem Tanz liess sich direkt und indirekt Geld ver-
dienen. Das private Interesse des Solddienstpatriziats an den Werbungstänzen
erklärt die tolerante Bewilligungspraxis für derartige Veranstaltungen. Auch mit
der Bewilligungserteilung liess sich Geld machen. Vorab den Landvögten wurde
von kirchlicher Seite vorgeworfen, sie erteilten die Erlaubnis zum Tanz vor-
schnell, weil sie daraus Gewinn zögen. Schliesslich musste es der Regierung an
einer klaren Gesetzgebung gelegen sein, da mit exakt bezeichneten Tanzverge-
hen eine wesentliche Voraussetzung für den Einzug von Geldbussen geschaffen
wurde. Insofern dienten die Tanzbussen nicht nur der Repression, sondern
ebenso sehr dem Fiskus.¹⁸²

Der guten Obrigkeit waren die Geschäfte privater Unternehmungen ein
Anliegen, zumal ein guter Geschäftsgang auch von öffentlichem Interesse sein
konnte. Tanz in Kombination mit Animation ist keine Entdeckung der jüngsten
Zeit. Die einflussreiche Gruppe der Wirte meldete ihr Interesse an Tanzveran-
staltungen – besonders für Hochzeitstänze – mit zahlreichen Bewilligungsgesu-
chen immer wieder an. Ein Tanz vermochte den Umsatz an Getränken und Spei-
sen im Wirtshaus merklich zu steigern und wirkte sich auch auf die Zulieferer
positiv aus. Ferner profitierte die Staatskasse von den Erträgen der Alkoholsteu-
er, dem so genannten Umgeld auf Wein und Branntwein.¹⁸³ Aus der im Laufe des
18. Jahrhunderts immer weiter in die Nacht vorgerückten Sperrstunde schlug die-
selbe Zielgruppe nochmals Profit. Zusammen mit den Wirten erhofften sich
Marktfahrer und lokale Handeltreibende von den Jahrmarktstänzen eine stimu-
lierende Wirkung auf den Konsum.

Wirtschaftliche Überlegungen von öffentlichem Interesse liessen den Rat
wiederholt zum Mittel der Tanzrestriktion oder des Tanzverbots greifen. Das

¹⁸² KÖRNER, Fiskalische Erfassung, S. 503–524.

¹⁸³ KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 131–139. Die Steuererträge aus dem Weinumgeld stiegen in der zweiten Jahr-
hunderthälfte markant an.

Mitziehen des Staates bei der Feiertagsreduktion war mitunter motiviert durch das Bestreben, Feiertage durch ökonomisch produktivere Arbeitstage zu ersetzen. Die zahlreichen katholischen Feiertage wirkten sich auf den landwirtschaftlichen Produktionsablauf ungünstig aus, nicht zuletzt weil die vielen Gelegenheiten zum Müsiggang und Genuss auch die Arbeitsmentalität negativ prägen konnten. Bei der Tanzgesetzgebung berücksichtigte der Gesetzgeber landwirtschaftliche Produktionszyklen. Getanzt werden sollte in den arbeitsextensiven Zeiten. Das galt für die Heiratstänze im Frühjahr genauso wie für die Herbsttänze nach der Ernte, beziehungsweise nach dem Alpabzug. Witterungskrisen und drohende Teuerung riefen den Staat neben religiösen Motiven auch aus wirtschaftlichen Überlegungen auf den Plan. Die in Krisenzeiten erlassenen Konsumbeschränkungen flankierte er regelmässig mit Tanzverboten in der disziplinierenden Absicht, dadurch einem gewissen Hang zum Übermässigen, zur Üppigkeit den Riegel zu schieben. Dabei kannte der Rat auch differenzierte Vorgehensweisen: Dort, wo die krisenbedingte wirtschaftliche Not am grössten war, intervenierte er gewöhnlich zuerst und am markantesten mit gesetzlichen Massnahmen.

Diplomatie: Unter Diplomatie werden hier die Bestrebungen zur Etablierung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der Herrschaft verstanden. So gesehen hat Diplomatie das Verhältnis der Obrigkeit gegenüber der Untertanschaft zum Gegenstand. Die Luzerner Regierung drang im Laufe des Jahrhunderts mit einer zunehmend dichteren Polizeigesetzgebung ins Leben der Untertanen ein. Eine gewachsene Verwaltung produzierte vermehrt präzise und detaillierte Gesetze. Sind zu Beginn des Jahrhunderts nur generelle Tanzverbote überliefert, so stellten in der zweiten Jahrhunderthälfte Gesetze, welche neben den Tanztagen auch die Tageszeiten, die Aufsichtsorganisation und eine allfällige Bestrafung regelten, keine Seltenheit mehr dar. Hinter diesen elaborierten Tanzgesetzen steckt das gewachsene Ordnungs- und Gestaltungsbewusstsein einer Politik, die auf einen rechtlich möglichst homogenen Untertanenverband hinwirkte. Äusserst unangenehm war es der Obrigkeit, wenn auf der Landschaft keine Einheitlichkeit in der Tanzpraxis herrschte, was ihr mehrmals von den vermeintlich benachteiligten Untertanen in kompensatorischer Absicht vorgetragen wurde. Bisweilen verdeutlichen Spannungen mit den Munizipalorten, dass der Luzerner Rat in seiner Polizeigesetzgebung nicht völlig ungebunden war, sondern stets ein Kollidieren mit den unterschiedlich ausgeprägten lokalen Autonomismen zu verhindern suchte.

Die Einhaltung der Gesetze war der Regierung ein wichtiges Anliegen. Nur allzu oft musste sie gewärtigen, dass zwischen geltendem Recht und auf den Tanzböden gelebtem Recht grosse Unterschiede klafften. Diese Divergenzen waren nicht allein der Widerspenstigkeit der Untertanen zuzuschreiben, sondern sind ebenso Ausfluss einer häufig wechselnden, sich am Pragmatischen orientierenden und daher teilweise widersprüchlichen Gesetzgebung, die kaum dazu geeignet war, die Tanzlust nachhaltig zu kontrollieren. Dies, obwohl sich der Rat immer wieder bemühte, das Heft in Tanzbelangen fest in den eigenen Händen zu halten und nur jene Entscheidungen an die Landvögte zu delegieren, die

sich dezentral auf der Landschaft besser treffen liessen. Dazu zählten in erster Linie die Hochzeitstänze.

Mit der grosszügigen Bewilligungspraxis der Hochzeitstänze rückt eine eigentliche Stärke der Luzerner Tanzpolitik in den Blickpunkt: Das gezielte «Gewähren-Lassen» dort, wo es für die Herrschaft von Nutzen sein konnte. Es verhalf dem Landvogt zu grosser Wertschätzung, wenn er ausserhalb der bestehenden Tanzgelegenheiten einer Hochzeitsgesellschaft quasi «supplement» die Erlaubnis zum Tanz erteilen konnte. Ähnlich verhielt es sich mit den Huldigungstänzen am Schwörtag. Um die staatliche Feier der Einsetzung des neuen Landvogtes in gebührendem Rahmen zu zelebrieren, war selbst das Sonntags-tanzverbot nicht heilig genug. Besonders deutlich lässt sich die Strategie des gezielten «Gewähren-Lassens» am Beispiel der Luzerner Fasnachtstanzgesetze nachzeichnen. Nur in Ausnahmefällen verbot der Rat den Tanz an den drei Hauptfasnachtstagen. Für eine befristete Zeit war die Unordnung einer verkehrten Welt toleriert. Dank dem Sicherheitsventil Fasnacht konnten die Untertanen Dampf ablassen, was allfällige Rebellionsgelüste mässigte. Mit dem gezielten «Gewähren-Lassen» wurde das politisch-soziale System nicht überwunden, sondern stabilisiert.

Die Tanzgesetze im alten Luzern betonten einerseits die Unterschiedlichkeit der Elite- und der Volkskultur. Den Patriziern und den Burgern der Stadt standen wiederholt bedeutend mehr Möglichkeiten zum Tanz offen als den ländlichen Untertanen. Die Tanzprivilegien galten, solange sich das Patriziat im geschlossenen Kreis vergnügte. Sobald aber Elite und Volk auf denselben Tanzbühnen zusammentrafen, was mit der aufkommenden Walzertanzmode gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Fall sein konnte, akzentuierte man mit der Festlegung gleicher Regeln für alle die Ähnlichkeit und Nähe der beiden Kulturen.

Vergleich: Tanzgesetze in der reformierten Eidgenossenschaft

In der Zwinglistadt Zürich¹⁸⁴ wurde der Tanz seit den ersten Jahren der Reformation kontinuierlich zurückgebunden. 1519 war er noch an Hochzeiten und Kirchweihen, fünf Jahre später nur noch an Hochzeiten gestattet. Nachdem zuvor schon das Tanzen an Sonn- und Feiertagen gänzlich unterbunden wurde, kamen die Zürcher 1527 um ihre Fasnachts- und Neujahrstänze.¹⁸⁵ Ab 1601 wurde schliesslich auch der Hochzeitstanz bei hoher Busse strafbar. Das Tanzverbot auf zürcherischem Territorium war seit Beginn des 17. Jahrhunderts absolut; mehr noch, es wurde 1727 selbst auf Zürcher Untertanen ausserhalb des Staatsgebiets angewandt, beispielsweise auf Kurgäste, die in der Bäderstadt Baden

¹⁸⁴ Zu Zürcher Tanzgesetzen: ZIEGLER, Sittenmandate, S. 65–67, und STOKAR, Sonntagsgesetzgebung S. 30–62.

¹⁸⁵ Mit Reformationsmandaten von 1526/1528 wurden in Zürich und Bern alle katholischen Bräuche verboten. Dazu zählten neben der Fasnacht auch die Kirchweihen und magische Handlungen wie die Segnungen von Haus und Vieh.

weilten. Die Zürcher Obrigkeit wich kaum von diesem harten Kurs ab und verbot selbst noch 1790 in einem Mandat das Tanzen auf allen öffentlichen Plätzen in und ausserhalb der Stadt.

In Bern¹⁸⁶ war Tanzen an Sonn- und Werktagen seit der Reformation bis 1747 – mit einer kurzen Unterbrechung – durchgehend verboten. Nur für Hochzeiten gab es ab 1715 in der Stadt und ab 1728 in den Landstädten Ausnahmegewilligungen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Tanz in Bern mit einem Vorsprung der Stadt auf die Landschaft an Wochentagen sukzessive freigegeben. Die Berner Sonn- und Feiertage blieben praktisch ausnahmslos tanzfrei.

Auch zahlreiche ländliche, reformierte Gebiete kannten radikale Tanzverbote. 1615 wurde in Davos und 1658 in Klosters das Tanzen gänzlich verboten.¹⁸⁷

Im Vergleich zur Luzerner Tanzpolitik – Luzern war im 18. Jahrhundert weit davon entfernt, den Tanz grundsätzlich zu verbieten und vielmehr im Begriff, eine zunehmend detailliertere Gesetzgebung herauszubilden, die vergleichsweise viele Tanzmöglichkeiten erschloss – erweckt das prohibitive Vorgehen der reformierten Obrigkeiten den Anschein grosser Radikalität. Das unterschiedliche Vorgehen ist bezeichnend für die konfessionellen Varianten in der Strategie zur Disziplinierung der Volkskultur. Dieweil sich katholische Reformen oft mit Modifizierungen zufriedengaben, wählten reformierte Gegenden häufig den Weg der Abschaffung.¹⁸⁸ Zuweilen wurde im reformierten Staatsgebiet nicht nur das Fest an und für sich, sondern auch gleich der Anlass dazu abgeschafft, wie zum Beispiel in Bern und Zürich die Fasnacht, die Kirchweihen und die meisten kirchlichen Feiertage.¹⁸⁹

TANZPOLITIK IM SPIEGEL DER DELIKTE

«Mais malgré sa défense,
moi je danse, moi je danse la polka.»
Volksweise Ende 18. Jh.

Tanzdelikte und Delinquenz in der Landvogtei Willisau

Mit rund 50 Dörfern und einem kleinen Landstädtchen handelte es sich bei Willisau um die grösste Luzerner Landvogtei. Die nördlichen Ausläufer des voralpinen Napfgebietes erstreckten sich entlang der Grenze zu Bern bis nach Pfaffnau und St. Urban. In diesem Bergland prägten Einzelhofsiedlungen das Landschaftsbild. Auf dem Gebiet nordöstlich der Stadt Willisau waren Dorfsiedlungen vorherrschend.¹⁹⁰

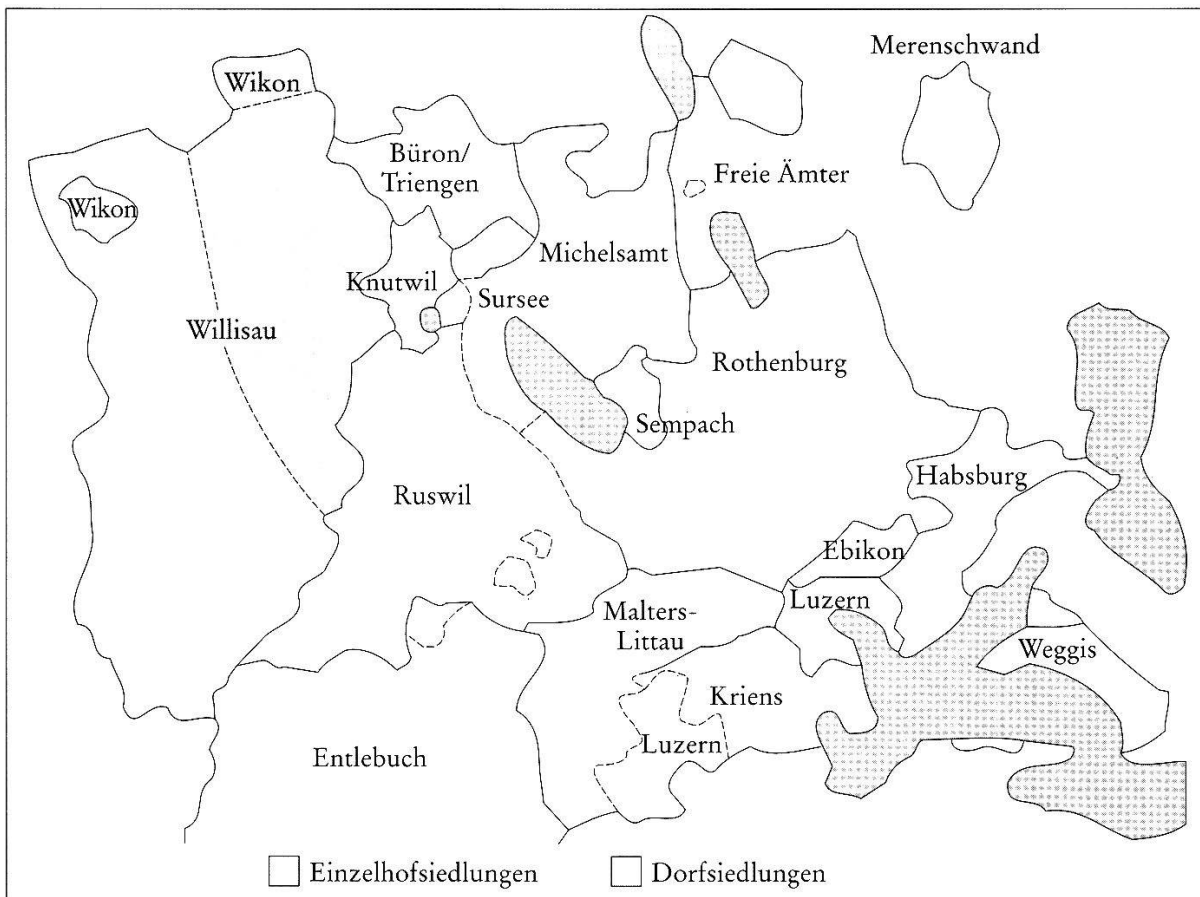
¹⁸⁶ Zu Berner Tanzgesetzen: SCHMIDT, Dorf und Religion, S. 118–120.

¹⁸⁷ SCHMIDT, Verhältnis, S. 469–475.

¹⁸⁸ BURKE, Helden, S. 229.

¹⁸⁹ STOKAR, Sonntagsgesetzgebung, S. 46–50.

¹⁹⁰ WICKI, Bevölkerung, S. 121–128.



Grafik 3:
 Politische Gliederung des Kantons Luzern im 17. und 18. Jahrhundert (nach WICKI, *Bevölkerung*, S. 126).
 Für die Vogtei Willisau sind die Zonen mit Einzelhof- bzw. Dorfsiedlungen eingetragen.

Am Beispiel der Landvogtei Willisau werden die Vergehen gegen die Luzerner Tanzgesetzgebung im 18. Jahrhundert untersucht.¹⁹¹ Zunächst sollen die Veränderungen der Vergehen und der Bussenhöhen zur Darstellung kommen. Sodann werden die Gründe dieser Entwicklungen erörtert und obrigkeitliche Strategien zur Bekämpfung des wilden Tanzens vorgestellt. Im Weiteren interessieren Herkunft, Geschlecht und soziale Lage der delinquierenden Tanzbevölkerung. Vergleiche mit anderen Luzerner Landvogteien und mit der reformierten Eidgenossenschaft helfen die Willisauer Resultate zu relativieren.

In Anlehnung an Max Weber¹⁹² sei hier die Frage aufgeworfen, ob und wie weit die Luzerner Herrschaft bei den ländlichen Untertanen mit der Einhaltung der Tanzgesetze rechnen konnte. Eine umfassend organisierte Polizei fehlte

¹⁹¹ Der zeitliche Raum beschränkt sich auf die Zeit nach 1730 bis Ende Jahrhundert, da die als Quellen benutzten Landvogteirechnungen im 18. Jahrhundert erst ab 1732 in genügender Anzahl überliefert sind. Sie sind im Staatsarchiv Luzern in zwei Schachteln eingereiht. A1FrSch640: Willisauer Landvogteirechnungen von 1732–1766, die Quellenbasis für die erste Untersuchungshälfte der nachfolgenden Untersuchung; A1FrSch641: Willisauer Landvogteirechnungen von 1767–1797, die Quellenbasis für die zweite Untersuchungshälfte.

¹⁹² Herrschaft ist bei Weber «die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden.» (zitiert nach BRAUN, *Ancien Régime*, S. 211).

weitgehend,¹⁹³ weshalb sich der Staat bei der Verbreitung seiner Gesetzesnormen und bei der Delinquenzerfassung anderswie behelfen musste. Verantwortlich für die Bekanntmachung obrigkeitlicher Erlasse und deren Durchsetzung war der Landvogt. Als Stellvertreter der städtischen Herrschaft war er dabei auf die Kooperation der dörflichen Beamten angewiesen.¹⁹⁴ Zu diesem Zweck übertrug er Aufsichtsfunktionen an Untervögte, Geschworene und Wirte.¹⁹⁵ Diese Amtsinhaber balancierten zwischen den gelebten Normen der dörflichen Gesellschaft, deren Teil sie waren, und den von Luzern gesetzten Normen, die zu überwachen ihre Aufgabe war.¹⁹⁶ In grösseren Mandaten beklagte sich die Obrigkeit über die mangelnde Pflichterfüllung dieser Amtsinhaber und drohte ihnen mit Amtsenthebung, wenn sie ihre Anzeigepflicht versäumten.¹⁹⁷

Auf dörfliche Amtsinhaber war nur beschränkt Verlass, da diese ihr Verhältnis zu den Dorfgenossen nicht mehr als nötig belasten wollten.¹⁹⁸ In einer hügeligen Topografie wie jener im westlichen Teil der Landvogtei Willisau mit vorherrschenden Einzelhöfen und schlechten Verkehrswegen war die Kontrolle der Untertanen zusätzlich erschwert. Um eine verbotene Tanzveranstaltung auf Gehöften etwa auf dem Bodenbergr oder im Luthertal aufzuspüren und die Teilnehmer und Veranstalter in flagranti zu überführen, setzte die Luzerner Obrigkeit auf die Denunziation. Jeder Untertan war eidlich daran gebunden, Verstösse gegen die obrigkeitliche Ordnung zu melden oder zu «leiden», wie der zeitgenössische Begriff lautete. Um möglichst viele Leute zur Besspitzelung zu bewegen, wurde den Leidern anonyme Behandlung und in der Regel ein Drittel der Geldbusse in Aussicht gestellt.¹⁹⁹ In besonderem Masse galt die Denunziationspflicht für Wirte.²⁰⁰ Die Wirte waren dazu verpflichtet, das Überhocken, das Geldspielen und Handeln und auch das verbotene Tanzen im Wirtshaus zu verhindern und Verstösse beim Landvogt anzuzeigen. Wenn sie die eigene Kundschaft nicht leiden wollten, mussten sie eine Geldbusse in Kauf nehmen. Bei wiederholtem Versäumnis konnten Wirte vor den Rat zitiert werden.²⁰¹ Ob Amtsträger, Wirt oder gewöhnlicher Untertan, alle potenziellen Tanzdenunzianten befanden sich stets auf einer unbequemen Gratwanderung. Sie mussten sich entscheiden zwischen den Rechtsansprüchen der Obrigkeit und dem gelebten Recht, den überlieferten Bräuchen und traditionellen Vergnügungen der dörflichen Gemeinschaft, der sie angehörten. Daher hat die Pflicht zur Leidung

¹⁹³ DUBLER, Alltag, S. 19.

¹⁹⁴ BÜHLER, Landvogt, S. 24–43.

¹⁹⁵ DUBLER, Alltag, S. 19.

¹⁹⁶ MERKI, Meine gnädigen Herren, S. 16–22.

¹⁹⁷ 15.12.1786 [A1F4Sch773]; ähnlich: 29.12.1755 [A1F4Sch773].

¹⁹⁸ HÖCHLI, Luxus- und Sittenmandate, S. 47, verweist darauf, dass dörfliche Beamte oft «auf beiden Augen blind» waren, wenn es um die Beachtung von Kleidervorschriften auf der Landschaft ging.

¹⁹⁹ 12.12.1770 [RV8,51]; 15.12.1786 [A1F4Sch773].

²⁰⁰ DUBLER, Alltag, S. 19. Bezug zu einem Wirte-Eid.

²⁰¹ 29.12.1755 [A1F4Sch773]: Wirte, Vorgesetzte und Geschworene sollen fleissig Acht geben und leiden. Tun sie es nicht, droht ihnen Strafe. 5.1.1765 [Cod2460/2]: Dem Wirt wird beim dritten Versäumnis eine Vorladung vor den Rat angedroht. Der Rat war die oberste Stufe der Gerichtsbarkeit und entschied über alle bedeutenderen Vergehen.

wohl eher den «Geist missgünstigen Bespitzelns»²⁰² gefördert, als dass sie der lückenlosen Erfassung der Tanzdelikte diene. Viele Tanzdelikte in der Landvogtei Willisau dürften angesichts einer mangelhaft ausgebildeten Informationsinfrastruktur unbemerkt geblieben sein. Jene Verstösse, die bis zum Landvogt oder dessen Stellvertreter gelangten, wurden vom Vogteigericht bestraft. Hierbei handelte es sich um die mittlere Gerichtsbarkeit unter dem Vorsitz des amtierenden Landvogts.²⁰³

Die Untersuchung des Tanzverhaltens geht von den Delikten aus, die im Zusammenhang mit dem Tanz oder mit Tanzveranstaltungen vom Vogteigericht gebüsst wurden. Mit der alljährlichen Landvogteirechnung musste jeder Landvogt ausführlich Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ablegen. In diesen einzigartigen Quellen befinden sich detaillierte Angaben zu den Busseinnahmen, die es erlauben, eine systematische Analyse der vogtgerichtlich bestraften Vergehen vorzunehmen. Landvogteirechnungen dienten nicht vornehmlich einem juristischen Zweck, sie waren vielmehr fiskalische Akten, die der Finanzkontrolle dienen sollten.²⁰⁴ Vermerke zu den einzelnen Vergehen sind entsprechend knapp gehalten. Dennoch gewähren sie Einblick in das delinquente Untertanenverhalten und somit in das gesellschaftliche Leben in den Dörfern auf der Landschaft.²⁰⁵

In die Vielfalt der Tanzdelikte führen die folgenden zwei Beispiele aus den Landvogteirechnungen ein: Die Witwe Katharina Marty liess 1768 in ihrem privaten Haus in Hüswil unerlaubt einen Tanz zu. Dazu spielte an jenem Sonntag der Spielmann Jakob Trächsler auf, und es tanzten Päuli Jung und Katharina Bätting. Dieser heimliche Tanz hatte ein Nachspiel. Sie alle wurden nach erfolgter Leidung beim Landvogt Josef Ulrich von Sonnenberg zu Castellen zu Bussen zwischen drei und sechs Gulden verurteilt. Am Fasnachtsdienstag desselben Jahres wurde in Gettnau über die erlaubte Zeit getanzt. Statt bis um zehn Uhr liess Melch Imbach seine fasnächtlichen Tanzgäste bis in die Morgenstunden des Aschermittwochs hinein tanzen, was ihn schliesslich 3 Gulden Busse kostete.²⁰⁶

²⁰² BRAUN, Ancien Régime, S. 237.

²⁰³ BARTLOME, Bussenpraxis, S. 3. Der Autor unterscheidet in der Luzerner Gerichtsbarkeit drei Stufen: Eine niedere Gerichtsbarkeit, die Dorfgerichte (kleinere Zivilstreitigkeiten und geringfügige Straffälle), eine mittlere Gerichtsbarkeit, das Amts- oder Landvogteigericht (die meisten Straffälle), und die oberste Gerichtsbarkeit, kleiner Rat (letzte Instanz mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit), beziehungsweise Rät und Hundert (bei Malefizfällen). MERKI, Meine gnädigen Herren, S. 20, verweist darauf, dass die Gerichtsorganisation keineswegs unabänderlich festgelegt war und insbesondere die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit komplizierte und ständig wechselnde Strukturen aufwies.

²⁰⁴ BARTLOME, Bussenpraxis, S. 4.

²⁰⁵ Mit den vorhandenen Vogteirechnungen kann nicht die ganze Untersuchungsperiode abgedeckt werden. Im Staatsarchiv fehlen die Rechnungen bis 1731 und weitere acht Jahre (1739, 1753, 1766, 1771, 1773, 1778, 1782, 1789) bis zum Ende des Ancien Régimes. Unvollständig ist 1731. Ferner gilt es zu beachten, dass Rechnungsjahre und Kalenderjahre nicht identisch waren. Als Rechnungsbeginn und Rechnungsende wurde jeweils der St. Gallustag angegeben, der 16. Oktober. In der Landvogteirechnung fürs Jahr 1750 sind demnach die Tanzvergehen der Periode von Mitte Oktober 1750 bis Mitte Oktober des folgenden Jahres festgehalten.

²⁰⁶ Beispiele aus der Rechnung von 1768 [A1F1Sch641].

Daraus lassen sich vier Kategorien von Tanzvergehen ableiten:

- 1) Die Witwe Katharina Marty wurde wegen «unerlaubten tanzen lassens»²⁰⁷ zur Rechenschaft gezogen. Ein Tanz musste bewilligt sein, das galt für private und für öffentliche Tanzanlässe. Fehlte die Bewilligung, so machte sich der fehlbare Wirt oder Hausbesitzer strafbar.
- 2) Der Gettnauer Melch Imbach wurde gebüsst, weil er sich nicht an die Sperrstunde gehalten hatte. Dieses Vergehen zählt zur Kategorie «zu langes tanzen lassen».²⁰⁸ Unter diesem Kriterium wurden ebenfalls Wirte und Hausbesitzer verurteilt.
- 3) Jakob Trächsler, der Tanzmusiker, sowie das tanzende Paar Päuli Jung und Katharina Bättig hatten an einem verbotenen Tanz teilgenommen. Ihr Delikt war die aktive Teilnahme als Musiker oder Tänzer an unlauteren Tänzen, das hier als «verbotene Teilnahme»²⁰⁹ bezeichnet wird.
- 4) Zu den «weiteren Tanzdelikten»²¹⁰ gehören einerseits Tanzvergehen in Kombination mit anderen Delikten und andererseits wiederholte Tanzvergehen. Beides wurde mit massiv höheren Bussenstrafen belegt. Wirte, Tänzer, Musikanten und Hausbesitzer kommen hier gleichermassen als Delinquenten in Frage.

Die quantitative Auswertung der Tanzdeliktkategorien erlaubt bemerkenswerte Schlüsse. Das Amtsgericht Willisau sprach in den Jahren 1732 bis 1797 insgesamt 313 Tanzbussen aus (Grafik 4, Tab. 1). Das dürften etwa drei bis vier Prozent aller in den Landvogteirechnungen verzeichneten Bussen gewesen sein. Pro Jahr wurden durchschnittlich 5,6 Tanzdelikte gebüsst. In Wirklichkeit verteilen sich jedoch die Tanzbussen höchst unterschiedlich auf die einzelnen Jahre. Während in Spitzenjahren (1768) bis zu 41 Personen bestraft wurden, sind aus acht Jahren keine Tanzbussen überliefert. Die hohen Zahlen einzelner Jahre erklären sich mit dem Umstand, dass «verbotenes Tanzen» ein Gruppenvergehen war. Beim Ausheben eines «Tanznestes» konnten nebst Wirt und Musikanten auch alle Tanzteilnehmer zur Verantwortung gezogen werden.

Die Summe der Tanzdelikte verteilt sich unregelmässig auf die vierjährigen Amtsperioden der Landvögte. Durchschnittlich entfielen in der ersten Untersuchungshälfte (1735–1766) auf jedes Jahr rund 4,8 Tanzdelikte. In der zweiten Hälfte (1767–1797) stieg die Durchschnittszahl auf 6,6 Delikte an. Diese Tendenz

²⁰⁷ In den Rechnungen auch als «wegen tantzen lassen ohne Erlaubnis» (1767), «wegen zulassens des tantzes in ihrem Haus» (1768), «weil er an dem Hirs Montag hat tanzen lassen» (1780), «zu verbottener zeit tantzen lassen» (1733).

²⁰⁸ In den Rechnungen auch als «wegen über die Zeit tanzen lassen» (1790), «dass er die ganze Nacht tanzen lassen» (1744), «lang über die gesetzte Zeit tantzen lassen» (1754).

²⁰⁹ In den Rechnungen auch als «wegen tantzen» (1751), «zu verbottener Zeit gedantzet» (1751), «wegen unerlaubten tantzens» (1754) «wegen tanzen über Zeit» (1763).

²¹⁰ In den Rechnungen auch als «der viel über Zeit tanzen lassen auch noch aufgetischt» (1762), «ohne erlaubnis hat tantzen lassen, so wie einen unerlaubten Handel in seinem Haus nicht angezeigt» (1767), «weil er an dem Hirs Montag sich masquiert, spiel-Lüten gehabt und auf dem öffentlichen plaz gedantzet» (1780), «wegen ungeacht wiederholten Abmachungen über die Zeit gehaltenen tanz» (1790).

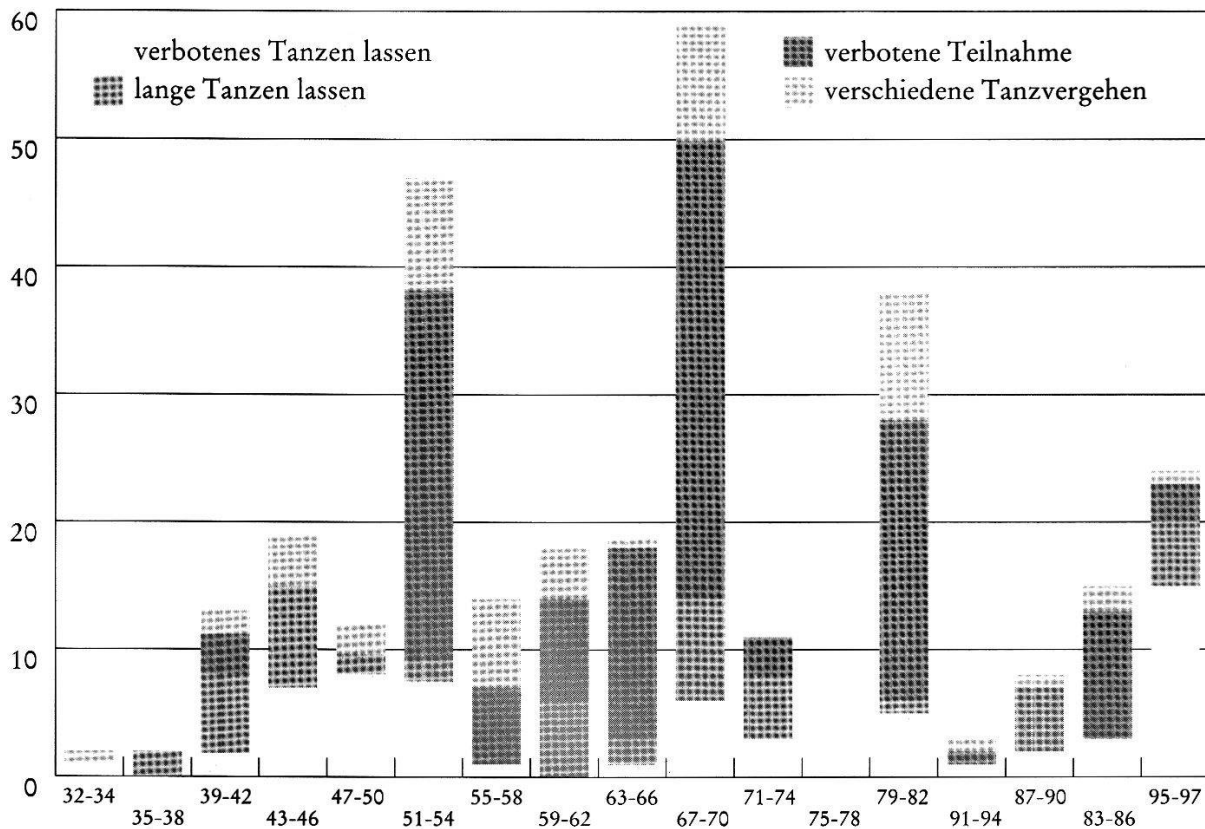
erklärt sich mit der demografischen Entwicklung, darf doch für die Vogtei Willisau in der fraglichen Periode ein Bevölkerungswachstum in ähnlichem Rahmen angenommen werden.²¹¹ Die Anzahl Tanzdelikte in Willisau stieg demnach parallel zum Bevölkerungswachstum, zumindest aber war sie nicht rückläufig. Die Vergehen verteilten sich höchst unterschiedlich auf die einzelnen Jahre. Drei Amtsperioden (1751–54, 1767–70 und 1779–82) stechen deutlich hervor. Insbesondere fällt in jenen Jahren der Anteil der Deliktkategorie «verbotene Teilnahme» mächtig ins Gewicht. Mit der jeweils aktuellen Tanzgesetzgebung lassen sich diese kurzzeitigen Maxima nicht erklären: In keinem der fraglichen Amtsjahre war ein generelles Tanzverbot in Kraft.

Etwas Aufschluss bringt ein näherer Blick auf das jeweils in der Hausse stark vertretene Vergehen «verbotene Teilnahme». Getanzt wurde nicht alleine, sondern im Paar oder in mehreren Paaren. Geschah dies an verbotenen Tagen oder zu verbotener Zeit, so machte sich neben dem Wirt oder dem Hausbesitzer grundsätzlich auch die ganze Tanzgesellschaft im Kollektiv strafbar. Vom Richter hing es nun wesentlich ab, wen er zur Rechenschaft zog. In vielen Fällen war dies der Wirt. Griff er jedoch bei günstiger Gelegenheit auf die aktiven Tänzerinnen und Tänzer zurück und sprach sie der «verbotenen Teilnahme» schuldig, stieg die Anzahl der Tanzdelikte beträchtlich an und mit ihr die Bussensumme. Die günstige Gelegenheit setzt aber ein funktionierendes Denunziationssystem voraus und ebenso den Willen zur Sanktion.

Die Landvögte Jost Niklaus Schumacher (1751–54) und Josef Ulrich von Sonnenberg (1767–70 und 1779–82) verhängten in ihren Amtszeiten auffallend viele derartige Kollektivstrafen. Schumacher bestrafte 1751 in Altishofen vier und in Pfaffnau drei Tänzer, die jeweils gemeinsam einen Anlass besucht hatten. 1752 zitierte er aus der Umgebung von Dietwil vier und 1754 drei Delinquenten wegen gemeinsamer Teilnahme an einem verbotenen Tanz vor Gericht. 1752 bestrafte er sieben Langnauer wegen Hirslaufen und Tanzen. Die fünf Landvögte vor Schumacher hatten das Delikt «verbotene Teilnahme» an Tanzveranstaltungen praktisch nicht verfolgt. Landvogt Sonnenberg hingegen verhängte 1768 in Hergiswil über sechs und in Hüswil über sieben Tanzende eine Kollektivbestrafung. Im selben Jahr wurden 14 Berner, darunter fünf Frauen, die am Sonntag auf luzernischem Boden tanzten, mit Bussen nach Hause geschickt. Auch in seiner zweiten Amtsperiode blieb Landvogt Sonnenberg seiner auffallend harten Tanzbestrafungspraxis treu.²¹² Kollektivstrafen ähnlicher Art tauchen auch in den Bussen-

²¹¹ WICKI, Bevölkerung, S. 15 f. Mangels demographischer Studien zu Willisau im 18. Jahrhundert muss hier auf die geschätzten Angaben zur kantonalen Bevölkerungsentwicklung von Wicki abgestellt werden. Danach wuchs die Kantonsbevölkerung im 18. Jahrhundert um rund 50% von 57 500 Einwohnern um 1700 auf 86 622 Einwohner um 1798. Die Zunahme von 1745 bis 1798 betrug 31%. Das Wachstum in jener Zeit konnte regional deutlich verschieden sein, wie bei KURMANN, Suhrental, S. 37, für das benachbarte Suhrental nachzulesen ist. Für das Entlebuch gibt BUCHER, Bevölkerung, S. 112 f., überdurchschnittliche Werte an.

²¹² Josef Ulrich von Sonnenberg hat sich auch als Bekämpfer des übermässigen Branntweinkonsums hervorgetan. Auf seinen Antrag hin seien 1769 in einigen Willisauer Gemeinden vom Luzerner Rat Branntweinaufseher ernannt worden. MARTI, Obst, S. 81.



Grafik 4:
Anzahl der bestraften Tanzdelikte in der Landvogtei Willisau zwischen 1732 und 1797 nach Kategorien und den vierjährigen Amtsperioden der Landvögte.

Amtsperiode	Verbotenes Tanzen lassen	Zu lange Tanzen lassen	Verbotene Teilnahme am Tanz	Verschiedene Tanzvergehen	Gesamt
1732-34	1	0	0	2	3
1735-38	0	2	0	0	2
1739-42	2	6	4	2	14
1743-46	6	9	0	4	19
1747-50	8	2	0	3	13
1751-54	7	3	28	9	47
1755-58	1	0	6	7	14
1759-62	0	6	8	4	18
1763-66	1	2	14	1	18
1767-70	7	7	36	9	59
1771-74	3	5	2	1	11
1775-78	2	0	0	0	2
1779-82	6	1	21	14	42
1783-86	1	0	1	1	3
1787-90	2	6	0	1	9
1791-94	3	0	11	1	15
1795-97	15	4	4	1	24
1732-97	65	53	135	60	313

Tab. 1:
Anzahl der bestraften Tanzdelikte in der Landvogtei Willisau zwischen 1732 und 1797 nach Delikt-kategorien und den vierjährigen Amtsperioden der Landvögte.

abrechnungen weiterer Amtskollegen²¹³ auf, allerdings bescheidener als bei Sonnenberg und Schumacher. Eine kontinuierlich wachsende Zahl von Bestraften bei Kollektivvergehen²¹⁴ deutet an, dass Tanzanlässe im Laufe des Jahrhunderts immer stärker besucht wurden. Den beiden genannten Landvögten ist gemeinsam, dass sie sich nicht mit der Bestrafung der Wirte und Winkelwirte begnügten, sondern darüber hinaus die Tanzakteure zur Rechenschaft zogen. In dieser Praxis unterschieden sie sich von den meisten Amtskollegen. Die Strafpraktiken zweier anderer Landvögte erscheinen im Vergleich mit Schumacher und Sonnenberg in einem sehr milden Licht. Johann Baptist von Fleckenstein verurteilte in seiner vierjährigen Amtszeit (1775–78) nur gerade zwei Wirte wegen Tanzmissbräuchen. Bei Ulrich Alois Pfyffer (1783–86) waren es drei Tanzdelinquenten. Entsprechend stark unterscheiden sich auch die Summen aller Bussen, die in den jeweiligen Amtsperioden erwirtschaftet wurden. Bei Schumacher belief sich die durchschnittliche Bussensumme pro Jahr auf 2342 Gulden, bei Sonnenbergs erster Periode auf 1612, in der zweiten noch auf 1196 Gulden. Alle diese Beträge liegen klar über dem jahrelangen Mittel von 1054 Gulden. Fleckenstein dagegen lag mit 650 Gulden darunter. Noch weniger Bussengeld erwirtschaftete nur Pfyffer mit 587 Gulden pro Rechnungsjahr.

Wenn davon ausgegangen werden darf, dass sich die Kriminalitätsrate im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht derart sprunghaft entwickelt hat,²¹⁵ so können die differierenden Bussensummen nur mit der unterschiedlichen Strafverfolgungspraxis einzelner Landvögte erklärt werden. Es gab offensichtlich pflichteifrige und weniger beflissene Richter unter den Landvögten, was sich auch auf die Verfolgung von Tanzvergehen ausgewirkt hat.

Einige Landvögte setzten zur Kontrolle des Tanzes besonders auf die Bestrafung der Wirte. Praktisch alle Tanzbussen in der letzten Rechnung des Ancien Régimes, die bis zum 15. April 1798 – also zweieinhalb Monate über die Abdankung des Luzerner Patriziats hinaus – geführt wurde, zählten zur Deliktkategorie «verboten tanzen lassen». Dies muss vor dem Hintergrund des Tanzverbotes vom 10. Januar 1798 gesehen werden, welches das Tanzen zu Stadt und Land «bis auf bessere Zeiten gänzlich» eingestellt hatte.²¹⁶ Einzelne Wirte aus sieben Willisauer Ortschaften²¹⁷ setzten sich unbekümmert über diese letzte Weisung hinweg und liessen in ihren Gasthäusern munter weitertanzen – in eine neue, bewegte Zeit hinein.

Das Delikt «über die Zeit tanzen lassen» betraf hauptsächlich Wirte, die sich nicht an den zeitlichen Rahmen hielten und über die bewilligte Sperrstunde hinaus

²¹³ Carl Martin Pfyffer, Landvogt 1763–66, bestrafte 1763 mindestens sechs gemeinsam Tanzende aus der Region Altishofen-Nebikon-Dagmersellen. 1794 büsste der Statthalter Schwitzer (anstelle des Landvogts Josef Alois Peyer) sieben Teilnehmer an einer Hochzeit in Ufhusen, an der verbotenerweise getanzt wurde. Mit 12 Gulden Busse wurde der Hochzeiter am härtesten bestraft.

²¹⁴ 1751: drei (Tanzende), 1751: drei, 1752: vier, 1754: drei, 1752: sieben, 1768: sechs, 1768: sieben, 1768: vierzehn, 1780: elf, 1780: vier, 1794: sieben.

²¹⁵ Studien zum 17. Jahrhundert von BARTLOME, Bussenpraxis, S. 4 f.

²¹⁶ 10.1.1798 [A1F4Sch773].

²¹⁷ Reiden, Hüs wil, Altbüron (Mehrfachvergehen), Wauwil, Altishofen, Egolzwil und Ettiswil.



Abb. 2 :

Tanzendes Paar mit einem Dudelsackspieler. In der mit Täfer ausgeschlagenen Stube spielt ein Dudelsackbläser, ein Mann in rotem Rock und eine Frau mit weissem Rock und blauem Mantel tanzen dazu. Weder Hemd noch Schuhwerk bezeichnen den Tänzer als Mitglied der Aristokratie. Die Tracht aber entspricht der eines Boten der Fischerpost, die seit 1683 ein Postbüro in Luzern unterhält. Auf dem Sekretär an der rechten Stubenwand steht eine Porzellan-Figur, die das Kostüm der Augsburger Post von Thurn und Taxis trägt. Der Ausblick durch ein Fenster zeigt auf ein herrschaftliches Steinhaus. Eine unübersehbare Ähnlichkeit besteht mit dem Schloss Wyher bei Ettiswil. Das Bild gehört zu einem Zyklus von vier Genre-Bildern, die aus patrizischem Besitz Luzerns stammen. Sie dürften in vorrevolutionärer Zeit entstanden sein. Als Autor kommt möglicherweise Martin Obersteg der Ältere (1724–1798) in Frage (Freundliche Mitteilung von Ueli Habegger). Eigentümerin: Stadt Luzern; Foto: Hansjörg Bühler.

tanzen liessen. Regelmässig vertreten ist dieses Delikt in den ersten zwei Dritteln der Untersuchung. Ab Jahrhundertmitte erfolgte eine Verschiebung der Tanzsperrstunde vom Vorabend in die Nacht hinein und somit theoretisch eine Entschärfung des Problems. Dennoch hielten einzelne Landvögte im letzten Jahrhundertdrittel strikte an der gesetzten Sperrstunde fest.

Bei rund einem Fünftel aller Bussen handelt es sich um «weitere Tanzdelikte»,²¹⁸ die nicht eindeutig den ersten drei Kategorien zugeordnet werden konnten. Dabei taucht das verbotene Tanzen in Kombination mit einer ganzen Palette

²¹⁸ In Tabellen und Diagrammen: synonyme Verwendung von «weitere Delikte» und «div. Delikte».

von möglichen Vergehen auf. Zu den häufigsten zählen vorab die Kombinationen mit zu langem oder verbotenen Wirten (22 Fälle) und mit Hirslauf (8). Tanz wurde auch im Zusammenhang mit Unzucht (3), Geldspiel (2), Pflichtversäumnissen (3) und Kompetenzüberschreitungen (2), Maskierungen (2), Nötigung, Händel, Schelten und weiteren Fällen (3) gebüsst. Andererseits gehören auch Mehrfachvergehen in diese Kategorie, etwa das mehrfach zu lange Tanzen (4) oder das wiederholt zu lange Tanzen lassen (4). Als Beispiel für einen chronischen Gesetzesbrecher kann der Wirt Josef Anton Kuonz von Hergiswil gelten. 1781 wurde er mit einer sehr hohen Busse belegt, da er «... ungeacht so vielmahl bestrafet worden theils über die Zeit hinaus aufgewirthet, theils ohn gehabten Erlaubnis in seinem wirthshaus hat dantzen und die ganze Nacht hat dantzen lassen.»²¹⁹

Bussen – bisweilen auch recht hohe – dienten der Rechtspflege und waren im alten Luzern eine bedeutende Verwaltungsgebühr zuhanden der Stadt. Obwohl den Bussen ein fiskalischer Charakter zukam, waren sie nicht Steuern, da sie vom Staat ohne eine direkte Gegenleistung eingezogen wurden.²²⁰ Die Bussengelder der Landschaft gelangten über die Vogteirechnung ins Säckelamt.²²¹ Im 18. Jahrhundert sank der Anteil der Bussen an den Einnahmen der Verbrauchsrechnung von 6,5 auf 3,5 Prozent.²²²

Die Summe aller in den Willisauer Landvogteirechnungen aufgeführten Bussen zwischen 1732 und 1797 beträgt 60 096 Gulden. Darin inbegriffen sind die Tanzbussen im Gesamtbetrag von 1 612 Gulden. Das entspricht 2,7 Prozent des Bussentotals von Willisau, ein Anteil, der je nach Jahr beträchtlich variieren konnte.²²³ Sowohl der Anteil der Tanzbussen an allen Bussen, als auch der absolute Ertrag aus den Tanzbussen stiegen in der zweiten Untersuchungshälfte (1767–1797) leicht an. Bei 5,6 Tanzdelikten pro Jahr ergibt das eine durchschnittliche Bussenhöhe von 5,1 Gulden je Tanzdelikt. (Tab. 2)

Ein Wirt, der im 18. Jahrhundert in Willisau ohne Erlaubnis in seinem Wirthshaus zum Tanz aufspielen liess, hatte mit einer durchschnittlichen Busse von 5,2 Gulden zu rechnen. War der Tanz in seinem Hause bewilligt, zog er sich aber über die gesetzte Sperrstunde hinaus in die Nacht hinein, drohte dem Wirt im Mittel eine Geldstrafe von 4,4 Gulden. Mit durchschnittlich 4,1 Gulden Busse kamen die Spielleute und die Tänzer bei Gesetzesübertretungen leicht besser davon. Bei Tanzvergehen im Zusammenhang mit diversen Delikten betrug die ermittelte Busse 8,4 Gulden.

²¹⁹ 1781 [A1F1Sch641].

²²⁰ KÖRNER, Fiskalische Erfassung, S. 506.

²²¹ KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 182. Auf der Landschaft waren die Landvögte für den Einzug verantwortlich, im Stadtgebiet lag diese Aufgabe beim Grossweibel.

²²² KÖRNER, Staatsfinanzen, S. 183 f. Ein Zwischenhoch mit neuerlichen 6,5% stellte Körner 1751–1770 fest. Anschliessend flauten die Busseneinnahmen wieder ab. In Rekordjahren des 17. Jahrhundert hatte dieser Anteil bis gegen 30% betragen. In den Jahrzehnten 1631/41 und 1651/60 erreichten die Bussensummen auch absolut ihren Höhepunkt.

²²³ Es sind Jahre mit einem Anteil der Tanzbussen von 0% bis knapp 17% errechnet worden.

Aufschlussreich ist der Vergleich der ersten mit der zweiten Untersuchungshälfte. Die durchschnittliche Bussenhöhe verschob sich dabei nur minimal von 5,1 auf 5,2 Gulden. Während die Durchschnittsbusse für «verbotene Teilnahme» um 27 Prozent sank, stiegen gleichzeitig jene für «verboten tanzen lassen» und «zu lange tanzen lassen» um 77 Prozent respektive 63 Prozent an. Diese Entwicklung ging mit einer Zunahme der Verurteilungen einher, die mit der Bevölkerungsentwicklung erklärt werden kann, nicht aber mit einer generell strengeren Gerichtspraxis.²²⁴ Hinter diesen langfristigen Entwicklungen steckte somit nicht eine komplette Neuorientierung in sittenpolizeilichen Belangen, sondern eine Veränderung der Stossrichtung mit dem Ziel, das wilde Tanzen besser in den Griff zu bekommen. Mit der Verlagerung der Bussenhöhe zulasten der Wirte konturierte sich eine Politik, welche mit den Verantwortungsträgern auf der Landschaft härter ins Gericht ging. Die Obrigkeit zielte offensichtlich auf eine effizientere Tanzdisziplinierung: Wenn sich nämlich der Tanzveranstalter an die gesetzten Regeln hält – sei es nun aus Einsicht oder aus Furcht vor angeandrohter Strafe – trägt das ein Vielfaches mehr zur Kontrolle des Tanzgeschehens bei, als wenn dies ein einzelner Tänzer tut. Der Wirt, der um zehn Uhr seine Tanzbühne geräumt hat, dient der guten Ordnung mehr als ein einzelner disziplinierter Tänzer, der rechtzeitig den Heimweg antritt.

Deliktkategorie	1735–1766	1767–1797	1735–1797
Verboten Tanzen lassen	3,5 Gulden	6,2 Gulden	5,2 Gulden
Zu lange Tanzen lassen	3,5 Gulden	5,7 Gulden	4,4 Gulden
Verbotene Teilnahme am Tanzen	4,8 Gulden	3,5 Gulden	4,1 Gulden
Verschiedene Tanzvergehen	8,7 Gulden	8,1 Gulden	8,4 Gulden

Tab. 2:

Durchschnittliche Bussenhöhe in Gulden für Tanzdelikte in der Landvogtei Willisau nach Deliktkategorien in den Jahren 1735–1766 und 1767–1797.

Die geschilderte Verlagerung der Bussenhöhe zulasten der Wirte findet eine Entsprechung in der Verschiebung der Tanzdeliktanteile. In der zweiten Untersuchungsperiode schrumpft der Deliktanteil der aktiven Tänzer und parallel dazu wächst der Anteil der gebüssten Tanzveranstalter.²²⁵ Insgesamt geht der steigende Wirteanteil unter den Gebüssten mit der zunehmend härteren Bestrafung der Wirte einher.

Ein Blick über die Vogteigrenzen hinaus in die Landvogteien Ruswil und Malter-Littau verdeutlicht, dass Tanzen auch andernorts verfolgt wurde. Für Ruswil hat Franz Kiener²²⁶ im ganzen 18. Jahrhundert 83 Tanzvergehen eruiert. In Malter-Littau waren es zwischen 1750 und 1797 insgesamt 34 Delikte. Während in den Willisauer Landvogteirechnungen Jahre ohne Tanzdelikt selten sind, tauchen Tanzdelikte in den Ruswiler Rechnungen durchschnittlich nur jedes zweite

²²⁴ Vgl. Grafik 4 und Tabelle 1: Anzahl Delikte nach Kategorien.

²²⁵ 1759–1778 stand das Verhältnis «unerlaubt tanzen lassen» und «zu lange tanzen lassen» zu «verbotene Teilnahme» 31% zu 58% sämtlicher Delikte. 1779–1797 glich sich das Verhältnis mit 41% zu 40% aus.

²²⁶ KIENER, Ruswil.

und in den Rechnungen von Malters-Littau nur jedes dritte Jahr auf. Allein mit dem Hinweis auf die unterschiedlichen Grössen der Vogteien lassen sich diese Abweichungen kaum erklären. (Tab. 3)

Deliktategorie	Willisau 1732–1797	Ruswil 1700–1797	Malters-Littau 1750–1797
Verboten Tanzen lassen	5,2 Gulden	4,2 Gulden	5,2 Gulden
Zu lange Tanzen lassen	4,4 Gulden	2,9 Gulden	–
Verbotene Teilnahme am Tanzen	4,1 Gulden	2,4 Gulden	2,8 Gulden
Verschiedene Tanzvergehen	8,4 Gulden	9,6 Gulden	3,2 Gulden
Durchschnitt	5,1 Gulden	3,9 Gulden	3,2 Gulden

Tab. 3:

Durchschnittliche Höhe der Tanzbussen in den Vogteien Willisau, Ruswil, Malters-Littau im 18. Jahrhundert.

Die durchschnittlichen Bussen für Tanzvergehen waren in Ruswil mit 3,9 Gulden und in Malters-Littau mit 3,2 Gulden deutlich geringer als in Willisau mit 5,1 Gulden. Übereinstimmend wurde in Ruswil und in Willisau das Ermöglichen des Tanzes mit einer höheren Busse belegt als das Teilnehmen am Tanz. Für Malters-Littau zeichnet sich (bei einer sehr kleinen Datenbasis) eine ähnliche Tendenz ab. Was die Entwicklung der Deliktanteile anbelangt, so kann mit den Ruswiler Tanzbussen die für Willisau gemachte Erkenntnis bestätigt werden. Auch in der Landvogtei Ruswil verringerte sich in der zweiten Jahrhunderthälfte der Anteil der bestraften Tanzteilnehmer zulasten der Tanzveranstalter.²²⁷

Neben diesen Parallelen zu Willisau fallen für Ruswil und Malters-Littau die generell tieferen Bussenansätze und die kleinere Zahl an Verurteilungen auf. Ob als Erklärung für diese Unterschiede eine laxere polizeiliche Verfolgungspraxis oder allenfalls eine geringere Tanzlust in Frage kommt, muss offen bleiben. Eine Rolle mag die ständige Präsenz des Willisauer Landvogts gespielt haben, der während vier Jahren auf der Landschaft residierte, dieweil seine Amtskollegen in den Vogteien Ruswil und Malters-Littau ihre Aufgabe von der Stadt Luzern aus wahrnahmen. Die Nähe zum Geschehen und die Kenntnis von Brauchtum und Mentalität haben wohl den Strafvollzug auch bei kleineren Gesetzesübertretungen erleichtert. Jedenfalls liess sich in Willisau mit der Bestrafung von Tanzvergehen vergleichsweise viel Geld machen.

Aus den knappen Einträgen in den Bussenrechnungen ergibt sich ein vages soziologisches Profil der Täterschaft. Der durchschnittliche Tanzdelinquent war männlich und stammte aus der Landvogtei Willisau. Über das Alter finden sich gar keine und über weitere Besonderheiten nur sehr wenige Angaben.

Erwartungsgemäss waren die meisten Verurteilten Bewohner der Vogtei Willisau. Nur knapp 6 Prozent konnten als Auswärtige identifiziert werden. Dabei handelte es sich vorab um Tanztouristen aus dem benachbarten Bernbiet. Zweimal tauchte ein Musiker aus Savoyen auf.

²²⁷ 1700–1766 stand das Verhältnis «verb. tanzen lassen» und «zu lange tanzen lassen» zu «verbotene Teilnahme» 45% zu 53%. 1767–1797 änderte sich dieses Verhältnis auf 51% zu 26%. Dabei wirkte sich primär die starke Zunahme des Delikts «zu lange tanzen lassen» aus (von 9% auf 28% aller Delikte).

Getanzt wurde ganz gewiss nicht nur unter Männern. Frauen dürften auf den Tanzbühnen ebenso sehr vertreten gewesen sein. Nur, in den Bussenrechnungen erscheinen sie äusserst selten. Dieser Umstand erklärt sich mit der rechtlich verminderten Handlungsfähigkeit der Frauen in der Frühen Neuzeit. Frauen traten vor Gericht nur in den seltensten Fällen selbständig auf. Häufig wurden sie durch einen Mann vertreten.²²⁸ Die durchschnittliche Bussenhöhe für Frauen von 4,3 Gulden blieb klar unter dem Mittel von 5,1 Gulden.

Angaben zum Sozialstatus der Verurteilten waren nur selten anzutreffen. Rund 21 Prozent der Delinquenten konnten zweifelsfrei als Wirte eruiert werden, darunter auch zwei Wirtsfrauen. Dieser Wirteanteil dürfte in Wirklichkeit aber höher liegen, da mit der Berufsbezeichnung «Wirth» bei weitem nicht jedes typische Wirtedelikt («verboten tanzen lassen» und «zu lange tanzen lassen») etikettiert worden ist. Im letzten Jahrhundertdrittel tritt denn auch die Bezeichnung deutlich häufiger auf.²²⁹ Tanzvergehen von Wirten wurden mit vergleichsweise hohen Geldbussen von durchschnittlich 6,1 Gulden belegt.²³⁰

	Wirte	Musiker	Frauen	Fremde	Unbestimmt	Gesamt
Anzahl	67	10	24	19	201	321
Prozent	21	3	7	6	63	100

Tab. 4:

Identifizierbare Willisauer Tanzdelinquenten 1732 bis 1797 (Basis: 321 Nennungen).

Auch Tanzmusikanten befanden sich unter den Verurteilten, wenn auch mit einem kleinen Anteil von 3 Prozent. Zumeist wurde ihnen verbotenes Aufspielen zur Last gelegt, wie etwa an einem Sonntag in einem Wirtshaus. Zuweilen musizierten sie aber auch unter offenem Himmel: 1779 spielte Leonti Dietwiller aus Luthern in der Nacht mitten im Dorf Hergiswil zum Tanz auf, so dass in den Gassen getanzt wurde. Die Musiker unter den Tanzdelinquenten mussten mit einer mittleren Busse von 3,5 Gulden rechnen.²³¹

Nur ganz vereinzelt wurden in den Quellen weitere Berufsbezeichnungen genannt: 1740 tanzten die zwei Knechte von Melcher Künzli in der Gegend von Schötz zu lange in die Nacht hinein. In Pfaffnau wagte der Chirurgus Wendel Brunner 1751 dasselbe zu verbotener Zeit und wurde dabei ertappt. Beamtenfunktionen sind dann überliefert, wenn die Tanzstrafe mit einer Pflichtvernachlässigung oder einer Kompetenzüberschreitung begründet wurde. Statthalter Elmiger und Ammann Josef Widmer aus der Umgebung von Reiden wurden 1754 gebüsst, weil sie in eigener Kompetenz tanzen liessen, obwohl dies nicht gestattet war. Aufgrund einer Pflichtverletzung erhielt ein Polizeibeamter, der Altbüroner Harschierer Anton Fischer, eine Strafe verpasst. Er hatte geduldet, dass in

²²⁸ BARTLOME, Bussenpraxis, S. 12.

²²⁹ Deutlich bezeichnete Wirtedelikte: 17 Nennungen von 1732 bis 1766 gegenüber 50 Nennungen von 1767 bis 1797.

²³⁰ Entwicklung der durchschnittlichen Bussenhöhe für Wirte: 4,6 Gulden 1732–1766; 6,6 Gulden 1767–1797.

²³¹ Im ganzen Untersuchungszeitraum sanken die Bussen für Musiker kontinuierlich von 6 auf 2,25 Gulden. Die Minimalhöhe betrug 0,75 Gulden.

seiner Gegenwart im Wirtshaus zu Fischbach über die erlaubte Zeit hinaus getanzt wurde. Der Landjäger Josef Leonz Wanner von Hüswil schliesslich beteiligte sich 1794 an einem nicht bewilligten Hochzeitstanz eines Bekannten aus Ufhusen. Die Bussen für Beamte fielen aber geringer aus als jene für Wirte.

Das landvögtliche Gericht nahm im Einzelfall auf die sozioökonomischen Umstände des Delinquenten Rücksicht. Bisweilen stufte es den Bussenbetrag, vermutlich aufgrund unterschiedlicher Einkommensverhältnissen, ab: 1757 wurde Andres Couni «wegen tanzen» auf dem Bodenbergr zu zehn, seine Frau zu fünf und die Magd zu drei Gulden verurteilt. «In Ansehung ihrer Armut» erhielten sodann zwei Hirsmontagtänzer eine Bussenreduktion. Ihre vier Kollegen, die ebenfalls 1768 in Hergiswil mitgetanzt hatten, bezahlten das Doppelte. In diesen und einigen wenigen weiteren Fällen kam also bei der Festlegung der Bussen eine Art soziale Abfederung zum Tragen.

Aber auch das Gegenteil war möglich: Zu überaus hohen Bussen für ein vermeintlich kleines Delikt wurden 1754 zwei Männer unbekannter Herkunft verurteilt. Beide wurden als «Materialisten» bezeichnet und mussten für einen Tanz zu verbotener Zeit statt der üblichen 3 bis 4 Gulden eine Busse von 12 Gulden entrichten.

Regionale Zentren der Tanzlust, Merkwürdigkeiten

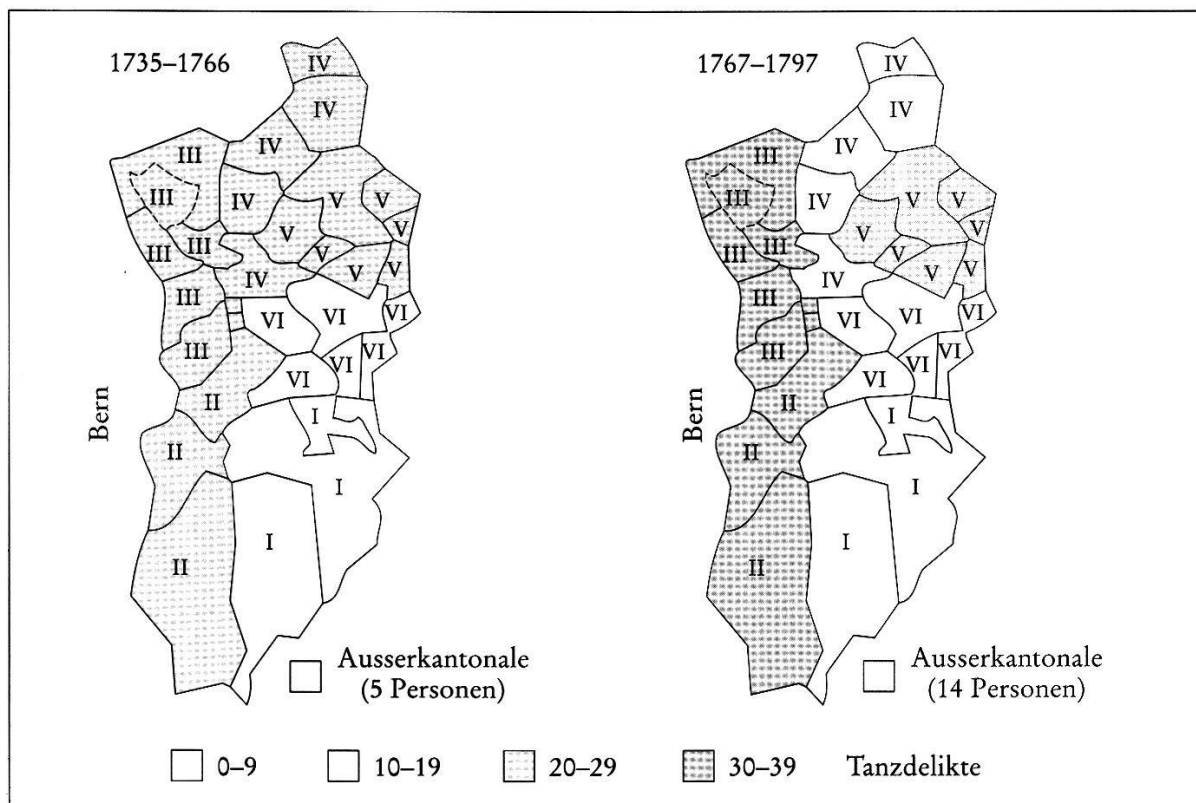
In den Landvogteirechnungen sind auch Angaben zur Herkunft der Verurteilten eingetragen. In der Regel wurden die gebüssten Personen einer Region, bestehend aus einigen Weilern oder Ortschaften, zugeteilt, bisweilen gar der genaue Wohnort vermerkt. Dieser Umstand ermöglichte eine kartografische Lokalisierung der meisten Tanzdelikte.

In der ersten Untersuchungsphase konzentrieren sich die Willisauer Tanzdelikte auf vier Regionen. Drei davon legen sich wie ein Gürtel vor die Berner Grenze. Für die Stadt und Kirchgemeinde Willisau und für Hergiswil sind am wenigsten Delikte überliefert.

Schärfere Kontraste zeichnen die zweite Periode aus. Hier vereinen die Grenzregionen um Ufhusen, Luthern und Zell sowie um Pfaffnau, St. Urban und Grossdietwil knapp die Hälfte aller lokalisierbaren Bussen auf sich. Deutlich rückläufig sind die Tanzvergehen in der Region Reiden. Das hervorstechende Merkmal beider Perioden ist eine hohe Tanzdelinquenz an der Peripherie entlang der Landesgrenze zu Bern, fernab des Landvogts in Willisau.

Im Weiteren fällt auf, dass hohe Deliktquoten nicht erkennbar mit den Einwohnerzahlen der Gemeinden korrelieren – im Gegenteil: Ausgerechnet die einwohnerstarke Gemeinde Willisau-Land mit 1500 bis 2000 Einwohnern und das Städtchen Willisau mit rund 1000 Bewohnern²³² weisen zusammen mit Hergiswil in beiden Perioden die tiefste Tanzdelinquenz aus. Einzig das über 2000 Seelen zählende Luthern scheint zu einer Region mit vielen Tanzbussen zu zählen. Doch hier trägt der Schein: Bei näherem Betrachten der zweiten Periode von

²³² Wicki, Bevölkerung, S. 17. Die Zahlen gelten für das Jahr 1798.



Grafik 5:
Regionale Verteilung der Tanzdelikte in der Vogtei Willisau in den Jahren 1735–1766 und 1767–1797. Ver-
gleiche Tabelle 5.

Orte	1735–1766	1767–1797	Gesamt
I Willisau, Hergiswil	13	15	28
II Luthern, Zell, Bodenber, Ufhusen, Hüs wil	20	32	52
III Fischbach, Altbüron, (Gross-)Dierwil, St. Urban, Roggliswil, Pfaffnau	26	38	64
IV Wikon, Reiden, Langnau, Richenthal, Mehlsecken, Ebersecken	29	17	46
V Altishofen, Dagmersellen, Buchs, Nebikon, Wauwil, Egolzwil, Uffikon	23	22	45
VI Schötz, Ettiswil, Alberswil, Gettnau, Ohmstal, Kottwil	16	18	34
Amt Willisau	127	142	269
Ausserkantonale Personen	5	14	19
Gesamt	132	156	288

Tab. 5:
Regionale Verteilung der Tanzdelikte in der Landvogtei Willisau in den Jahren 1735–1766 und
1767–1797. (25 Bussen oder 8% konnten nicht ausreichend präzise lokalisiert werden.)

1767–1797 entfällt die Mehrheit der Delikte nicht auf die Grossgemeinde Luthern (8 Delikte), sondern auf den kleinen Weiler Hüs wil (15) bei Zell. Weiter nördlich an der Kantonsgrenze sind es die Dörfer Altbüron (13), Roggliswil (10), Grossdierwil (6) und Ebersecken (12), welche Grossteile der regionalen Tanzdelikte auf sich vereinen, und zwar allesamt deutlich mehr als Stadt und Landschaft Willisau (5).

Die Grafik 5 nährt die Vermutung, dass weniger demografische als vielmehr geografische Faktoren bei der Streuung der Tanzdelikte eine Rolle spielten. Der

Korridor höchster Tanzdelinquenz von St. Urban bis nach Luthern ist von der hügeligen Topografie des Napfgebietes geprägt. Ein Netz meist schlecht unterhaltener lokaler Wege erschloss die kleinen Dörfer und Einzelhofsiedlungen im hügeligen Gelände. Fernab der Hauptverkehrsrouten bestanden dennoch mehrere Verbindungen über den Konfessionsgraben ins nahe Bernbiet. Zu den bedeutenderen zählte die Willisauer Landstrasse von Luzern über Willisau nach Bern, Solothurn und Freiburg. Sie führte via Zell, Hüswil und Ufhusen ins Bernbiet nach Huttwil.²³³ Daneben bestanden lokale Verbindungen von Altbüron und Grossdietwil nach Melchnau und Gondiswil und zwischen Pfaffnau, Roggliswil, St. Urban und dem bernischen Langenthal.

Der Besuch von Tanzveranstaltungen auf luzernischem Gebiet war den Bernern zwar verboten, aber keineswegs verunmöglicht. Im Vergleich mit der reformierten Sittenstrenge gestattete die vergleichsweise liberale Luzerner Tanzpolitik den Tanz häufiger.²³⁴ Die teils legale, teils illegale Tanzkultur im Luzernbiet musste auf die bernischen Grenzregionen eine beträchtliche Attraktivität ausüben. Ein Grossteil der Bussen an Nicht-Luzerner wurde denn auch reformierten Bernern auferlegt, die über verschlungene Pfade zum Tanz ins Papsttum pilgerten. Zuweilen traten diese Tanztouristen in grösseren Gruppen auf, wie der Rechnung von 1768 zu entnehmen ist: «Folgende Berner, weil selbe an einem Sonntag auf luzernischem grundt und boden getantzet, alle von Eriswyll, gestraffet wie folget: Hans Hiltbrunner, Hans Ulrich Kleeb, Jakob Schütz von Huttwil, Andreas Isenegger, Andreas Lantz, Christen Grim, Barbara Grim, Jakob Nisteller, Maria Mathis, Barbara Zopfli, Maria Teuer, Andreas Jordi, Andreas Öhler, Anna Grebel. – Einige um 6 Gulden andere um 3 Gulden und andere um 2 Gulden – zusammen 65 Gulden.»²³⁵ Eriswil liegt rund zwei Kilometer vor der Kantonsgrenze zwischen Luthern und Ufhusen. Ob sich die neun Berner zusammen mit den fünf Bernerinnen im Luthertal, in Ufhusen oder in Hüswil vergnügt haben, muss offen bleiben. Das unterschiedlich angesetzte Strafmass liefert den Hinweis, dass sich die Gruppe vermutlich sozial heterogen, aus reicheren und ärmeren Mitgliedern, zusammengesetzt hat.

Allein aufgrund der Quellen, welche die Tanzvergehen bezeichnen, darf die Kantonsecke mit Luthern, Hüswil, Grossdietwil, Altbüron und Roggliswil nicht vorschnell als Zentrum der Tanzlust bezeichnet werden. Hierzu wären ebenso Informationen über mandatskonform verlaufene Tanzveranstaltungen vonnöten, über Veranstaltungen also, die im Sinne der Luzerner Obrigkeit abgehalten wurden. Indes bestärkt der hohe Anteil der wegen zu langem oder verbotenem Tanzen lassen gebüssten Wirte den Verdacht, dass im entlegenen, schwer kontrollierbaren nordwestlichen Kantonsteil eine Art Tanzanarchie herrschte. Die Aussicht auf einen animierten Tanzbetrieb mit Konsumation von Speise und Trank überwog hier offensichtlich vor der Furcht, beim Gesetzesbruch ertappt und gebüsst zu werden.

²³³ DUBLER, Wirtschaft, S. 253 f.

²³⁴ Siehe Kapitel: Vergleich: Tanzgesetze in der reformierten Eidgenossenschaft.

²³⁵ 1768 [AIFiSch640].

In der hügeligen Abgeschlossenheit der Napfregion erschlossen die Zusammenkünfte in Wirtshäusern und beim Tanz soziale Kontakte, die in einer Gegend mit überwiegender Einzelhofsiedlung sehr bedeutsam waren.²³⁶ Schliesslich entsprachen Wirte und private Gastgeber auch aus wirtschaftlichen Motiven dem regionalen Bedürfnis nach Tanzanlässen und gleichzeitig auch jenem der bernischen Tanztouristen.

Was aus den Quellen beiläufig als Merkwürdigkeiten oder Kuriositäten hervorging, ergänzt das bisher entstandene Mosaik der Willisauer Tanzsitten: Zuweilen zogen Musikanten durch die Gegend und spielten da und dort zum Tanze auf, ohne sich hier fest niederzulassen. Jost Monfort aus Savoyen zog offenbar mehrmals durch die Landschaft, auf der Suche nach geeignetem Tanzpublikum. 1752 wurde er in Dietwil und 1768 erneut in Hüswil aufgegriffen und wegen verbotenen Aufspiels bestraft. Sein Berufskollege Hans Brast war 1742 aus ähnlichem Grund bestraft worden. Er begleitete in einem Privathaus in Pfaffnau den Tanz und sang dazu «ärgerliche Lieder».

Anlass zu öffentlichem Ärgernis und gleichzeitig Gelegenheit für den Staat, sich als Sittenwächter zu profilieren, boten Tanzdelinquenten mehrfach. Magdalena Gernet, eine Wirtin aus Fischbach, wurde 1780 im Zusammenhang mit diversen Tanzvergehen beschuldigt, vor der Ehe mit ihrem Ehemann «ein unerlaubten Umgang gehabt» zu haben. Ein merkwürdiges Delikt ist auch aus Schötz überliefert, wo Ludwig Summerhalder 1795 in seinem Haus ein Schaf vortanzen liess.

Der Tanz war ausserhalb der erlaubten Zeiten in Privathäusern ebenso verboten wie in den Wirtshäusern oder Weinschenken. Häufig geht aus den Quellen nicht klar hervor, ob es sich bei einem Verurteilten um einen Wirt oder Privatmann handelte, der in seinem Haus einen Tanz gab und nebenher ohne Erlaubnis wirtete. Eine hohe Busse erhielt Josef Bättig aus Altishofen, der 1743 an einem verbotenen Sonntagstanz in seinem Privathaus Branntwein ausgeschenkt hatte. Ähnlich erging es 1752 dem Pfaffnauer Claus Steiner. Er handelte sich eine Busse von 20 Gulden ein, weil er sich uneinsichtig gab. In der Urteilsbegründung hiess es: «Wegen grober stourheit.»

Branntweinkonsum wurde im Luzerner Hinterland seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts gebüsst. Der Konsum von gebrannten Wassern stieg im 18. Jahrhundert mächtig an.²³⁷ Anscheinend gehörte in gewissen Kreisen auch das Trinken von Gebranntem zum berausenden Tanzerlebnis. Strafverschärfend zum verbotenen Sonntagstanz wirkte sich 1747 der Umstand auf den Reidener Möhrenwirt aus, dass er beim «Lüth anfüllen mit Bröntz» entdeckt wurde.²³⁸

Mit einem Tanzanlass liess sich der Umsatz von Trank und Speise in einer Wirtschaft ankurbeln. So sehr jedenfalls, dass einzelne Wirte wiederholt lieber eine allfällige Busse in Kauf nahmen, als den Tanz ordnungsgemäss abzubrechnen. Josef Ruckstuhl von Pfaffnau tauchte in den 1740er-Jahren regelmässig in den

²³⁶ Vgl. den «Deliktekorridor» auf Grafik 5 mit Grafik 3.

²³⁷ MARTI, Obst, S. 73–92, und S. 75.

²³⁸ 1742, 1780, 1752, 1747 [A1FiSch640(Jahre 1731–1768) und Sch641 (Jahre 1769–1798)].

Bussenlisten auf und zahlreichen seiner Wirtekollegen erging es nicht anders. Immerhin hat die Möglichkeit bestanden, dass ein «über die Zeit Tanzen» nicht offiziell bemerkt und somit auch nicht bestraft wurde. Über die Anzahl der Anlässe, die unbemerkt von den Strafbehörden über die Bühne gingen, wissen wir naturgemäss nichts.

Vergleich: Tanzdelikte in der reformierten Eidgenossenschaft

Die radikalen Tanzverbote der Zürcher und Berner Obrigkeiten²³⁹ wurden zwar gegen Ende des 18. Jahrhunderts teilweise gelockert; im Vergleich zu Luzern mit seiner detaillierten Tanzgesetzgebung, die den Tanz deutlich weniger kriminalisierte, wirkten die reformierten Regelungen aber weit apodiktischer

Jahr	Personen
1694	135
1710	55
1715	44
1719	112
1721	32
1724	34
1737	22
1753	44
1776	54
1795	23

Tab. 6:
Wegen Tanzdelikten vor den Chorgerichten Stettlen und Vechigen angeklagte Personen der Jahre 1694–1795. (Nur Jahre mit mehr als 20 Personen: Aus: SCHMIDT, *Dorf und Religion*, S. 133.)

und kompromissloser. Weder der reformierten Bevölkerung in Bern noch in Zürich konnte indes eine Tanzabstinenz aufgezwungen werden. Das «leichtfertige Tanzen» war nicht auszurotten, bilanziert etwa Peter Ziegler für Zürich.²⁴⁰

Auch auf der Berner Landschaft wurde getanzt, wie neuere Untersuchungen von Chorgerichtsmanualen der Berner Landgemeinden Stettlen und Vechigen zeigen.²⁴¹ Die prohibitive Tanzpolitik Berns förderte laut Heinrich-Richard Schmidt zwei Varianten der Umgehung. Einerseits bestand an den Rändern des Bernbiets die Möglichkeit, über die Konfessionsgrenzen hinweg in die Innerschweiz, ins Wallis, nach Solothurn und nach Freiburg zum Tanz zu gehen. Das Beispiel der Landvogtei Willisau konnte diesen Trend ins Papsttum bereits bestätigen. Für Tanzvergnügen im Landesinnern kam

andererseits die Flucht in die Heimlichkeit in Frage. Das Ausmass konspirativer Tanztreffen in abgelegenen Wirtshäusern, Weiden, Tälern oder Bergregionen lassen die Einträge in den Chorgerichtsmanualen erahnen.²⁴² Dabei konnte es sich um eigentliche Massenveranstaltungen mit hundert und mehr Teilnehmern handeln.

²³⁹ Siehe Kapitel: Vergleich: Tanzgesetze in der reformierten Eidgenossenschaft.

²⁴⁰ ZIEGLER, *Sittenmandate*, S. 67.

²⁴¹ SCHMIDT, *Dorf und Religion*, besonders S. 133–135. Die Chorgerichte standen im Dienst staatlich gelenkter Sittenzucht und verfügten über gerichtliche Kompetenz. Diese lokalen Gerichte überwachten beispielsweise die Sabbatheiligung, das sittsame Verhalten in Kirche und Öffentlichkeit und das Einhalten der guten Sitte.

²⁴² SCHMIDT, *Dorf und Religion*, S. 133, zitiert einen Eintrag vom 25.11.1694: «Item weilten disen sommer durch alwegen an einem sonntag znacht an vihlen orthen, alß im wirtshauß im Boll, item im Lindenthal in ihr stiftschaffners Meyrs hauß, item im Fahrni, in den Dieboldhausen weiden, im Mooshaus etc. tãntz sind gehalten worden und sölche endlich an tag kommen, sind nachfolgende persohnen beschickt worden.»

Schmidt stellt im Verlaufe des Jahrhunderts eine abnehmende Strenge bei der Verfolgung von Tanzdelikten fest. Tanzdelinquenten traten zunehmend selbstsicherer vor die Chorrichter und waren sich kaum mehr einer Schuld bewusst. Ab 1781 duldeten offenbar auch die Berner Obrigkeit auf der Landschaft stillschweigend die Tänze unter der Woche und verbot nur noch das Tanzen am Sonntag.²⁴³

Resümee der Willisauer Tanzdisziplinierung

Die Untersuchung hat nur Verstösse gegen die Luzerner Tanzgesetzgebung berücksichtigt. Über ordnungsgemäss abgehaltene Tänze geben diese Quellen nämlich genauso wenig Auskunft wie über Tanzvergehen, die der Gerichtsbarkeit nicht zu Ohren kamen – Letzteres vor allem mangels geeigneter staatlicher Kontrollorganisation (wo kein Leider, da kein Richter). Über den Umfang der nicht erfassten Tanzanlässe kann folglich nur spekuliert werden. Die als Instrument zur Finanzkontrolle gedachten Landvogteirechnungen entpuppen sich als geeignete Quelle, um den Tanz(miss)bräuchen auf der Landschaft auf die Spur zu kommen. Die Entwicklung des Tanzes und die Bekämpfung des wilden Tanzens in Willisau lassen sich aufgrund der vorliegenden Resultate in acht Schritten umschreiben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen langfristigen Tendenzen und kurzfristigen Entwicklungen:

A) Die langfristigen Tendenzen

- 1) Getanzt – und insbesondere verboten getanzt – wurde in der Landvogtei Willisau im ganzen Untersuchungszeitraum. Die Tanzdelikte nahmen ungefähr im Rahmen des Bevölkerungswachstums zu, zumindest aber waren sie nicht rückläufig.
- 2) Tanzvergehen waren vergleichsweise schwach gebüsste Delikte. Auch der Anteil der Tanzbussen gemessen an allen Bussen fiel insgesamt bescheiden aus. Dieser Anteil wuchs jedoch in Willisau im 18. Jahrhundert kontinuierlich, was darauf hinweist, dass Tanzvergehen strenger gebüsst wurden. Ein Vergleich mit anderen Landvogteien zeigt, dass die Landvögte in Willisau Tanzdelikte härter bestrafte und daraus verhältnismässig viel Bussenkapital schlugen.
- 3) Tanzdelinquenten verstiesen häufig gegen die zeitlichen Anordnungen. Tänze an Sonntagen, an der alten Fasnacht und bei weiteren verbotenen Gelegenheiten bildeten regelmässig Gegenstand landvögtlicher Verurteilungen. Auch zogen sich erlaubte Tanzanlässe in vielen Fällen über die gebührende Zeit in die Nacht hinein. Im Zusammenhang mit Tanz traten wiederholt weitere Vergehen auf. Zu nennen sind vorab unerlaubtes Wirten, Hirslaufen und Maskeraden. Aber auch Unzucht, Amtspflichtverletzungen und Geldspiel sind überliefert.

²⁴³ SCHMIDT, Dorf und Religion, S. 135.

- 4) Mit den konzessionierten Wirten und generell mit den Verantwortungsträgern auf der Landschaft ging man im Laufe des 18. Jahrhunderts härter ins Gericht. Grundsätzlich konnte der Landvogt bei Tanzdelikten die Wirte als Tanzveranstalter und die teilnehmenden Tänzer bestrafen. Die Praxis änderte sich im Laufe des untersuchten Zeitraumes. Wurden noch um die Jahrhundertmitte besonders viele Tänzer und Spielleute gebüsst, so verstärkte sich in der zweiten Hälfte der Wirteanteil unter den Gebüssteten beträchtlich. Mit dieser Verschiebung gingen die höhere Bestrafung der typischen Wirtedelikte und die Senkung der durchschnittlichen Busse für die verbotene Teilnahme einher. Bestrafungen von Frauen blieben über die ganze Betrachtungsperiode hinweg die Ausnahme.
- 5) Die meisten Tanz-Delinquenten in der Landvogtei Willisau waren Einheimische. Der grössere Teil stammte aus der hügeligen Bergregion entlang der Bernergrenze, wo Einzelhofsiedlung vorherrschte. Tanzanlässe spielten eine wichtige Rolle im sozialen Leben der bäuerlichen Bevölkerung an der Peripherie. Unter den Fremdgebüssteten fällt ein hoher Anteil von Bernern auf, die sich aufgrund der strengeren Berner Tanzpolitik als Tanztouristen auf Luzerner Boden wagten. Konspirative Massentanzveranstaltungen in Wäldern und auf offenen Wiesen, wie sie in Bern als Folge der dort praktizierten Verdrängungsstrategie ermittelt worden sind, konnten für Willisau nicht nachgewiesen werden. Die hier Gebüssteten wurden in Wirtshäusern oder in Privathäusern beim ungesetzlichen Tanzen ertappt.

B) Kurzfristige Entwicklungen

- 6) Hohe Deliktzahlen in einzelnen Jahren erklären sich mit dem Umstand, dass verbotenes Tanzen ein Gruppenvergehen sein konnte. Bei günstiger Informationslage wurden neben Wirt und Musikanten oft mehrere Tanzpaare gleichzeitig überführt. Dabei kam zuweilen eine soziale Abfederung der Bussenhöhe zum Tragen, indem reichere Delinquenten härter bestraft wurden als unvermögende.
- 7) Die einzelnen Willisauer Landvögte waren in unterschiedlicher Weise auf das wilde Tanzen fixiert. Während sich einige Repräsentanten der Obrigkeit kaum um Tanzvergehen kümmerten, profilierten sich andere mit Härte und offensichtlicher Tanzfeindlichkeit. Unterschiedliche Vorlieben äusserten sich in der Wahl der Strategie zur Tanzdisziplinierung, die mit dem Amtsantritt eines neuen Landvogtes wechseln konnte. Auf Tanzfeindlichkeit deutete die Ahndung vieler Vergehen (darunter häufig Kollektivstrafen) über die ganze Amtsperiode hinweg. So schnellte etwa – ohne erkennbare Veranlassung seitens der obrigkeitlichen Tanzgesetzgebung – die Entwicklung der Tanzbussen während der Amtsperioden der Landvögte Schumacher und Sonnenberg markant in die Höhe. «Mildere» Landvögte bestrafte nur sehr selten Tanzvergehen, dafür mitunter exemplarisch scharf. Auch der Blick auf die Jahrestotale aller eingezogenen Bussen bestätigt die unterschiedliche Strenge einzelner Landvögte in der Strafverfolgungspraxis.

Den Tanznormen, welche die Luzerner Obrigkeit für die ländlichen Untertanen vorsah, ist nicht wie gewünscht nachgelebt worden. Diesen Schluss lässt die Flut von Mandaten und immer wiederkehrenden Bekräftigungen bestehender Gesetze zu. Man kann von einem eigentlichen Durchsetzungsdefizit sprechen, da stets eine Distanz zwischen gewollter und erreichter Tanzordnung bestand. Auch angesichts einer nicht rückläufigen Tanzdelinquenz fällt es schwer, an eine erfolgreiche Tanzdisziplinierung der Untertanen zu glauben. Dem frühneuzeitlichen Staat Luzern ist es offensichtlich nicht gelungen, die Untertanschaft im «Wollen»²⁴⁴ derart zu disziplinieren, dass nur vorschriftsgemäss getanzt wurde. Der Einfluss des erziehenden Staates auf die ländliche Tanzkultur blieb somit beschränkt.²⁴⁵

Aus der Zunahme der Tanzgesetze im 18. Jahrhundert resultierte keine direkte Sozialdisziplinierung im Sinne einer nachhaltigen Verhaltensänderung der Willisauer Landbevölkerung. Wirkungslos waren diese Reglemente jedoch keineswegs. Zumindest stehen sie für die Absicht der Luzerner Obrigkeit, mit einer flexiblen Ordnungsgesetzgebung auf aktuelle Missstände und Krisen zu reagieren und jederzeit die gute Ordnung herzustellen. Die Regierung nahm die Führungsrolle im Staate wahr, und sie agierte dabei in vielen Fragen der Moral und Sitte als weltliches Schwert der Kirche.

Die Entwicklung der Tanzgesetzgebung legt einen wachsenden Regelungs- und Verwaltungsanspruch frei. Die Luzerner Ratsherren waren vom Ziel geleitet, den Untertanen besser zu machen, ihm den Müssiggang auszutreiben und so auf eine allgemeine Effizienzsteigerung hinzuwirken.²⁴⁶ Anstelle einer generellen Verbotspolitik versuchte die Obrigkeit das Tanzleben der Untertanen gestaltend zu kontrollieren. Hierfür lernte sie, die Gesetze immer präziser abzufassen, und sie bemühte sich auch, diese in der ganzen Untertanenschaft homogen durchzusetzen. In der Luzerner Tanzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts zeichneten sich somit Tendenzen ab, die in ihrer weiteren Entwicklung den modernen Verwaltungsstaat mitprägten.

Die Grenzen der Modernität blieben aber eng gesteckt, denn Tanzgesetze dienten auch der Oligarchisierung. Der Vereinheitlichung der Regelungen stellte sich ein feudales Privilegiensystem entgegen, das gerade auf der Ausnahme der Regel beruhte. Eine Elite mit einer eigenen Tanzkultur verlangte nach eigenen Tanzgesetzen. Dieser Konflikt beeinträchtigte die Ordnungspolitik der patrizischen Regierung beim Setzen der Sperrstunde oder bei der Definition der Anzahl erlaubter Tanztage.

²⁴⁴ OESTREICH, Strukturprobleme, S. 343.

²⁴⁵ Kritiker der Sozialdisziplinierung führten bereits mehrmals ins Feld, dass «der Prozess als solcher empirisch nur bedingt belegbar sei.» BLICKLE, Gute Polizei, S. 105. Blickle gibt dem Konzept der «guten Polizei» den Vorzug.

²⁴⁶ Wie weit die Raeff-These der Produktionsmaximierung (Wunsch der Gesellschaft, alle Ressourcen zu maximieren zur Verbesserung der Lebensweise) für Luzern zutrifft, müsste auf einer breiteren Quellenbasis untersucht werden. RAEFF, Polizeistaat, S. 311–333.

Die obrigkeitlichen Absichten trafen an der Willisauer Peripherie auf ungünstige Bedingungen. Zunächst ist eine defizitäre Vollzugsorganisation zu nennen. Das Kontrollsystem stellte hauptsächlich auf kommunale Strukturen und kollektive Überwachungspflicht ab. Alle Gemeindemitglieder – allen voran die Amtsträger und die Wirte – waren zur Denunziation verpflichtet. Die Topografie des Luzerner Hinterlandes mit den vielen Einzelhöfen erschwerte die Kontrolle durch die Amtsleute. Dem mandatswidrigen Tanzen war so lange nicht erfolgreich beizukommen, als die lokalen Ordnungs- und Wertvorstellungen sich von jenen des Landvogtes und des Rates in Luzern unterschieden.²⁴⁷ Wer aufgrund seines Rechtsempfindens keine Schuld erkennt, wird seinen Nachbarn nicht «verleiden» und sich damit dem Risiko aussetzen, von der Gemeinde als Verräter bezichtigt zu werden. Insbesondere gilt dies für jene, die aus dem vermeintlichen Delikt als Wirt, Musiker oder Tänzer Profit schlugen. Leidungen durch neidische Wirtekollegen konnten (wahrscheinlich wegen der zugesicherten Anonymität für Denunzianten) keine nachgewiesen werden. Die konsequente Umsetzung der Tanzgesetze wurde durch ein akutes Informationsproblem behindert. Es fehlte ein funktionierendes Informantennetz.

Die eigenwillige Tanzpraxis auf der Landschaft ist zugleich auch Folge einer teilweise widersprüchlichen Gesetzgebung, die nicht geeignet war, die Tanzlust nachhaltig zu kontrollieren. Wechselnde Sonntags- und Hirsmonatstanzgesetze zeigten etwa, dass plötzlich erlaubt sein konnte, was zuvor noch streng untersagt war und umgekehrt. Landvögte waren darob mitunter so verunsichert, dass sie sich in Luzern erkundigten, was nun eigentlich gelte. Diese Sprunghaftigkeit in der Gesetzgebung erschwerte die Orientierung und war einer beständigen Einhaltung der Regeln kaum förderlich.

Zwar zeichnet sich bei der Tanzgesetzgebung eine Tendenz zur Zentralisierung in Luzern ab, hauptsächlich um die erwünschte Einheitlichkeit herbeizuführen. Die Ausführung der Gesetze lag jedoch in den Händen der Exekutivorgane auf der Landschaft, wo sich die Landvögte mit höchst uneinheitlichen Strafverfolgungspraktiken profilierten. Die Tanzdisziplinierung war den Landvögten in unterschiedlichem Mass ein Anliegen. Bei der obrigkeitlichen Moralpolitik schlug zudem eine gewisse Doppelbödigkeit durch, was die Ernsthaftigkeit der Disziplinierungsmassnahmen in Frage stellte: Bussen dienten eben nicht nur der Repression; sie waren als Einkünfte eines Staates, der über weite Strecken ohne direkte Steuern auskam, durchaus willkommen.

Im Vergleich mit den repressiven Strategien refomierter Orte hatte die Luzerner Tanzpolitik auch Erfolge zu verzeichnen. Die kontrollierte Freigabe des Tanzes, das gezielte Gewähren-Lassen an bestimmten Zeiten verhinderte, dass Tänze in die Heimlichkeit abgedrängt wurden. Zwar wurde auch hierzulande gegen die Gesetze verstossen. Doch im Unterschied zur Berner Nachbarschaft sind aus der Landvogtei Willisau keine konspirativen Massentanzveranstaltungen bekannt. Im Papsttum durfte man mit weniger schlechtem Gewissen tanzen.

²⁴⁷ Für die Berner Sittenzucht erkennt Schmidt, dass es sich nicht um eine staatliche Sozialdisziplinierung, sondern eher um eine Selbstregulierung der dörflichen Gemeinde handelte. SCHMIDT, Dorf und Religion, S. 376.

Tanzgesetzen und Sittengesetzen allgemein haftete stets ein bedeutender Mangel an, der bei der Beurteilung von Erfolg oder Misserfolg mitberücksichtigt werden muss. Ein Tanzverbot zur Fastenzeit mit entsprechender Bussandrohung bestimmte zwar das äussere Verhalten der Menschen, nicht aber die innere Einstellung. Eine Einsicht in die Notwendigkeit der Norm war mit einem Verbot noch nicht geschaffen. Die Tanzabstinenz war verordnet und nicht aus Überzeugung selbst gewählt. Was sollte den Tanzliebhaber also daran hindern, bei günstiger Gelegenheit trotzdem zu tanzen? Die nicht abbrechende Serie der Tanzdelikte im 18. Jahrhundert verweist ferner darauf, dass auch die Kirche mit den Disziplinierungsmitteln der Predigt, Katechese und Beichte die Einstellung der Gläubigen nicht zwingend zu formen vermochte. Wer Tanzgesetze befolgte, handelte zwar gemäss der offiziell oktroyierten Sitte, nicht aber in jedem Fall aus eigenem Antrieb. Eine Fremdsteuerung dieser Art konnte indes nur so gut funktionieren, wie ihr mit entsprechender Kontrolle und Sanktion auch Nachdruck verliehen wurde.

Anschrift des Verfassers:

Lic. phil. Helmut Bühler-Bättig

Rosenberg 28

6017 Ruswil

E-Mail: heb@gmx.ch

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen im Staatsarchiv Luzern (StALU)

Akten A1 F1: *Diplomatie*

- Landvogteirechnungen Willisau (1731–1768 Sch640)
- Landvogteirechnungen Willisau (1769–1797 Sch641)
- Sittenpolizei und Lustbarkeiten Willisau (Sch618)
- Landvogteirechnungen Ruswil (Sch583)
- Landvogteirechnungen Malters-Littau (Sch536)

Akten A1 F4: *Polizeiwesen*

- Öffentliche Lustbarkeiten (Sch773)

Akten A1 F9: *Kirchenwesen*

- Feiertage (Sch1006)

Codices

- Cod.1256 Mandatssammlung, Bde. 5–9
- Cod.2460 Rufbuch, 4 Bde., 1727–1797
- Cod.4417 Neunergerichtsprotokoll 1729–1795
- RP Ratsprotokolle, Bde. 89–152, 1681–1797
- STP Staatsprotokolle, Bde. 1–6, 1721–1798

Gedruckte Quellen

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VI 2. (SSRQ VI 2)

Literaturverzeichnis

Altermatt, Urs: *Katholizismus und Moderne*. Zürich 1989.

Bartlome, Niklaus: *Bussenpraxis in der Landvogtei Willisau im 17. Jahrhundert*. In: *JHGL* 11 (1993), S. 2–15.

(Zit.: BARTLOME, *Bussenpraxis*)

Beck, Rainer: *Der Pfarrer und das Dorf*. In: Richard van Dülmen (Hg.): *Armut, Liebe, Ehre – Studien zur historischen Kulturforschung*. Frankfurt am Main 1988, S. 107–143.

Bieritz, Karl-Heinrich: *Das Kirchenjahr. Feste, Gedenk- und Feiertage in Geschichte und Gegenwart*. München 1994. (Zit.: BIERITZ, *Kirchenjahr*)

Blessing, Werner: *Fest und Vergnügen der kleinen Leute. Wandlungen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*. In: Richard van Dülmen (Hg.): *Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert)*. Frankfurt 1984, S. 352–379. (Zit.: BLESSING, *Fest*)

Blickle, Peter: *Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung*. In: *Stammen T.* (Hg.): *Politik – Bildung – Religion*. Paderborn 1996, S. 97–107. (Zit.: BLICKLE, *Gute Polizei*)

Bölsterli, Josef: *Geschichte der Feiertage im Kanton Luzern*. In: *GFR*. 32 (1877), S. 222–256. (Zit.: BÖLSTERLI, *Feiertage*)

Bolzern, Rudolf: *Spanien, Mailand und die katholische Eidgenossenschaft*. Luzern 1982 (*Luzerner Historische Veröffentlichungen* 16). (Zit.: BOLZERN, *Spanien*)

Braun, Rudolf: *Macht des Tanzes, Tanz der Mächtigen, Hoffeste und Herrschaftszeremoniell 1550–1914*. München 1993. (Zit.: BRAUN, *Macht des Tanzes*)

Braun, Rudolf: *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*. Göttingen 1984. (Zit.: BRAUN, *Ancien Régime*)

Bucher, Silvio: *Bevölkerung und Wirtschaft des Amtes Entlebuch im 18. Jahrhundert*. Luzern 1974 (*Luzerner Historische Veröffentlichungen* 1). (Zit.: BUCHER, *Bevölkerung*)

Bühler, Helmut: *Landvogt Ludwig Meyer 1587–1663, sein Gültvermögen im Nachlassinventar*. Unpublizierte Seminararbeit Universität Bern. Ruswil 1996. (Zit.: BÜHLER, *Landvogt*)

- Burke, Peter: Helden, Schurken und Narren, Europäische Volkskultur in der frühen Neuzeit. Stuttgart 1981. (Zit.: BURKE, Helden)
- Burri, Hans-Rudolf: Die Bevölkerung Luzerns im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Luzern 1975 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 3). (Zit.: BURRI, Bevölkerung)
- Chartier, Roger: Phantasie und Disziplin – das Fest in Frankreich vom 15. bis 18. Jahrhundert. In: Richard van Dülmen (Hg.): Volkskultur. Frankfurt am Main 1984, S. 153–176. (Zit.: CHARTIER, Phantasie)
- De Capitani, Francois: Beharren und Umsturz (1648–1815). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Basel 1986, S. 450–526. (Zit.: DE CAPITANI, Beharren)
- Dobras, Wolfgang: Ratsregiment, Sittenpolizei und Kirchenzucht in der Reichsstadt Konstanz 1531–1548. Ein Beitrag zur Geschichte der oberdeutsch-schweizerischen Reformation. Gütersloh 1993.
- Dubler, Anne-Marie: Geschichte der Luzerner Wirtschaft. Luzern 1983. (Zit.: DUBLER, Wirtschaft)
- Dubler, Anne-Marie: Alltag im Dorf Ebikon um 1690. In: JHGL 7 (1989), S. 18.–21. (Zit.: DUBLER, Alltag)
- Eberle, Oskar: Fritschis Brautlauf. In: GFR. III (1958), S. 109–125.
- Ebert, Wilfried: Der frohe Tanz der Gleichheit. Der Freiheitsbaum in der Schweiz 1798–1802. Zürich 1996. (Zit.: EBERT, Der frohe Tanz)
- Elias, Norbert: Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 13. Aufl. Frankfurt 1988. (Zit.: ELIAS, Prozess)
- Endrei, Walter: Spiele und Unterhaltung im alten Europa. Hanau 1988.
- Felder, Pierre: Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 26 (1976), S. 324–389.
- Frank, Michael: Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800. Paderborn 1995.
- Freitag, Werner: Volks- und Elitenfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit. Marienwallfahrten im Fürstbistum Münster. Paderborn 1991.
- Gebauer, Curt: Geistige Strömungen und Sittlichkeit im 18. Jahrhundert. Beiträge zur deutschen Moralgeschichte, Berlin 1931.
- Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald und Zug. Einsiedeln/Stans/Altdorf 1 (1844) ff. (Zit.: GFR.)
- Gordon, Hilmar: Die Sonn- und Feiertagsgesetzgebung nach schweizerischem Recht. Zürich 1917. (Zit.: GORDON, Sonn- und Feiertagsgesetzgebung)
- Grüter, Sebastian: Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1945. (Zit.: GRÜTER, Geschichte)
- Haas-Zumbühl, Franz: Geschichte der Gesellschaft zu Safran in Luzern bis 1850. In: GFR. 64 (1909), S. 135–274. (Zit.: HAAS-ZUMBÜHL, Gesellschaft zu Safran)
- Hauser, Albert: Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert. Zürich 1987.
- Hauser, Albert: Das Neue kommt. Schweizer Alltag im 19. Jahrhundert. Zürich 1989.
- Heinemann, Franz: Sittenrichterliches über den Kiltgang in der altschweizerischen Volksjustiz. In: Inner-schweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde 1 (1936), S. 107–114.
- Höchli, Beatrice: Sittengesetzgebung in Luzern. Unpublizierte Lizentiatsarbeit Universität Bern 1988.
- Höchli, Beatrice: Luzernische Luxus- und Sittenmandate des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Bauern und Patrizier, Jubiläumskatalog 600 Jahre Stadt und Land Luzern. Luzern 1986, S. 46–54. (Zit.: HÖCHLI, Luxus- und Sittenmandate)
- Hoffmann-Krayer, Eduard: Feste und Bräuche des Schweizervolkes. Kleines Handbuch des schweizerischen Volksbrauches der Gegenwart in gemeinfasslicher Darstellung. Zürich 1913. (Zit.: HOFFMANN-KRAYER, Feste)
- Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800). Stuttgart 1990. (Zit.: HOLENSTEIN, Huldigung)
- Holenstein, André: «Gute Policey» und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Marktgrafschaft Baden-Durlach. Tübingen, 2003. (Zit.: HOLENSTEIN, Policey)
- Huck, Gerhard: Freizeit als Forschungsproblem. In: Gerhard Huck (Hg.): Sozialgeschichte der Freizeit. Wuppertal 1980, S. 7–19.
- Im Hof, Ulrich: Ancien Régime. In: Handbuch der Schweizer Geschichte. Zürich 1977, S. 765–777.
- Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern. Luzern 1 (1983) ff. (Zit.: JHGL)

- Jung, Vera: Wilde Tänze – Gelehrte Tanzkunst. In: Richard van Dülmen (Hg.): Körpergeschichten. Frankfurt am Main 1995, S. 43–70. (Zit.: JUNG, Tänze)
- Kiener, Franz: Das Landvogteigericht Ruswil im 18. Jahrhundert. Die mittlere oder Frevelgerichtsbarkeit am Beispiel einer Luzerner Landvogtei, Unpublizierte Lizentiatsarbeit Universität Bern 1997. (Zit.: KIENER, Ruswil)
- Kimminich, Eva: Religiöse Volksbräuche im Räderwerk der Obrigkeiten. Frankfurt am Main 1989.
- Klein, Gabriele: FrauenKörperTanz, Eine Zivilisationsgeschichte des Tanzes. Berlin 1992. (Zit.: KLEIN, FrauenKörperTanz)
- Koch, Marion: Salomes Schleier, eine andere Kulturgeschichte des Tanzes. Hamburg 1995.
- Körner, Martin: Die fiskalische Erfassung der Freizeit. In: Simonetta Cavaciocchi (Hg.): Il tempo libero. Economia e società secc. XIII–XVII. Firenze 1995, S. 503–524. (Zit.: KÖRNER, fiskalische Erfassung)
- Körner, Martin: Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Basel 1986, S. 357–446. (Zit.: KÖRNER, Glaubensspaltung)
- Körner, Martin: Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Luzern 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 13). (Zit.: KÖRNER, Staatsfinanzen)
- Kovács, Elisabeth: Katholische Aufklärung und Josephinismus. Wien 1979.
- Kurmamm, Fridolin: Das Luzerner Suhrental im 18. Jahrhundert. Luzern 1985 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 20). (Zit.: KURMANN, Suhrental)
- Liebenau, Theodor von: Bruder Fritschi nach Legende und Geschichte. In: Vaterland 41, Luzern 1905. (Zit.: LIEBENAU, Fritschi)
- Limbach, Fridolin: Berner Mandate. Wie brachten die gnädigen Herren von Bern einst ihren Willen unters Volk? Bern 1985.
- Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre. München 1980. (Zit.: MAIER, Staats- und Verwaltungslehre)
- Marbacher, Josef: Luzernisches Kulturleben im Zeitalter Ludwigs XIV. In: Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde 17/18 (1954), S. 47–64. (Zit.: MARBACHER, Kulturleben)
- Marti, Hans: Von Obst, Most, Branntwein und Kriesiwasser im Amt Willisau. In: Heimatkunde des Wiggertals 32 (1974). (Zit.: MARTI, Obst)
- Mendick, Hans: Spinnstuben auf dem Dorf. In: Gerhard Huck (Hg.): Sozialgeschichte der Freizeit. Wuppertal 1980, S. 19–51.
- Merki, Christoph Maria: «Meine gnädigen Herren trinken ihn auch selbst». In: JHGL 11 (1993), S. 16–22. (Zit.: MERKI, gnädigen Herren)
- Messmer, Kurt, und Hoppe, Peter: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Luzern 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 5). (Zit.: MESSMER/HOPPE, Patriziat)
- Mössner, J.: Sonn- und Feiertage in Österreich, Preussen und Bayern im Zeitalter der Aufklärung. Berlin 1915.
- Müller, Christa: Sozialdisziplinierung während Fasnacht und Fastenzeit in Tirol zwischen 1530 und 1650, Wien 1995. (Zit.: MÜLLER, Sozialdisziplinierung)
- Müller, Kuno: Bruder Fritschi. In: Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde 7 (1943), S. 40–44.
- Nahrstedt, Wolfgang: Die Entstehung des Freiheitsbegriffes der Freizeit. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 60 (1973), S. 311–342.
- Nahrstedt, Wolfgang: Zum Funktionswandel der Feiertage seit dem 18. Jahrhundert in Hamburg (1743–1860). In: Vierteljahrschrift zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 57 (1970), S. 46–92.
- Narr, Dieter: Fest und Feier im Kulturprogramm der Aufklärung. In: Zeitschrift für Volkskunde 62 (1966), S. 184–203.
- Nitschke, August: Bewegungen im Mittelalter und Renaissance. Kämpfe, Spiele, Tänze, Zeremoniell. Düsseldorf 1987.
- Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1969), S. 329–347. (Zit.: OESTREICH, Strukturprobleme)
- Ostertag, J. B.: Beiträge zur Sittenschilderung des Kantons Lucern, vom 14. bis und mit 18. Jahrhundert. In: GFR. 10 (1854) S. 232–244. (Zit.: OSTERTAG, Sittenschilderung)
- Otterbach, Friedmann: Einführung in die Geschichte des europäischen Tanzes. Ein Überblick. Wilhelmshaven 1992. (Zit.: OTTERBACH, Geschichte)

- Peters, Kurt: Tanzgeschichte in vier kurzgefassten Variationen. Wilhelmshaven 1987. (Zit.: PETERS, Tanzgeschichte)
- Peyer, Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. Zürich 1978. (Zit.: PEYER, Verfassungsgeschichte)
- Pfister, Christian: Klimageschichte der Schweiz 1525–1860. Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft. Bd. 1. Bern 1984.
- Pfyffer, Kasimir: Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Vom Ursprunge bis zur Staatsumwälzung. Luzern 1861. (Zit.: PFYFFER, Geschichte)
- Raeff, Marc: Der wohlgeordnete Polizeistaat und die Entwicklung der Moderne im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts». In: Ernst Hinrichs (Hg.): Absolutismus. Frankfurt am Main 1986, S. 311–333. (Zit.: RAEFF, Polizeistaat)
- Röllin, Stefan: Karl Josef Ringold 1737–1815. Ein Beitrag zur Geschichte des Reformkatholizismus und der Oekumene im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: GFR. 137 (1984), S. 4–317.
- Sachs, Curt: Eine Weltgeschichte des Tanzes. Hildesheim 1992 (Nachdruck der ersten Ausgabe: Berlin 1933). (Zit.: SACHS, Weltgeschichte)
- Salmen, Walter: Musikgeschichte in Bildern, Bd. 4: Tanz im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1988, Bd. 5: Tanz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1989. (Zit.: SALMEN, Musikgeschichte)
- Schauvelberger, Walter: Der Wettkampf in der alten Eidgenossenschaft. Bern 1972.
- Schieder, Wolfgang: Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. Göttingen 1986.
- Schilling, Heinz: Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa. Berlin 1994 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 16). (Zit.: SCHILLING, Kirchenzucht)
- Schindler, Norbert: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1992. (Zit.: SCHINDLER, Leute)
- Schmidt, Heinrich Richard: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit. Stuttgart 1995. (Zit.: SCHMIDT, Dorf und Religion)
- Schmidt, Heinrich Richard: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert. München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 12). (Zit.: SCHMIDT, Konfessionalisierung)
- Schmidt, Heinrich Richard: Über das Verhältnis von ländlicher Gemeinde und christlicher Ethik: Graubünden und die Innerschweiz. In: Peter Blickle (Hg.): Historische Zeitschrift, Beiheft 13, München 1991, S. 455–488. (Zit.: SCHMIDT, Verhältnis)
- Schneider, Otto: Tanzlexikon. Der Gesellschafts-, Volks- und Kunstanz von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien 1985. (Zit.: SCHNEIDER, Tanzlexikon)
- Schott-Volm, Claudia: «Policey in Zürich». In: Michael Stolleis (Hg.): Policey im Europa der Frühen Neuzeit. Frankfurt 1996, S. 489–508. (Zit.: SCHOTT-VOLM, Policey)
- Segesser, Philipp Anton von: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 3 und 4. Neudruck der Ausgabe 1858. Aalen 1974. (Zit.: SEGESSER, Rechtsgeschichte)
- Seydoux, Luc: Die Bewilligung von Tanzanlässen im schweizerischen Recht. Diss. iur. Universität Freiburg. Bern 1983.
- Simon, Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert. Basel 1981. (Zit.: SIMON, Untertanenverhalten)
- Steiner, Alois: Das kirchliche Leben Luzerns im 18. Jahrhundert. In: Luzern 1178–1978. Beiträge zur Geschichte der Stadt. Luzern 1978, S. 247–267. (Zit.: STEINER, Leben)
- Stokar, Helene: Sonntagsgesetzgebung im alten Zürich. Zürich 1949. (Zit.: STOKAR, Sonntagsgesetzgebung)
- Stolleis, Michael: Policey im Europa der Frühen Neuzeit. Frankfurt 1996. (Zit.: STOLLEIS, Policey)
- Suter, Hermann: Innerschweizer Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert. In: Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 45/3 (1971). (Zit.: SUTER, Militär-Unternehmertum)
- Tanzer, Gerhard: Spectacle müssen seyn, Die Freizeit der Wiener im 18. Jahrhundert. Wien 1992.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss einer verstehenden Soziologie. 5. Aufl. Tübingen 1980. (Zit.: WEBER, Wirtschaft)
- Wehrli, Christoph: Die Reformationskammer. Das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts. Zürich 1963.
- Wehrli, Christoph: Die Zürcher Hoffahrtsgesetzgebung in nachreformatorischer Zeit. In: Neujahrsblatt der Hülfs-gesellschaft in Zürich 166 (1966).
- Weiss, Richard: Volkskunde der Schweiz. Grundriss. Zürich 1946. (Zit.: WEISS, Volkskunde)

- Wicki, Hans: Luzerner Patriziat in der Krise. In: GFR. 145 (1992), S. 97–114. (Zit.: WICKI, Patriziat)
- Wicki, Hans: Das Dekanat Willisau im Lichte der Konstanzer Visitationsakten. In: Heimatkunde des Wiggertals 40 (1982), S. 35–70. (Zit.: WICKI, Visitationsakten)
- Wicki, Hans: Staat Kirche Religiosität. Luzern 1990 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 26). (Zit.: WICKI, Staat)
- Wicki, Hans: Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert. Luzern 1979 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 9). (Zit.: WICKI, Bevölkerung)
- Ziegler, Peter: Zürcher Sittenmandate. Zürich 1978. (Zit.: ZIEGLER, Sittenmandate)
- Zihlmann, Josef: Volkserzählungen und Bräuche. Handbuch luzernischer Volkskunde. Hitzkirch 1989. (Zit.: ZIHLMANN, Volkserzählungen)
- Zihlmann, Josef: Sie rufen mich beim Namen. Menschen, Bräuche, Namen in der Luzerner Landschaft. Hitzkirch 1982. (Zit.: ZIHLMANN, Namen)
- Zürcher, Josef: Tanzprobleme – moral- und pastoraltheologisch gesehen. Luzern 1947. (Zit.: ZÜRCHER, Tanzprobleme)